

Ein Wegweiser Ratgeber für Betroffene zum Thema **Schulden**



INHALT

| | |
|---|-----------|
| 1. Die Schuldenfalle | 5 |
| 2. Schuldenarten | 7 |
| 2.1 Existenzbedrohende Schulden | 7 |
| 2.2 Kreditformen | 10 |
| 2.3 Der Ratenkauf | 14 |
| 2.4 Neue Medien - Neue Fallen? | 15 |
| 2.5 Die Bürgschaft | 17 |
| 2.6 Schulden durch Erbschaft. | 18 |
| 3. Zahlungsschwierigkeiten | 19 |
| 3.1 Mahnung und Verzug | 19 |
| 3.2 Inkassobüros | 20 |
| 3.3 Schufa | 21 |
| 3.4 Zwangsvollstreckung. | 23 |
| 4. Irrwege | 32 |
| 4.1 Kommerzielle Schuldenregulierer. | 32 |
| 4.2 Kreditvermittler | 33 |
| 5. Auswege | 35 |
| 5.1 Was passiert in der Schuldnerberatung | 35 |
| 5.2 Haushaltsführung- und Planung | 36 |
| 5.3 Regulierungsmöglichkeiten | 40 |
| 5.4 Beratungs- und Prozesskostenhilfe | 42 |
| 5.5 Verbraucherinsolvenzverfahren | 43 |
| 6. Anhang | 50 |
| 6.1 Musterbriefe | 50 |
| 6.2 Adressenverzeichnis | 56 |
| Ihre Notizen | 57 |
| Ihre Notizen | 58 |

RATGEBER FÜR BETROFFENE

„Ratgeber - Ein Wegweiser zum Thema Schulden“ Zwischenaufgabe 2015



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNG BERLIN LAG SIB e.V.

In der LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNG BERLIN e.V. sind die gemeinnützig arbeitenden, staatlich anerkannten Berliner Beratungsstellen zusammengeschlossen. Sie sind bei den Trägern der freien Wohlfahrtspflege, teils bei gemeinnützigen Vereinen eingerichtet. Von den Betroffenen werden keine Gebühren erhoben.

Wenn Sie eine Beratungsstelle aufsuchen wollen, fragen Sie nach der Mitgliedschaft in der LAG SIB Berlin e.V. und achten Sie auf das abgebildete Logo sowie die Anerkennung durch das Land Berlin.

Die LAG SIB Berlin e.V. erreichen Sie derzeit unter folgender Adresse:

Genter Straße 53
13353 Berlin

Die Adressen der Beratungsstellen, die in der Landesarbeitsgemeinschaft zusammengeschlossen sind, finden Sie am Schluss des Heftes, Seite 56.

Der Druck dieser Zwischenaufgabe der Broschüre wurde ermöglicht durch eine Förderung der Berliner Sparkasse.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in der Regel die männliche Schreibweise verwendet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass unter der männlichen Sprachform weibliche und männliche Personen zusammen gefasst sind.

1. DIE SCHULDENFALLE

Ein nach wie vor akutes Problem

1. Die Schuldenfalle

Dieser Wegweiser ist erstmalig 1999 erschienen. In jenem Jahr ist in Deutschland das Verbraucherinsolvenzverfahren eingeführt worden, welches überschuldeten Personen erstmals die Möglichkeit zu einer dauerhaften Regulierung ihrer Schulden gegeben hat. Die Schuldner- und Insolvenzberatung in ihrer heutigen Form, mit einem breiten Netz an gemeinnützigen, staatlich anerkannten Beratungsstellen, gibt es in Berlin ebenfalls seitdem.

Seit dem ersten Erscheinen dieses Wegweisers hat das Thema der privaten Verschuldung nichts an Aktualität verloren. Im Gegenteil: Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen hat sich in Berlin laut dem Amt für Statistik allein von 2002 bis 2011 fast verdreifacht und lag Ende 2011 bei über 6.000 Verfahren. Im Durchschnitt liegt die Verschuldung der Menschen, die eine der Berliner Schuldnerberatungsstellen aufsuchen, bei fast 33.000,- €.

Ständig neue Angebote locken ...

Die Versuchungen zum Schuldenmachen sind heute mehr denn je in allen Lebensbereichen zu finden. Ob es der Autokredit, die neue Spielkonsole, die Espressomaschine mit 0-Prozent Finanzierung oder die goldene Kreditkarte mit monatlichem Verfügungsrahmen ist – es wird überall mit unschlagbaren Angeboten und rekordtiefen Zinsen geworben.

Medien wie das Internet oder Teleshopping stellen immer mehr Absatzkanäle zur Verfügung. Der technologische Fortschritt sowie zielgruppengerechte Werbung sorgen dafür, beim Konsumenten ständig neue Bedürfnisse zu wecken. Smartphones und Tablet-PCs sind gerade für junge Menschen zum ständigen Begleiter und Statussymbol geworden. Nur selten werden die Geräte sofort bezahlt. Gerne wird auch verdrängt, dass sich trotz einer Flatrate nicht alle Folgekosten genau im Voraus kalkulieren lassen. Oftmals beginnt mit scheinbar harmlosen Verträgen der Einstieg in die Verschuldung ...

Oft ist es auch Personen mit geringem Einkommen möglich, an Waren und Dienstleistungen zu kommen, ohne die Rechnung sofort zu begleichen. Die Devise heißt: Heute konsumieren, morgen zahlen. Ein blendendes Geschäft, bei dem scheinbar alle Beteiligten profitieren ...



Die Schulden steigen!

Dabei wird jedoch übersehen, dass aus Verschuldung, die in unserer Gesellschaft inzwischen als normal und durchaus gewollt empfunden wird, schnell Überschuldung werden kann. Von Überschuldung spricht man, wenn die laufenden Einnahmen geringer sind als die monatlichen Zahlungsverpflichtungen. Häufig führt Arbeitslosigkeit zur Überschuldung, ebenso die Trennung vom Partner. Rechnungen und Kreditraten können dann nicht mehr gezahlt werden. Mahnungen flattern ins Haus, Kredite werden gekündigt und schließlich erfolgen negative Einträge bei der SCHUFA sowie Pfändungen. Bei der Bank, die einen früher noch umworbenen Kunde mehr, ist man plötzlich kein willkommener Kunde mehr. Die Schulden steigen aufgrund der Zinsen und Inkassokosten rapide an – ein Kreislauf, aus dem sich die meisten Schuldner nicht aus eigener Kraft befreien können ...

Spätestens dann ist es Zeit, sich Hilfe bei einer professionellen Schuldnerberatung zu holen!

Wer hilft Ihnen?

Die für Ihren Bezirk zuständige staatlich anerkannte Beratungsstelle finden Sie auf Seite 56. In den Beratungsstellen stehen Ihnen kompetente und gut ausgebildete Schuldner- und Insolvenzberater/innen mit individuellen Lösungsangeboten zur Seite und versuchen, Ihnen die Angst vor den Schulden zu nehmen. Das Angebot ist für Sie kostenlos und vertraulich. Staatlich anerkannte Beratungsstellen verfolgen keinerlei wirtschaftliche Interessen. Sie unterscheiden sich damit von kommerziellen Schuldenregulierern, denen es an vorderster Stelle um ihren eigenen Gewinn und nicht um die Entschuldung geht!

Dieser Ratgeber soll Ihnen helfen, sich einen Überblick über das Thema Verschuldung zu verschaffen. Er soll Ihnen Mut geben, Ihr Schuldenproblem anzupacken und eine Beratungsstelle aufzusuchen. Sofern Sie auf Ihren Beratungstermin in der Schuldnerberatung länger warten müssen, finden Sie hier vielleicht bereits Antworten auf Ihre dringendsten Fragen. Sie haben Angst vor dem Gerichtsvollzieher? Hier finden Sie die Informationen, die Sie wieder besser schlafen lassen. Denn: Schulden sind nichts, wofür Sie sich schämen müssen und in der Regel kommt man deswegen auch nicht ins Gefängnis!



LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT SCHULDNER- UND INSOLVENZBERATUNG BERLIN LAG SIB e.V.

In jedem Berliner Bezirk steht Ihnen mindestens eine gemeinnützige und vom Land Berlin anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle zur Verfügung, die Sie kostenlos berät.

Achten Sie auf die staatliche Anerkennung gemäß Insolvenzordnung!

2. SCHULDENARTEN

2.1 EXISTENZBEDROHENDE SCHULDEN

Mietschulden

Gefahr der Obdachlosigkeit

Mietschulden ziehen im Gegensatz zu anderen Schulden (z.B. bei Banken) einschneidende Folgen nach sich. Ihr Vermieter kann wegen Mietschulden die fristlose Kündigung aussprechen und eine Zwangsräumung beantragen. Verlieren Sie Ihre Wohnung, sind die Obdachlosigkeit und der soziale Abstieg vorprogrammiert. Außerdem ist eine Zwangsräumung mit hohen Kosten verbunden: Anwalts-, Gerichtsvollzieher-, Speditions- und Lagerkosten sowie die Ausgaben für eine Renovierung gehen alle zu Lasten des Mieters. Achten Sie deshalb immer darauf, dass Sie Ihre Miete regelmäßig und pünktlich zahlen.

Achtung! Mietzahlungen sind Primärverpflichtungen, die Sie vorrangig leisten sollten! Selbst wenn andere Gläubiger Druck machen und auf Zahlung drängen, denken Sie zuerst an Ihre Miete! Ist Ihr Konto samt Dispositionsrahmen häufig ausgeschöpft, achten Sie darauf, ob die Mietüberweisung ausgeführt wurde.

Zahlungsverzug

Befinden Sie sich mit Ihren Mietzahlungen im Rückstand, setzen Sie sich unverzüglich mit dem Vermieter in Verbindung und schildern ihm Ihre derzeitige finanzielle Situation.

Sie können ihm z.B. anbieten, monatlich zur laufenden Miete eine zusätzliche Rate zu zahlen, um den Mietrückstand auszugleichen (siehe Musterbrief im Anhang auf Seite 50).

Haben Sie jedoch wegen Ihres geringen Einkommens grundsätzlich Schwierigkeiten, die Mietzahlungen aufzubringen, sollten Sie Ihren Anspruch auf Wohngeld oder andere Sozialleistungen prüfen. Informationen hierzu erhalten Sie beim Bezirksamt, Abteilung Sozialwesen, bei einer sozialen Beratungsstelle oder bei Ihrem Wohnungsamt.

Fristlose Kündigung

Der Vermieter kann Ihre Wohnung fristlos kündigen, wenn Sie mit zwei aufeinanderfolgenden Mietzahlungen in Verzug geraten sind und dadurch ein nicht unerheblicher Mietrückstand entstanden ist (§ 543 in Verbindung mit § 569 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). „Nicht unerheblicher Teil“ bedeutet, dass es mehr als eine Monatsmiete sein muss, auch wenn es nur ein Euro darüber ist. Gleiches gilt, wenn Sie über einen längeren Zeitraum mit Teilbeträgen im Rückstand sind, die insgesamt zwei Monatsmieten betragen.

Gemäß § 569 Abs. 2 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB kann Ihnen auch wegen Nichtzahlung der Mietkaution die fristlose Kündigung zugehen. Der Mieter hat jedoch die Möglichkeit, die ausgesprochene Kündigung gegenstandslos zu machen, indem er die vereinbarte Kautions schnell nachzahlt.

Nach der fristlosen Kündigung fordert Sie der Vermieter auf, die Wohnung zu räumen. Verfügen Sie jedoch über keine neue Wohnung, sollten Sie nicht ausziehen, sondern unverzüglich handeln.

Räumungsklage

Sind Sie trotz fristloser Kündigung und nach Ablauf der Ihnen gesetzten Frist nicht ausgezogen, kann der Vermieter bei Gericht eine Räumungsklage einreichen.

Achtung! Die Klageschrift wird dem Mieter vom Gericht per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt. Das Schriftstück wird in Ihren Briefkasten eingeworfen. Egal, wann Sie den Briefkasten öffnen, beginnt die Frist mit Einwurf in diesen zu laufen. Das Zustellungsdatum ist maßgebend für die so genannte Schonfrist!

Weiterführung des Mietverhältnisses

Die Schonfrist beträgt zwei Monate, beginnend mit dem Tag der Zustellung (Niederlegung) der Klageschrift. Begleichen Sie innerhalb dieser Frist den gesamten Mietrückstand – selbstverständlich zusammen mit der laufenden Miete – ist die Kündigung automatisch unwirksam und das Mietverhältnis bleibt weiterhin bestehen.

Das gleiche trifft zu, wenn eine öffentliche Stelle (z.B. das Jobcenter/ Sozialamt) innerhalb der Schonfrist sich zur Zahlung der Mietrückstände gegenüber dem Vermieter verpflichtet.

Sollten Sie spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Schonfrist noch keinen Bescheid vom Jobcenter/ Sozialamt erhalten haben, sollten Sie eine einstweilige Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragen. Lassen Sie sich beraten!

Achtung!

Dies gilt nur, wenn es sich um die **erste** fristlose Kündigung wegen Mietrückständen innerhalb der letzten zwei Jahre handelt. Wurde Ihnen innerhalb der vergangenen zwei Jahre schon einmal wegen Mietrückständen fristlos gekündigt, ist der Vermieter nicht zur Fortsetzung des Mietverhältnisses verpflichtet. Selbst wenn Sie innerhalb der Schonfrist erneut die Rückstände begleichen, besitzen Sie keinen rechtlichen Anspruch auf Fortsetzung des Mietverhältnisses. Sie können allerdings versuchen, in Verhandlungen mit dem Vermieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses zu erreichen.

Ausgleich der Mietrückstände

Wenn Sie nicht aus eigener Kraft die rückständige Miete bezahlen können, besteht die Möglichkeit, beim Jobcenter/ Sozialamt die Übernahme der Mietrückstände zu beantragen. Diesem Antrag kann zugestimmt werden, wenn ohne Hilfe Wohnungslosigkeit einzutreten droht (§ 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII).

Wohnungslosigkeit droht immer dann, wenn Ihnen fristlos gekündigt wurde bzw. der Vermieter bereits beim Gericht auf Räumung geklagt hat. Die Gefahr von Wohnungslosigkeit ist aber latent ebenfalls bereits gegeben, wenn Ihnen innerhalb der letzten zwei Jahre aufgrund von Mietrückständen bereits einmal gekündigt, das Mietverhältnis aber dann doch weitergeführt wurde.

Übernahme durch das Jobcenter/ Sozialamt

Die Übernahme der Mietrückstände durch das Jobcenter/ Sozialamt erfolgt nur, wenn sichergestellt ist, dass keine neuen Mietrückstände entstehen können. Das Jobcenter/ Sozialamt fordert deshalb u.a. von Ihnen eine Bescheinigung des Vermieters, wonach bei Übernahme der Mietrückstände das Mietverhältnis fortgesetzt wird. Gleichzeitig erwartet das Jobcenter/ Sozialamt, dass Sie künftig selbst in der Lage sind, die Miete regelmäßig zu zahlen. Dazu werden in der Regel z.B. Zahlungsbelege für die nächsten Mieten verlangt.

Aufgrund der knappen Kassen kann es passieren, dass Anträge unberechtigt oder voreilig abgewiesen werden. Fordern Sie Ihren Rechtsanspruch ein und legen Sie im Zweifel Rechtsmittel ein.

... TIPPS ...

- *Beantragen Sie sofort bei Ihrem Jobcenter/ Sozialamt die Übernahme der Mietrückstände, wenn Sie in Zahlungsverzug geraten sind oder Ihnen bereits fristlos gekündigt wurde mit der Androhung einer Räumungsklage.*
- *Die Übernahme der Mietrückstände erfolgt in der Regel als Darlehen.*
- *Droht allerdings noch keine akute Wohnungslosigkeit, werden Mietrückstände vom Jobcenter/ Sozialamt nur in wenigen Ausnahmefällen übernommen.*
- *Hilfe und Unterstützung finden Sie bei den bezirklichen Beratungsangeboten „Besondere Soziale Wohnhilfe“ bei den Sozialämtern.*

Die Räumung steht bevor ...

Wenn per Gerichtsurteil der Termin zur Räumung bestimmt wurde, hat die Uhr für Sie fünf vor zwölf geschlagen. Sie dürfen jetzt keine Zeit mehr verlieren, sonst sind Sie demnächst obdachlos.

Jetzt müssen Sie unbedingt beim Jobcenter/ Sozialamt die Übernahme der Mietrückstände beantragen. Verweigert der Vermieter eine Fortsetzung des Mietverhältnisses, kann nur versucht werden, eine neue Wohnung zu finden.

Lassen Sie sich diesbezüglich beraten und nehmen Sie Unterstützungsangebote der sozialen Träger wahr.

Eine Räumung der Wohnung sollten Sie möglichst verhindern, weil dadurch erhebliche Kosten verursacht werden und Sie u.U. nicht sofort an Ihre persönlichen Sachen herankommen. Vereinbaren Sie also möglichst **vor** dem festgesetzten Räumungstermin mit dem Vermieter einen Termin zur Wohnungsübergabe.

Um seine rückständige Miete zu erlangen, kann der Vermieter auch von seinem Vermieterpfandrecht (§§ 562ff Bürgerliches Gesetzbuch - BGB = gesetzliches Pfandrecht, d.h. kein Titel erforderlich!) Gebrauch machen. Das bedeutet, dass der Vermieter eine in die Mieträume eingebrachte Sache, die vom Mieter entfernt werden soll (Sache muss pfändbar sein, z.B. wertvoller Schmuck, Laptop, wertvolle Antiquitäten), in Besitz nehmen kann. Jedoch kann er dies nur dann, wenn der Mieter auszieht bzw. seinen Auszug unmittelbar vorbereitet. Er darf dann die Übergabe der Sachen vom Mieter verlangen und die Entfernung durch geeignete Mittel verhindern.

Räumungsaufschub

Eventuell können Sie, mit Hilfe des Jobcenters/ Sozialamtes, beim Gericht auch einen Aufschub der Räumungsfrist beantragen. Dieser Antrag muss begründet und spätestens zwei Wochen vor der anstehenden Räumung gestellt werden. Unterstützung bei der Antragsformulierung bieten die „Besondere Soziale Wohnhilfe“, Mieterberatungen oder die Rechtsantragsstelle des zuständigen Gerichts.

Das Gericht stimmt einem Räumungsaufschub in der Regel nur zu, wenn die Nutzungsentschädigung für die letzten Monate gezahlt wird (meist in der Höhe der ursprünglichen Miethöhe). Eine bevorstehende Räumung befreit Sie nicht von der Verpflichtung, die rückständigen Mieten zu zahlen.



Energieschulden

Auch die Energieverpflichtungen sind Primärverpflichtungen, die Sie regelmäßig und pünktlich begleichen sollten. Ansonsten kann Ihnen die Energiezufuhr gesperrt werden. Das heißt: Sie sitzen dann möglicherweise im Dunkeln und verfügen auch über keine Koch- oder Heizmöglichkeit mehr.



Zahlungsverzug

Achtung! Können Sie Ihre Strom- und/ oder Gasrechnung nicht bezahlen, setzen Sie sich mit den Energielieferanten in Verbindung und treffen eine Rückzahlungsvereinbarung. Schildern Sie in kurzer Form Ihre persönliche Situation und benennen Sie konkrete monatliche (!) Raten und den Beginn der Rückzahlung (siehe Musterbrief 3 und 4 im Anhang auf Seite 51). Die Höhe der Raten muss in einem angemessenen Verhältnis zur Höhe der Schulden stehen. Prüfen Sie gleichzeitig Ihren Anspruch auf Sozialleistungen. Sollte eine Ratenzahlung endgültig verweigert werden, bemühen Sie sich notfalls um einen Vertragsabschluss bei einem anderen Stromanbieter, ggf. wenden Sie sich an die für Sie zuständige Schuldnerberatungsstelle.

Achtung! Kommen Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nach, kann Ihnen das Energieunternehmen fristlos kündigen und Strom und Gas abstellen. Das muss Ihnen vier Wochen vorher angekündigt werden. Die Kappung der Energieversorgung ist jedoch nicht möglich, wenn die daraus resultierenden Folgen unverhältnismäßig hoch sind und Sie gleichzeitig eine Perspektive bieten, in monatlichen Ratenzahlungen die Schulden zu begleichen.

Zur Vermeidung von Sperren kann die Grundversorgungs-Verordnung herangezogen werden. Bedingung ist dann, dass zzgl. zur Zahlung der laufenden Abschläge eine regelmäßige Ratenzahlung erfolgt. **Aber Achtung (!):** Wenn ein Fremd-

anbieter (also alle Energieanbieter außer Vattenfall bzw. Gasag) den Strom bzw. das Gas sperrt, dann gilt die Grundversorgungs-VO nicht! Sollten Sie aufgrund von Stromschulden bei Vattenfall zu einem anderen Anbieter gewechselt sein und dieser kündigt Ihnen ebenfalls wegen Zahlungsverzugs, fallen Sie automatisch wieder in die Grundversorgung zurück (Vattenfall!); entsprechendes gilt bei Gas/Gasag.

... TIPPS ...

- *Häufig fordern die Energielieferanten auch den Ausgleich von Rückständen aus alten, früheren Verbrauchsstellen, selbst wenn diese schon längst per Vollstreckungsbescheid tituliert wurden. Holen Sie hier persönlichen Rat einer Schuldner- oder Sozialhilfeberatungsstelle ein oder nutzen Sie zumindest deren Onlineberatung.*
- *Auch für Energieschulden kann die Kostenübernahme durch das Jobcenter/ Sozialamt bei besonderen finanziellen Härten (z.B. Kleinkinder und Kinder im schulpflichtigen Alter oder ältere und behinderte Personen im Haushalt) beantragt werden.*
- *Die Übernahme der Energieschulden ist eine Ermessensfrage und wird in der Regel als Darlehen erfolgen (§ 22 Abs. 8 SGB II bzw. § 36 Abs. 1 SGB XII).*

Geldstrafen

Werden Sie vom Gericht zu einer Geldstrafe verurteilt, dürfen und sollten Sie die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen, sondern umgehend aktiv werden – auch dann, wenn Sie aufgrund Ihres geringen Einkommens (z.B. Grundsicherung oder Arbeitslosengeld II) die Geldstrafe nicht bezahlen können.

Bußgelder

Bei nicht bezahltem Bußgeld wird die Behörde nach einiger Zeit versuchen, die Forderung im Verwaltungszwangverfahren beizutreiben. Gelingt dies nicht, droht Ihnen Erzwangshaft. Anders als bei der Geldstrafe ist das Bußgeld nach der Erzwangshaft immer noch in voller Höhe zu zahlen.

... TIPPS ...

- *Sollten Sie zu einer Geldstrafe verurteilt worden sein, reagieren Sie sofort. Legen Sie nach der Zahlungsaufforderung durch die Staatsanwaltschaft Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse offen und beantragen Sie bei der Vollstreckungsbehörde eine angemessene Ratenzahlung. Bei Zahlungsunfähigkeit können Sie auf Antrag die Strafe auch „abarbeiten“ (sog. freie Arbeit). Dafür müssen Sie unentgeltliche Arbeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung leisten. Die Staatsanwaltschaft kann diesem Antrag zustimmen und die Einrichtung muss dafür anerkannt sein.*
- *Wenn Sie gar nicht reagieren, erhalten Sie eine Ladung zum Strafantritt und sitzen die Strafe mit den entsprechenden Tagen (Anzahl der Tagessätze) im Gefängnis ab. Das verursacht gravierende Folgeschäden (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes).*
- *Beispiel: Sie wurden zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen á 20,- €, also 600,- €, zuzüglich Kosten und Gebühren, verurteilt. Wenn Sie nach Zustimmung der Staatsanwaltschaft an 30 Tagen jeweils sechs Stunden arbeiten, ist die Geldstrafe getilgt. Bei den Kosten und Gebühren ist es nicht möglich, diese durch freie Arbeit zu tilgen, gegebenenfalls stellen Sie einen gesonderten Ratenantrag.*

Achtung! Sie können weder die Geldstrafe zahlen noch die Strafe durch freie Arbeit abarbeiten, z.B. weil Sie arbeitsunfähig sind? Die Strafprozessordnung sieht für besondere Härtefälle auch besondere gesetzliche Regelungen vor. Unter gegebenen Voraussetzungen und der Vorlage entsprechender Nachweise ist es möglich, ein „Gnadengesuch“ zu stellen. Lassen Sie sich beraten und handeln Sie rechtzeitig. Nehmen Sie die Sache nicht auf die leichte Schulter.



2.2 KREDITFORMEN

Generell gilt: Eine Kreditaufnahme sollten Sie sich reiflich überlegen. Ist dieser Schritt tatsächlich nötig und können Sie die damit verbundenen Risiken tragen?

Gibt es eine andere Möglichkeit, Ihren Wunsch zu erfüllen? Sie sollten in jedem Fall vor Kreditaufnahme einen Haushaltsplan aufstellen und dabei auch eine gewisse „Sicherheit“ einplanen. Bedenken Sie dabei mögliche Veränderungen und Schwankungen in der Einkommenssituation – eine Kreditaufnahme verpflichtet Sie langfristig (sobald das Widerrufsrecht erloschen ist). Sollten Sie zu einem späteren Zeitpunkt die eingegangenen Raten nicht bezahlen können, so entbindet Sie das nicht von Ihrer Verpflichtung, den Kredit zurückzuzahlen. Selbst bei unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung oder Aussetzung der Raten.

Haben Sie voreilig einen Kreditvertrag geschlossen und überlegen es sich anders, so haben Sie ab Unterzeichnung zwei Wochen Zeit, um den Kreditvertrag zu widerrufen (§§ 355, 495 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB; haben Sie das Darlehen bereits empfangen, so müssen Sie es innerhalb von zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlen).

Wenn Sie sich entschieden haben, einen Kredit aufzunehmen, sollten Sie sich über die verschiedenen Darlehensarten informieren.

Die wichtigsten Kreditformen sind im Folgenden mit ihren Vor- und Nachteilen beschrieben. Für alle Kreditformen gilt: Geld hat, wie andere Waren auch, seinen Preis! Dieser Preis muss in Form des „effektiven Jahreszinses“ ausgewiesen sein. Je niedriger – bei gleicher Laufzeit – der effektive Jahreszins ist, desto billiger ist für Sie das Darlehen. Im Effektivzins sind alle mit dem Kredit anfallenden Kosten enthalten.

Bei Krediten ohne feste Laufzeit und veränderbarem Zinssatz (z.B. einem Variokredit) muss der „anfängliche effektive Jahreszins“ benannt sein.

... TIPPS ...

- **Vergleichen Sie die Kosten der Kredite bei unterschiedlichen Banken! (Ein Vergleich ist nur dann möglich, wenn Laufzeit und Kreditsumme übereinstimmen.)**



Ratenkredit

Neben dem Dispokredit ist der Ratenkredit die häufigste Darlehensform. Wesentliche Merkmale sind eine feste Laufzeit und eine gleich bleibende monatliche Tilgungsrate. Am Ende der Laufzeit ist der Kredit vollständig getilgt.

Die Bank berechnet monatliche oder jährliche Zinsen sowie zumeist eine einmalige Bearbeitungsgebühr von bis zu **vier Prozent**. Diese Kosten wurden inzwischen vom BGH für unwirksam erklärt. Häufig wird der Kredit nur bewilligt, wenn eine sogenannte Restschuldversicherung abgeschlossen wird. Diese Versicherung springt im Todesfall ein. Zuweilen wird auch eine Versicherung für den Fall angeboten, dass der Kreditnehmer arbeitslos oder längere Zeit arbeitsunfähig wird. Die Versicherung tritt aber nicht ein bei Zahlungsunfähigkeit wegen anderer Einkommensverluste.

Achtung! Die Restschuld- bzw. Ratenversicherung verteuert den Kredit.

Prüfen Sie unbedingt die Versicherungsbedingungen! Versicherungsschutz besteht nur unter sehr engen Voraussetzungen.

- **Vorteil:** *relativ niedrige Zinsen, deren Höhe während der Laufzeit nicht verändert werden kann. Verpflichtung ist gut zu kalkulieren.*
- **Nachteil:** *einmalige Kosten (Restschuldversicherung)*

Dispositionscredit

Der „Dispo“ ist eine dauerhaft genehmigte Kontoüberziehung. Sie erhalten von Ihrer Bank die Möglichkeit, Ihr Girokonto ohne weitere Rückfrage bis zu einem bestimmten Betrag (Dispo-Rahmen) zu überziehen. In der Regel vierteljährlich werden die angefallenen Zinsen und Gebühren dem Konto belastet. Hierbei handelt es sich um einen sogenannten revolving Kredit oder auch Kontokorrentkredit. Sie können bis zu dem vereinbarten Betrag unterschiedliche Summen ausleihen und wieder zurückzahlen.

Häufig räumen Kreditinstitute automatisch einen Dispokredit in Höhe des zweibis vierfachen monatlichen Nettoeinkommens ein. Falls Sie keinen Dispo in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie die Bank anweisen, diesen zu löschen. Der Zinssatz, der auf den jeweils tatsächlich auf dem Konto vorhandenen Minus-Betrag entfällt, ist beim Dispositionscredit immer höher, als bei anderen Kreditvarianten. Ein Beispiel: Bei einem Zinssatz von 13 % kostet eine einjährige Kontoüberziehung um 2.500,- € rund 325,- €.

- **Vorteil:** *Außer den Zinsen keine weiteren Kosten. Kredit kann jederzeit getilgt werden. Kleinkredit möglich.*
- **Nachteil:** *Hoher Zinssatz und Risiko der dauerhaften Nutzung, da keine Tilgungsverpflichtung besteht. Die Übersicht über die Kosten des Dispo-Kredits geht sehr leicht verloren. Ein hoher Dispo kann zu unnötig hohen Ausgaben und damit zu dauerhafter Verschuldung verleiten.*

... TIPPS ...

- *Nehmen Sie den Dispo-Kreditrahmen nur kurze Zeit in Anspruch.*
- *Lassen Sie von Ihrer Bank den Dispo-Kreditrahmen möglichst auf das Einfache des monatlichen Nettoeinkommens beschränken.*

Achtung! Überziehen Sie Ihr Konto, ohne dass Ihnen ein Dispokredit eingeräumt wurde bzw. über die Dispo-Linie hinaus, sind in der Regel deutlich höhere Zinsen fällig. Das „Minus“, das die Bank nur vorübergehend duldet, müssen Sie als Kunde also teuer bezahlen.

Rahmen-, Vario- oder Wunschkredit

Beim Rahmenkredit (auch als Abrufkredit bezeichnet) handelt es sich um eine Mischform aus Raten- und Dispositionscredit ohne feste Laufzeit. Sie erhalten einen Kreditrahmen, den Sie immer wieder ausschöpfen können, selbst wenn das eigentliche Darlehen bereits teilweise getilgt wurde. Es wird eine Mindestrate vereinbart, mit der in der Regel nur die anfallenden Zinsen beglichen werden. Der Zinssatz ist veränderbar und wird vom jeweils offenen Betrag berechnet; Zinsen und Restschuld werden zusammengefasst. Dadurch ergibt sich ein Zinseszins effekt. Häufig werden zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr und monatliche Beiträge zu der Restschuldversicherung berechnet, die ebenfalls mit verzinst werden.

Achtung! Diese Kreditform macht Schuldenmachen noch leichter – sie birgt die Gefahr in sich, dass Sie immer wieder darauf zurückgreifen und von Ihren Schulden nie herunterkommen. Eine weitere Gefahr: Sie verlieren leichter die Übersicht.

- **Vorteil:** *hohe Flexibilität*
- **Nachteil:** *variabler, oft sehr hoher Zinssatz, keine festen Laufzeiten, Gefahr der dauerhaften Überschuldung.*

Kreditkarten

Hierzu zählen auch alle Einkaufskarten der Kaufhäuser und anderer Händler. Kreditkarten dienen in erster Linie dem bargeldlosen Einkauf. Allerdings sinkt hierbei auch die Hemmschwelle zum Kauf. Untersuchungen haben gezeigt, dass mit Kreditkarte mehr und teurer eingekauft wird als beim Barkauf.

Besonders unvorteilhaft sind Kreditkarten, bei denen die Tilgung nicht in einer Rate erfolgt, sondern sich über Monate hinweg erstreckt. Der Zinssatz ist vergleichsweise hoch (bis zu 19%). Hierbei handelt es sich um einen sogenannten revolving Kredit.

- **Vorteil:** *hohe Flexibilität*
- **Nachteil:** *fehlende Übersicht über die Ausgaben, Gefahr unüberlegter Käufe und dadurch Überschuldung, variabler Zinssatz, keine festen Laufzeiten, insgesamt hohes Risiko einer dauerhaften Überschuldung*

Achtung! Wenn Sie den Kreditrahmen überziehen, können unter Umständen strafrechtliche Konsequenzen drohen!

... TIPPS ...

- **Bei Verlust der Kreditkarte oder auch der EC-Karte diese unbedingt sofort sperren lassen!**
- **Bewahren Sie Karte und PIN-Nummer unbedingt getrennt voneinander auf!**
- **Prüfen Sie die monatlichen Abrechnungen Ihrer Kreditkarte!**
- **Widersprechen Sie bei falschen Abbuchungen sofort!**



Kaufkredit

Viele Geschäfte und Händler bieten eine Finanzierung an, z.B. beim Kauf eines Fernsehgeräts. In der Regel ist eine Anzahlung zu leisten, der verbleibende Restbetrag wird über einen gleichzeitig mit dem Kaufvertrag abzuschließenden Kreditvertrag finanziert. Hierbei handelt es sich um einen Ratenkredit (siehe Seite 11).

Achtung! Verlockend, insbesondere bei Autohändlern, erscheint der häufig günstige Zinssatz. Beachten Sie jedoch, dass bei Barzahlung oftmals spürbare Rabatte von 5% und mehr gewährt werden. Beim finanzierten Kauf wird hingegen der Preis ohne Rabatt als Grundlage herangezogen. So kann sich ein billiges Kreditangebot schnell relativieren. Möglicherweise ist es billiger, mit dem Händler einen günstigen Barzahlungspreis zu vereinbaren, und den Fehlbetrag über eine ganz normale Bank zu finanzieren. Lassen Sie das im Zweifelsfall von der Kreditberatung einer Verbraucherzentrale genau ausrechnen.

Vermittelter Kredit

Kreditvermittler sollten Sie aufgrund der oft unseriösen Arbeitsweise und der hohen Kosten unbedingt meiden. Lesen Sie dazu auch das Kapitel 4.2 auf Seite 33 dieser Broschüre.

Lassen Sie sich auf keinen Fall von reißerischer Werbung blenden – wenn Sie bei der Bank keinen Kredit bekommen, wird Ihnen auch ein Kreditvermittler in den allermeisten Fällen keinen Kredit beschaffen können – häufig soll nur eine möglicherweise sogar unzulässige Vermittlungsgebühr kassiert werden.



Leasing

Leasing ist eine Sonderform der Miete. Häufig ist diese Vertragsform für Verbraucher nicht sinnvoll, weil erst steuerliche Aspekte das Leasing interessant machen, z.B. für Selbstständige (Ausnahme: Kfz). Bei vielen Leasingverträgen entstehen hohe zusätzliche Kosten, z.B. für Wartung.

Wenn Sie eine Kaufoption nicht vereinbart haben oder erfüllen können, haben Sie keine Möglichkeit, das betreffende Gerät auch tatsächlich zu erwerben – Sie zahlen und zahlen ... Die Raten für ein bis zwei Jahre hätten oft ausgereicht, ein Neugerät zu kaufen. Achten Sie deshalb auf das Kleingedruckte.

- **Vorteil:** *keine (allenfalls unter bestimmten Umständen für Selbstständige)*
- **Nachteil:** *dauerhaft hohe monatliche Belastung, in der Regel kein Eigentumserwerb; z.T. unnötige Zusatzkosten, z.B. für Wartung.*



Kapital-Lebensversicherungskredit

Diese Kreditform kommt häufig im Rahmen einer Baufinanzierung zum Einsatz. Hier muss neben dem Kreditvertrag eine Lebensversicherung abgeschlossen werden (Laufzeit i.d.R. mindestens 12 Jahre). Sie zahlen die monatlichen Zinsen und zusätzlich die Beiträge für die Lebensversicherung. Am Ende der Laufzeit erfolgt die Tilgung über die Lebensversicherung. Der Zinssatz ist meist variabel, der Kunde trägt das Änderungsrisiko. Ein Vergleich mit anderen Krediten ist so nicht mehr möglich.

- **Vorteil:** *Allenfalls im Rahmen einer Baufinanzierung sinnvoll. Hier ist aber unbedingt kompetenter Rat (z.B. durch die Kreditberatung einer Verbraucherzentrale) erforderlich.*
- **Nachteil:** *hohe Kosten, keine Tilgung während der Laufzeit, Gefahr der Nachfinanzierung.*

Achtung! Bei Kapitallebensversicherungen ist die endgültige Auszahlungssumme unsicher. Dies kann zu einer Finanzierungslücke führen. Generell gilt bei Baufinanzierungen: Informieren Sie sich im Vorhinein sehr gründlich! Sehr große Vorsicht ist bei Steuersparmodellen geboten.



Mitverpflichtungen

Vorsicht bei Bürgschaften und Gesamtschuldverhältnissen!

Überlegen Sie es sich gut, bevor Sie für einen anderen eine Kreditverpflichtung eingehen. Wer für einen anderen eine Bürgschaft eingeht oder den Kreditvertrag mit unterschreibt (Gesamtschuld), haftet gegenüber der Bank für die volle Rückzahlung des Kredits, auch wenn intern mit dem eigentlichen Kreditnehmer etwas anderes vereinbart war.

Achtung! Dasselbe gilt für Ehegatten – der Ehegatte haftet dann (und nur dann), wenn er mit unterschrieben hat.

Beachten Sie zum Thema Bürgschaften auch die ausführlichen Hinweise auf Seite 17!

Zusammenfassung

Den Abschluss eines Variokredits sollten Sie vermeiden. Es ist nur für die Bank von Vorteil. Sinnvoller ist in den meisten Fällen ein Raten- oder ein Dispositionskredit.

Der Dispositionskredit eignet sich aufgrund des hohen Zinssatzes jedoch nur für kurzfristige Finanzierungen von maximal ein bis zwei Jahren.

Dem gegenüber ist der Abschluss eines Ratenkredits sinnvoll, wenn eine längere Tilgungszeit gewünscht ist. Trotz der Restschuldversicherung „rechnet“ sich ein derartiges Darlehen über längere Zeit aufgrund der niedrigeren Zinsen.

In diesem Zusammenhang sollten Sie auch die Möglichkeit einer Umschuldung Ihres Dispositionskredits in einen Ratenkredit überprüfen, wenn Sie bereits seit mehreren Jahren mit mehreren tausend Euro im „Minus“ sind. Gleichzeitig sollten Sie sich dann mit einem niedrigeren Dispo-Rahmen begnügen, um nicht erneut hoffnungslos ins Konto-Minus zu geraten, oder versuchen, ganz ohne Dispo auszukommen.

Achtung! Nicht in jedem Fall ist eine Umschuldung sinnvoll. Lassen Sie sich von einer Schuldnerberatungsstelle oder Verbraucherzentrale beraten.

Große Vorsicht ist bei Kreditkarten oder auch Kundenkarten geboten. Die Hemmschwelle für einen nicht geplanten und unnötigen Kauf sinkt damit erheblich.

Überprüfen Sie kritisch Ihre finanzielle Situation und Ihre Kaufgewohnheiten insbesondere dann, wenn Sie mit Kredit- oder Kundenkarten auch Güter des täglichen Bedarfs (z.B. Nahrungsmittel) einkaufen. Greifen Sie auf keinen Fall bei einer beabsichtigten Kreditaufnahme auf Kreditvermittler zurück (siehe hierzu das entsprechende Kapitel 4.2, Seite 33). Um nicht erneut ins Konto-Minus zu geraten, sollten Sie versuchen, ganz ohne Dispo auszukommen oder sich mit einem niedrigeren Dispo-Rahmen zu begnügen.

2.3 DER RATENKAUF

IM EINZELHANDEL- UND VERSANDHANDEL

Der Einzelhandel und die Angebote im Internet (World Wide Web) locken potentielle Kunden auch mit der Möglichkeit des so genannten Ratenkaufs. Hierbei müssen Sie eine gewünschte Ware nicht sofort bezahlen, sondern können die Kaufsumme in meist monatlichen Teilbeträgen/Raten begleichen.

Verlockung mit Tücken

Diese Form der Bezahlung ist für Gewerbetreibende ein lohnendes Geschäft, schließlich können sie somit ihren Kundenstamm auch auf solche Kunden ausweiten, die grundsätzlich keine Möglichkeit haben, solch teure Waren zu erwerben bzw. diese sofort in einer Summe zu bezahlen. Es wird somit der Eindruck erweckt, dass sich jeder alles leisten kann. Der Verbraucher wird mit Ratenkäufen, 0% Finanzierung und Zahlpausen zum Kaufen animiert. Das Nachsehen haben jedoch jene Verbraucher, die über die zahlreichen Tücken dieser Zahlungsform stolpern. Zudem werden Kunden mit schmalen Geldbeutel zum Kauf von Waren verleitet, die sie sich eigentlich nicht leisten können.

Der Kauf einer Ware in Teilbeträgen stellt eine besondere Form des Kredites dar. Das ist vielen Konsumenten nicht bewusst. Der Gewerbetreibende/der Händler gewährt Ihnen ein Darlehen und verlangt dafür Zinsen. Die Ratenhöhe können Sie meist individuell festlegen. Die Anonymität am heimischen PC, Laptop oder Smartphone senkt die Hemmschwelle für eine größere Anschaffung und ist außerdem ein gefährlicher Komfort: ein schneller Klick und schon ist der Kauf auf Raten getätigt bzw. vollbracht. Das Risiko, sich hoch zu verschulden, steigt rapide und man kann sehr schnell den Überblick verlieren.



Teure Schnäppchen

Der vermeintlich bequeme Kauf in kleinen Raten kann sich zudem schnell als teure Angelegenheit erweisen. Denn die zu zahlende Gesamtsumme für ein erworbenes Produkt erhöht sich gegenüber dem Barverkauf z.T. beträchtlich. Und die Bruttokreditsumme, also den Kaufpreis zuzüglich Kreditzinsen und Bearbeitungsgebühr, müssen Sie mitunter selbst ermitteln.

Viele Händler kaschieren nämlich den hohen Gesamtpreis, indem sie nur die Monatsbeträge nennen. Die Ware bleibt dabei solange Eigentum des Händlers, bis die gesamte Kaufsumme beglichen ist. Sie müssen allerdings in jedem Fall den gesamten Kaufpreis bezahlen – selbst wenn die Lebenszeit der Ware kürzer als der vereinbarte Zahlungszeitraum, z.B. ein Auto nach einem Unfall wertlos geworden ist.

Der Überblick geht verloren

Die Möglichkeit, ohne Stress vom häuslichen Sofa aus Tag und Nacht schriftlich, telefonisch und vor allem über das Internet Waren auszuwählen und zu bestellen, ist zweifellos sehr bequem. Der Ratenkauf bietet Ihnen die sofortige Verfügbarkeit der gewünschten Waren. Und zwar auch dann, wenn Ihr Portemonnaie eigentlich leer ist.

Die trügerische Verlockung wird noch größer, wenn Ihnen Nachbarn oder Kollegen eine Sammelbestellung anbieten. Hier entsteht oftmals ein gewisser Kaufdruck. Niemand möchte nachstehen oder offenbaren, dass diese Ausgabe für ihn momentan finanziell nicht tragbar ist.

Zumal die angebotenen Kleinstraten zu verkraften scheinen. Viele Konsumenten überschauen aber nicht den sehr langen Zeitraum der Ratenzahlung.

Summieren sich mehrere kleine „bequeme“ Raten, steigt die Gefahr, den Überblick zu verlieren. Besonders problematisch wird die finanzielle Situation, wenn unvorhergesehene Ereignisse (Krankheit, Arbeitslosigkeit u.ä.) Ihr Einkommen verringern und Sie die vereinbarten Raten nicht mehr aufbringen können.

... TIPPS ...

In den meisten Fällen überwiegen die Nachteile eines Ratenkaufs. Beachten Sie deshalb:

- **Bei Mehrfachbestellungen nicht den Überblick bzgl. der Ratenverpflichtungen verlieren!**
- **Ein Haushaltsplan hilft Ihnen, künftige monatliche Belastungen abzuschätzen!**
- **Wenn bei Sammelbestellungen Mitbesteller nicht zahlen können: Teilen Sie Namen und Adressen der säumigen Kunden dem Händler mit! Dieser muss sich dann mit seiner Forderung an den eigentlichen Kunden wenden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Sie selbst für säumige Mitbesteller haften!**
- **Bei Rücksendung bestellter Produkte bewahren Sie die Belege auf und überprüfen Sie die Rechnung, ob die zurückgesandte Ware auch tatsächlich nicht in Rechnung gestellt wurde.**

2.4 NEUE MEDIEN - NEUE FALLEN?

Telefon und Handy

Im Bereich Telefon und Handy/ Mobilfunk ändern sich die Angebote und das, worauf Sie achten müssen, laufend. Vor allem sind Sie als Telefon- und insbesondere Handy-nutzer vor unseriösen Tricks und Geldmachereien nicht sicher. Schon seit längerem fordern beispielsweise SMS (Short-Message-Service) mit Gewinnversprechen zum Rückruf auf eine 01805- Nummer oder eine 0137- Nummer auf. Auch bei Anrufen von unbekanntem Nummern sollten Sie vorsichtig sein. Teilweise erhalten Handy-Besitzer einen Anruf von einer 0137-Nummer. Nach nur einem Klingeln legt der Anrufer auf. Wer jetzt neugierig wird und die Nummer im Display zurückruft, zahlt eine Gebühr, auch wenn er nur ein Knacken in der Leitung hört. Dabei ist die Nummer teilweise durch eine Vorwahl „getarnt“. Seien Sie generell vorsichtig, wenn man Sie auffordert, eine Nummer im Ausland anzurufen!

So richtig teuer können schließlich Gewinnspiele werden, wie sie manche Fernsehsender anbieten – ebenso wie Sendungen, bei denen Sie über Telefon abstimmen. Auch bei anderen gebührenpflichtigen Nummern gilt: Seien Sie vorsichtig – die Kosten summieren sich! Auch wenn nicht Sie selbst, sondern eine andere Person über Ihren Anschluss telefoniert, müssen Sie die Kosten tragen. Doch auch das ganz normale Telefonieren kann schnell zur Kostenfalle werden. Folgende Hinweise können Ihnen helfen:

... TIPPS ...

- **Verlangen Sie Einzelverbindungs-nachweise.**
- **Kontrollieren Sie Ihre Telefonrechnung unmittelbar nach Erhalt.**
- **Sie können bei der Telefongesellschaft Ihr monatliches Gebührenaufkommen auf einen bestimmten Betrag begrenzen (die Anbieter sind gesetzlich dazu verpflichtet, auf Ihren Antrag hin das monatliche Gebührenaufkommen zu begrenzen). Dann sind böse Überraschungen ausgeschlossen!**



Der Gesetzgeber hat mittlerweile eine gesetzliche Regelung geschaffen, die den Schutz der Telefonnutzer verbessern soll. Trotzdem gilt es weiterhin, vor Kosten fallen und „Abzockerei“ auf der Hut zu sein!

... TIPPS ...

- **Prüfen Sie Angebote über Faxabruf genau. Faxabruf kann eine teure Kostenfalle werden.**

Welcher Handyvertrag ist zu empfehlen?

Folgende Hinweise sollten Sie beachten: Wer sehr wenig selbst anruft und vor allem erreichbar sein will, für den wird sich oft ein Prepaid-Handy, bei dem das Gesprächsguthaben jeweils neu „aufgeladen“ werden muss, am besten eignen.

- **Großer Vorteil:** Sie haben immer Kontrolle über die Kosten. Außerdem sind Sie nicht an feste Vertragslaufzeiten und Kündigungsfristen gebunden. Allerdings darf auch nicht unerwähnt bleiben, dass bei einem Festvertrag die Gebühr je Gesprächsminute günstiger ist, als bei einem Prepaid-Handy.

Internet

Kauf und Zahlungen im Internet, Internet-Auktionen, Onlinebanking

Von der Lieblings-CD bis zur Reise, das Internet macht das Kaufen oder Abrufen von Dienstleistungen bequem von zu Hause aus möglich. **Aber Achtung:** Informationen und Angebote zu Finanzdienstleistungen im Internet sind noch mit großer Vorsicht zu genießen. Oftmals ist Werbung und Angebot nicht zu unterscheiden, Angaben sind in einigen Fällen lückenhaft, unpräzise. Preisvergleiche sind oft auf Grund unterschiedlicher Datenbasis irreführend. Um später auf Abrechnungen keine unliebsamen Überraschungen zu erleben, sollten von Online-Kunden deshalb einige Hinweise beachtet werden:

... TIPPS ...

- **Möglichst bekannte, vertrauenswürdige Anbieter bevorzugen.**
- **Über den Anbieter und den Aufwand, den er für „sichere Leitungen“ betreibt,**

sollten Auskünfte vor der Bestellaufgabe eingeholt werden. Erste Hinweise dazu erhält man zumeist auf der Homepage des Anbieters, z.B. in einer „Datenschutzerklärung“ bzw. im Impressum.

- Für Internet-Auktionen gilt: Setzen Sie sich ein Preislimit, bevor Sie anfangen, zu bieten und steigen Sie aus der Auktion aus, wenn das Limit erreicht ist! Vermeiden Sie Käufe, wenn Sie keine Informationen über den Verkäufer haben. Nutzen Sie soweit möglich einen Treuhandservice oder zahlen Sie per Nachnahme!
- Geben Sie Ihre Kreditkartennummer nur dann an, wenn Sie sich zuvor versichert haben, dass Sie dem Anbieter vertrauen können und auch nur dann, wenn dies unbedingt erforderlich ist. Es sollten nur so viele Angaben wie nötig gemacht werden. So ist es sicherer, statt der Eingabe von Kreditkartennummern diese sensiblen Daten per Telefon oder Fax durchzugeben bzw. per Rechnung oder Nachnahme zu bezahlen.

Das Online-Banking wird von den meisten E-Commerce-Experten als noch am besten abgesichert eingestuft. Aber auch hier wachsen die Gefahren und verursachen inzwischen jedes Jahr Schäden in Millionenhöhe – beachten Sie daher folgende Hinweise: Banking möglichst nicht über unbekannt Computer (z.B. im Internet-Café) abwickeln! Zugangsdaten/Kennwörter regelmäßig ändern und komplizierte Zahlen-/Buchstabenkombinationen verwenden! Auf keinen Fall Links folgen, die Sie von Ihnen nicht bekannten Absendern per E-Mail erhalten (und die auf Seiten führen, auf denen Sie z.B. aufgefordert werden, Ihre Kontoinformationen online zu aktualisieren)! Speichern Sie Ihre PINs und TAN's nicht elektronisch und bewahren Sie die Listen sicher auf! Prüfen Sie regelmäßig Ihr Konto auf unberechtigte Verfügungen! Halten Sie immer Ihr Anti-Viren-Programm und Ihre persönliche Firewall aktuell und führen Sie die Sicherheits-Updates für das Betriebssystem durch!

Achtung! Im Internet gibt es drei große „Gefahrenbereiche“:

- Hacker können Daten ausspähen, um z.B. so Kreditkartennummern zu **missbrauchen**.
- Viren können in die eigenen Datenbestände eindringen, z.B. kann das

Antwortschreiben auf eine Bestellung „verseucht“ sein.

- Daten können von Hackern manipuliert werden. Seien Sie deshalb vorsichtig beim Abspeichern Ihrer persönlichen Daten!

Aber auch hier sollten Sie sich über mögliche Risiken im Klaren sein. Dabei werden ständig neue Tricks und Fallen entwickelt. Doch keine Angst – Sie können sich schützen, wenn Sie sich informieren und regelmäßig auf den neuesten Stand bringen. Dazu möchten wir an dieser Stelle auf weitere – seriöse – Internet-Seiten verweisen, die Ihnen helfen können, im Zweifelsfall ihre Fragen zu beantworten: Informationen und Hinweise finden Sie unter www.verbraucher-sicher-online.de sowie bei den Verbraucherzentralen (Bundesverband): www.vzbv.de und www.warentest.de. Viele Infos und Hilfestellungen finden Sie auch auf der Seite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik www.bsi-fuer-buerger.de.

Kinder im Internet:

Jugendgefährdende Schriften sind zwar reichlich im Internet vorhanden, dennoch ist es in gewissem Umfang möglich, Kinder vor ihnen zu schützen. Das Filtern von Adressen ist beispielsweise bis zum Grundschulalter noch eine relativ sichere Sache. Eltern, denen Kontrolle vor Vertrauen geht, können ferner Passwortprogramme erwerben. Damit können auch die Internetbesuche protokolliert werden. Wer zusätzlich schlechte Erfahrungen gemacht hat, kann auch Programme mit zeitlichen Begrenzungen des Netzaufenthaltes einsetzen. Weitere Informationen erhalten Sie bei www.jugendschutz.net und bei den Verbraucherzentralen.

Dialerprogramme

Unter Dialern versteht man Anwahlprogramme im Internet, die den Computer eine Verbindung zu teuren **0900-** Rufnummern aufbauen lassen. Früher waren es oft Erotikdienste, die sich für ihre Abrechnung Dialern bedienten, heute setzen auch andere Anbieter diese Programme ein und versprechen z.B. besonders schnellen

Zugang. Die Programme trennen den aktuellen Zugang zum Netz und bauen eine Verbindung über einen teuren (0) 900-Service auf, ohne dass dies der Nutzer bemerken muss. Die Abrechnung erfolgt später über die Telefonrechnung. Um sich vor ungewollten Dialern zu schützen, sollten folgende Hinweise beachtet werden:

... TIPPS ...

- **0900- Nummern kann man über die Telefongesellschaft sperren lassen. Dabei ist aber in Erwägung zu ziehen, dass zum Teil auch seriöse Internetprovider sich für ihre Einwahl ins Internet 0900- Nummern bedienen.**
- **Viele Telefonanlagen, insbesondere ISDN-Anlagen können so eingestellt werden, dass Verbindungen zu 0900- Nummern nicht mehr möglich sind. Moderne, allerdings auch teurere DSL-Zugänge bieten noch besseren Schutz.**
- **Unbekannte Dateien oder Emails unbekannter Absender sollten nicht abgeholt/nicht geöffnet werden, auch der Papierkorb sollte anschließend gelöscht werden. Kostenfrei zum Download angebotene Dateien zum Download nicht bestätigen (ggf. mehrfach ablehnen), begonnene Ladevorgänge ggf. abbrechen. Sollte ein Dialer bereits eine Verbindung aufgebaut haben, sofort die Verbindung trennen (klicken Sie auf das Symbol der verbundenen PCs).**
- **Dialerschutzprogramme weisen auf die 0900- Verbindung hin.**

Auch hier gilt wieder: Es werden ständig neue Tricks und Fallen entwickelt. Halten Sie sich auf dem Laufenden!

Teleshopping

Bereits über 400 Millionen € werden jährlich beim Teleshopping allein in Deutschland umgesetzt – bei stark steigender Tendenz. Die rasche Bestellung wird besonders leicht gemacht – dennoch: Nehmen Sie sich etwas Zeit und holen Sie vielleicht telefonisch von zuhause aus zumindest **einen** Vergleichspreis in einem herkömmlichen Geschäft ein.

2.5 DIE BÜRGSCHAFT

Eine Bürgschaft dient dem Gläubiger zur weiteren Absicherung einer Forderung. Zahlt der Schuldner nicht, kann sich der Gläubiger in der Regel direkt an den Bürgen halten. Banken verlangen häufig eine Bürgschaft bei Krediten oder Vermieter eine Mietbürgschaft. Die Bürgschaft kann sich auf eine bestehende oder auch auf eine zukünftige Schuld beziehen. Man unterscheidet zwischen einer Ausfallbürgschaft und der selbstschuldnerischen Bürgschaft.

Ausfallbürgschaft

Bei einer Ausfallbürgschaft werden Sie als Bürge nur in Anspruch genommen, wenn der eigentliche Schuldner nicht zahlt und auch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen ihn erfolglos waren.

Selbstschuldnerische Bürgschaft

Die Regel ist jedoch eine selbstschuldnerische Bürgschaft. Hier steht es dem Gläubiger frei, wen er bei Zahlungsschwierigkeiten heranzieht. Er kann die Forderung sowohl bei Ihnen als Bürgen als auch beim Schuldner geltend machen. Eine gültige Bürgschaft müssen Sie in schriftlicher Form abfassen. Sie können diese Bürgschaft nur kündigen, wenn ein Kündigungsrecht vereinbart wurde. Ansonsten erlischt sie erst mit der Bezahlung der Schuldforderung.

... TIPPS ...

- *Lassen Sie sich beraten, bevor Sie eine Bürgschaft unterschreiben!*
- *Bürgen Sie für Ihren Ehepartner oder einen guten Freund, können Sie diese Bürgschaft auch bei Scheidung oder Bruch der Freundschaft nicht kündigen!*
- *Keinesfalls sollten Sie nur aus Liebe oder Freundschaft eine Bürgschaft unterschreiben. Finger weg, wenn Ihr Partner, Freund oder Kind ohne diese Bürgschaft kein Darlehen erhalten würde. Denn eine Bürgschaft ist mehr als nur eine Formalität. Sie bindet, als ob Sie selbst den Kreditvertrag unterschrieben hätten!*

Sittenwidrige Bürgschaften

Einen Bürgschaftsvertrag oder die Mitverpflichtung bei einem Kredit können Sie wegen Täuschung, Irrtum oder Sittenwidrigkeit anfechten. 1993 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden: Ein mittelloser Bürge (z.B. Ehefrau oder Kinder) kann sich von der Bürgschaftslast bzw. der Mithaftung befreien lassen, wenn der Bürgschaftsvertrag unter sittenwidrigen Voraussetzungen zustande kam.

Hinweise auf eine Sittenwidrigkeit

- *Krasse finanzielle Überforderung (d.h. dass Sie als Bürge oder Mitverpflichteter voraussichtlich nicht in der Lage sein werden, auf Dauer die laufenden Zinsen der gesicherten Forderung mit Hilfe des pfändbaren Einkommens und Ihres nach banküblichen Grundsätzen bewerteten Vermögens aufzubringen).*
- *Emotionale Verbundenheit mit dem Hauptschuldner (z.B. Lebenspartner, enge Freunde oder minderjährige Kinder).*
- *Sie ziehen keinen Vorteil aus dem verbürgten Kredit.*

Beispiel: Das Geld diente ausschließlich den Zwecken Ihres Partners.

- *Sie wurden vom Bankmitarbeiter nicht richtig aufgeklärt, obwohl Sie sich erkennbar im Geschäftsleben nicht auskannten.*
- *Die Geschäftsgrundlage entfällt. Der Bundesgerichtshof spricht von einem „Wegfall der Geschäftsgrundlage“ nach einer Scheidung, wenn von mittellosen Ehegatten eine Bürgschaft zur Verhinderung von Vermögensverschiebungen verlangt wurde. Die Haftung des Bürgen wird dann auf seine Vermögensverhältnisse beschränkt.*

Eine Sittenwidrigkeit lässt sich allerdings nur schwer beweisen. Holen Sie sich deshalb auf jeden Fall fachlichen Rat von einem Anwalt oder einer Schuldnerberatungsstelle ein.



2.6 SCHULDEN DURCH ERBSCHAFT

Wer erbt, bekommt etwas geschenkt?

Leider trifft das nicht immer zu. Denn auch Schulden können vererbt werden. Für geerbte Schulden müssen Sie sogar mit Ihrem eigenen Vermögen haften.

Als endgültiger Erbe haften Sie persönlich für alle Nachlassverbindlichkeiten wie Schulden und Erbfallschulden. Erbfallschulden sind z.B. Pflichtteilsansprüche Dritter, Kosten der Beerdigung, Gerichtsgebühren und Erbschaftssteuern.



Zu den Schulden gehören neben Ratenzahlungsverpflichtungen oder Krediten auch die Miete für die Wohnung des Verstorbenen und eventuell notwendige Schönheitsreparaturen.

Allerdings können Sie eine Erbschaft auch ausschlagen. Das empfiehlt sich immer, wenn die Schulden (z.B. Kredite, Ratenzahlungsvereinbarungen, Hypotheken etc.) das Vermögen (z.B. Bargeld, Sparbücher, Immobilien etc.) übersteigen.

Form und fristgerechte Ausschlagung

Innerhalb von sechs Wochen können Sie eine Erbschaft ausschlagen. Diese Frist beginnt unter folgenden Voraussetzungen:

- Der Erbfall (Todesfall) und Kenntnis davon ist eingetreten.

- Der Erbe ist über seine Erbschaft auf Grund eines Testaments oder als gesetzlicher Erbe informiert.

Bei einem Testament beginnt die Frist erst nach Verkündung bzw. Eröffnung des Testaments durch das Nachlassgericht.

Die Ausschlagung können Sie beim zuständigen Nachlassgericht (Amtsgericht am Wohnort des Verstorbenen) per Niederschrift erklären oder die Erklärung bei einem Notar abgeben. Hierfür fallen Gebühren an. Die Kosten sind beim Gericht und beim Notar gleich hoch. Bei einer Ausschlagung ist zu beachten, dass dann der nächste Erbe in der Erbfolge erbt.

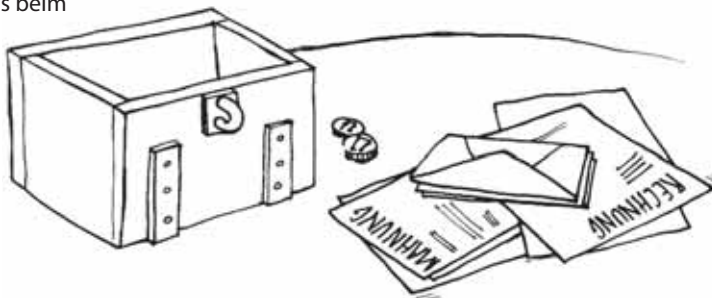
Beispiel: Frau G. 60 Jahre verstirbt, ihre Tochter würde das verschuldete Erbe antreten. Sie schlägt die Erbschaft

aus. Nunmehr würde ihr Sohn (der Enkelsohn von Frau G.) das überschuldete Erbe antreten müssen.

Das bedeutet, dass nunmehr auch für das minderjährige Kind, das Erbe ausgeschlagen werden muss.

Nachlassinsolvenzverfahren (§ 315 ff InsO)

Ist das Erbe überschuldet und die Frist zur Ausschlagung wurde versäumt, kann der Erbe Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht (Amtsgericht am Wohnort des Erblassers zum Zeitpunkt des Todes) stellen.



Beim Nachlassinsolvenzverfahren wird die Haftung des Erben auf den Nachlass begrenzt. Voraussetzung hierfür ist, dass die positiven Vermögenswerte ausreichen, um die Kosten des Verfahrens zu decken oder ein ausreichender Betrag vorgeschossen wird.

Wird das Nachlassinsolvenzverfahren nicht eröffnet, da die Kosten nicht gedeckt sind, kann die Einrede der Dürftigkeit des Nachlasses vorgetragen werden. Einrede bedeutet, dass sich der Erbe im Prozess oder bei der Zwangsvollstreckung darauf berufen muss. Er kann die Bezahlung verweigern, wenn der Nachlass zur Begleichung nicht ausreicht.

... TIPPS ...

- **Für Schuldner:** Sprechen Sie mit Ihren Angehörigen über Ihre Schulden und sortieren Sie Ihre Unterlagen.
- **Für Erben:** Gegenüber möglichen Gläubigern können Sie in den ersten drei Monaten nach Annahme der Erbschaft die Zahlung der Verbindlichkeiten verweigern. Berufen Sie sich hierbei auf die Dreimonatseinrede gemäß § 2014 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB.
- **Holen Sie sich fachlichen Rat ein bei einer Schuldnerberatung, einem Rechtsanwalt oder Notar.**
- **Schlagen Sie bei Überschuldung die Erbschaft aus, ggf. auch für Ihre minderjährigen Kinder!**
- **Stellen Sie gegebenenfalls einen Antrag auf Nachlassverwaltung oder Nachlassinsolvenz.**

3. ZAHLUNGSSCHWIERIGKEITEN

3.1 MAHNUNG UND VERZUG

Zahlen Sie einen vereinbarten Betrag nicht oder nicht pünktlich, werden Sie vom Gläubiger in der Regel an die Vereinbarung schriftlich erinnert.

Diese Mahnung sollten Sie ernst nehmen. Sie haben sich – aus welchen Gründen auch immer – nicht an eine Zahlungsvereinbarung gehalten. Der Gläubiger kann Sie jetzt für seinen Verzugschaden belangen. **Achtung:** In vielen Fällen ist dies aber auch ohne Mahnung möglich (s.u.).

Unter Verzugschaden versteht man u.a. die Kosten für weitere Mahnschreiben, einen Mahn- oder Vollstreckungsbescheid, für die Beauftragung des Gerichtsvollziehers, eines Rechtsanwalts oder in bestimmten Fällen für die Tätigkeit eines Inkassobüros (Kapitel 3.2, Seite 20). Schuldnerberatungsstellen geben Auskunft, ob sonstige Kosten berechtigt sind.

Achtung! Die Rechtslage hat sich geändert – Sie kommen unter Umständen auch ohne Mahnung in Verzug, etwa wenn Sie:

- einen Zahlungszeitpunkt, der kalendermäßig bestimmt oder bestimmbar war, verstreichen lassen,
- wenn Sie ernsthaft und endgültig die Zahlung verweigern sowie
- **spätestens** dreißig Tage nach Erhalt einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung nicht gezahlt haben, sofern Sie in der Rechnung auf diese Folge hingewiesen wurden.

Achtung – waren Sie als Unternehmer tätig, geraten Sie noch leichter in Verzug!

Beispiele: Zeitpunkt des Verzugsbeginns:

- Der Zahlungszeitpunkt ist kalendermäßig **bestimmt**, wenn sich in einem Vertrag eine Formulierung findet, die bspw. folgenden Wortlaut hat: „Der Kaufpreis ist bis zum 31.12.2014 auf das Konto (...) zu überweisen“. Ein Beispiel für einen kalendermäßig **bestimmbaren** Zahlungszeitpunkt wäre: „Der Kaufpreis ist innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung auf das Konto (...) zu überweisen“.
- Eine ernsthafte und endgültige Verweigerung muss nicht unbedingt **ausdrücklich** erklärt werden. Die Durchführung der Schönheitsreparaturen gilt in der Regel dann als endgültig verweigert, wenn Sie aus der Wohnung ausziehen, ohne die Arbeiten auszuführen und alle Schlüssel abgeben.
- Ein Handwerker hat Ihre Waschmaschine repariert und schickt Ihnen am 10.03. eine Rechnung über 150,- €, in der darauf hingewiesen wird, dass die Zahlung innerhalb von 30 Tagen zu erfolgen hat, andernfalls werde Verzug eintreten. Sie bezahlen erst am 01.05. die Rechnung. Der Handwerker verlangt nun Verzugszinsen – da Ihnen bereits am 10.03. die Rechnung zugegangen ist, beginnt am 11.03. die Frist von 30 Tagen zu laufen und endet mit Ablauf des 09.04. Ab dem 10.04. waren Sie danach in Verzug und müssen vom 10.04. bis einschließlich 30.04. Verzugszinsen zahlen.

Verzugszinsen

Der Gläubiger kann Ihnen mindestens die sogenannten Verzugszinsen in Rechnung stellen.

Der Zinssatz liegt 5 % über dem sogenannten Basiszinssatz. Die Höhe des Basiszinssatzes können Sie den Wirtschaftsteilen der Tageszeitungen entnehmen. Er wird jeweils zum 01.01. sowie zum 01.07. eines Jahres ggf. verändert. Den aktuellen Basiszinssatz finden Sie unter www.basiszinssatz.de. Sie können den jeweils aktuellen Basiszinssatz auch bei Banken und Schuldnerberatungsstellen erfragen. Ein höherer Zinssatz kann sich aus vertraglichen Vereinbarungen ergeben, die Sie unterschrieben haben. Schuldnerberatungsstellen helfen Ihnen bei der Prüfung des Zinssatzes auf dessen Berechtigung und ggf. Sittenwidrigkeit.

... TIPPS ...

- **Beachten Sie besonders die festen Zahlungstermine bei Miet- und Energiezahlungen: der Gläubiger muss Ihnen hier keine Mahnung zusenden. Trotzdem setzen bei Verzug die gleichen rechtlichen Wirkungen ein. In der Regel mahnen Gläubiger jedoch ein- bis zweimal, bevor sie weitere Schritte einleiten (z.B. Übergabe an ein Inkassobüro oder Einleiten eines gerichtlichen Mahnverfahrens).**
- **Wenn Sie Sozialhilfe oder anderes Einkommen in unpfändbarer Höhe erhalten, können Sie den Gläubigern Ihre Zahlungsunfähigkeit mitteilen.**
- **Wenn man aktuell nicht zahlen kann, gibt es die Möglichkeit, einen Zahlungsaufschub zu beantragen (sog. Bitte um Stundung). Hierzu sollten Sie sich beraten lassen, da eine Bitte um Stundung die Verjährung unterbricht.**



3.2 INKASSOBÜROS

Gewerbliche Schuldeneintreiber ...

Inkassounternehmen treiben Schulden auf gewerblicher Basis für die Gläubiger (z.B. Banken, Versandhandel) ein; zum Teil allerdings mit rechtlich zweifelhaften oder nicht immer erlaubten Methoden. Viele Inkassobüros kaufen allerdings auch Forderungen der Gläubiger für einen vergleichsweise niedrigeren Preis auf (höchstens 20% der eigentlichen Forderung). Das Inkassobüro tritt anschließend Ihnen gegenüber als neuer Gläubiger auf und versucht, die gesamte Forderung einzutreiben. Auf diese Weise erzielen Inkassounternehmen einen erheblichen Gewinn.

... dürfen nur mit behördlicher Registrierung arbeiten

Inkassobüros dürfen nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz nur nach Registrierung durch die nach Landesrecht zuständigen Stelle (in Berlin das Kammergericht) arbeiten. Diese Registrierung kann auch wieder widerrufen werden, wenn gegen Gesetze oder Vorschriften verstoßen wird. Derartige Verstöße können auch Sie bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Liste mit den Registrierungsbehörden abrufbar unter www.rechtsdienstleistungsregister.de) melden und sich beschweren.

Unzulässige Inkassokosten

Inkassobüros wollen möglichst schnell möglichst viel von der eigentlichen Forderung eintreiben. Sie fallen dabei häufig negativ auf, weil sie unberechtigte oder überhöhte Gebühren verlangen. Diese unzulässigen Gebühren werden verschleiert in einer Forderungsaufstellung, die Sie ggf. auch noch mit einem Schuldenerkenntnis bestätigen sollen. Unterschreiben Sie deshalb nie etwas, ohne sich vorher beraten zu lassen.

Achtung! Die Gebühren orientieren sich am Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG). Das heißt:

- Zulässige Gebühren, z.B. „notwendige Kosten“ der Zwangsvollstreckung, dürfen nur die Höhe der Rechtsanwaltsgebühren betragen.
- Werden Inkassogebühren und Anwaltskosten gleichzeitig geltend gemacht, sollten Sie dies überprüfen lassen.
- Treiben Inkassobüros aufgekaufte (und damit eigene) Forderungen ein, dürfen keine Inkassokosten gefordert werden.

Unerwünschte Hausbesuche

Gut geschulte und mitunter auch skrupellose Außendienstmitarbeiter von Inkassobüros versuchen häufig mit Tricks, in Ihre Wohnung zu gelangen und eine sofortige Barzahlung zu erwirken. Oder aber nicht zahlungsverpflichtete Angehörige des Schuldners werden zu Unterschriften unter Schriftstücke genötigt, die angeblich eine Ratenzahlungs- oder Vergleichsvereinbarung enthalten, tatsächlich jedoch auch diese Personen zur Rückzahlung der Forderung verpflichten.

Achtung! Inkassobüros sind keine Gerichtsvollzieher. Außendienstmitarbeiter von Inkassounternehmen besitzen kein Recht, sich Einlass in Ihre Wohnung zu verschaffen! Sie haben jederzeit das Recht, sie zum sofortigen Verlassen der Wohnung aufzufordern und – wenn der Inkasso-Mitarbeiter der Aufforderung nicht Folge leistet – die Polizei zu rufen.

Erstatten Sie in derartigen Fällen Anzeige wegen Hausfriedensbruch und geben Sie den Vorgang in Form einer Beschwerde beim zuständigen Amts- oder Landgerichtspräsidenten bekannt.



... TIPPS ...

- *So früh wie möglich sollten Sie dem Gläubiger schriftlich mitteilen, dass Sie nicht zahlen können und warum Sie nicht zahlen können. Zum späteren Nachweis fertigen Sie eine Kopie dieses Schreibens für Ihre Unterlagen.*
- *Gewähren Sie niemals einem Mitarbeiter eines Inkasso-Büros Einlass in Ihre Wohnung! Ist es ihm bereits gelungen, fordern Sie ihn – notfalls unter Einschaltung der Polizei – zum Verlassen der Wohnung auf!*
- *Unterschreiben Sie nicht voreilig ein Schuldenerkenntnis! Lassen Sie die Höhe der Forderung und mögliche Inkassokosten erst durch eine Schuldnerberatung, eine Verbraucherzentrale oder einen Rechtsanwalt überprüfen!*
- *Sind Sie zahlungsunfähig, helfen Ihnen auch keine Kleinstraten. Die reichen häufig nicht einmal für die Zinsen, so dass die Forderung dennoch ansteigt. Außerdem erkennen Sie durch Zahlung auch kleinster Beträge an, dass ein Inkassounternehmen „erfolgreich“ gearbeitet hat und dadurch die Kosten berechtigt sind.*
- *Zahlen Sie keine Nachnahme für Schriftstücke von Inkassounternehmen! Auf diese Weise versuchen einige Inkassobüros, bei Ihnen Geld einzutreiben!*
- *Überprüfen Sie bei Mahn- und Vollstreckungsbescheiden, ob dort Inkassokosten eingerechnet sind.*
- *Legen Sie ggf. gegen diese Gebühren Widerspruch bzw. Einspruch ein (siehe auch entsprechendes Kapitel 3.4, Seite 23f). Die Fragen, ob, wann und in welcher Höhe Inkassokosten erhoben werden können, hängen von der Besonderheit des Einzelfalles und vom Verfahrensstand ab, in dem sich die Angelegenheit befindet. Lassen Sie sich von Fachleuten beraten.*

3.3 SCHUFA

UND ANDERE WIRTSCHAFTSAUSKUNFTSDATEIEN

Einrichtung der kreditgebenden Wirtschaft

Die Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung- kurz SCHUFA hat die Aufgabe, ihre Vertragspartner (vor allem Banken, Kreditkartengesellschaften, Versandhandel, Wohnungsbaugesellschaften und Telekommunikationsunternehmen) vor Kreditausfällen zu schützen.

Neben der SCHUFA existieren weitere andere große Wirtschaftsauskuftsdateien, z.B. Creditreform, Infoscore, Deltavista, Bürgel, accumio finance services GmbH u.a., die umfangreiche Datenbanken angelegt haben, um ihre Vertragspartner vor zahlungsunfähigen Kunden zu bewahren.

Ohne SCHUFA läuft nichts

Kein Wunder also, dass die SCHUFA immer dann mit von der Partie ist, wenn es um Girokonto, Ratenkauf oder Versandhandel sowie Geld- und Warenkredite geht. Sie als Kunde müssen in der Regel einwilligen, dass Ihre Daten an die SCHUFA weitergeleitet und gleichzeitig Informationen über Sie von dort eingeholt werden.

SCHUFA speichert persönliche Daten

Die SCHUFA speichert und verarbeitet persönliche Daten, die sie von ihren Vertragspartnern erhält und die für die Aufnahme z.B. eines Kredites von Interesse sind. Dazu zählen Ihr Name, das Alter, derzeitige und vorherige Wohnadressen, Vertragsabschlüsse (u.a. Kredit-Verträge, Eröffnung eines Girokontos, Ausgabe einer Kreditkarte) sowie deren vertragsgemäße oder nicht vertragsgemäße Erfüllung. Ebenso finden sich in den SCHUFA-Daten Informationen aus den Schuldnerverzeichnissen der Amtsgerichte, z.B. über die Abgabe einer Vermögensauskunft oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

Score Werte

Es werden Score Werte ermittelt und weitergegeben. Das ist ein Wert von 1 bis 100, der dem jeweiligen Verbraucher zugeordnet wird und die statistische Wahrscheinlichkeit eines Kreditausfalles angibt. Je niedriger der Wert, desto größer die Ausfallwahrscheinlichkeit. Der Score-Wert ist abhängig vom Zweck, für den er angefragt wird – so erhalten beispielsweise Versicherungen andere Score-Werte als Mobilfunkanbieter. In die Score-Werte gehen unter anderem die Anzahl der Wohnungswechsel und die Anzahl der Bankkonten ein. Negativmerkmale können z.B. eine abgegebene Vermögensauskunft, häufiger Wohnortwechsel, Alter (je jünger, desto schlechter), häufiger Wechsel von Kontoverbindungen, Kreditaufnahme oder Anfragen nach Krediten sein. Diese Aufzählung lässt sich noch beliebig fortsetzen.

A- und B- Auskünfte bei der SCHUFA

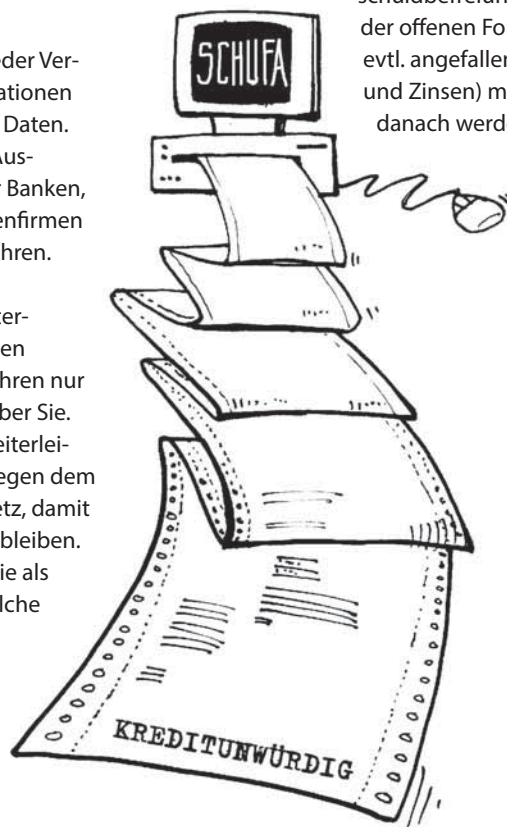
Allerdings erhält nicht jeder Vertragspartner alle Informationen über Ihre gespeicherten Daten. Ein uneingeschränktes Auskunftsrecht besitzen nur Banken, Leasing- und Kreditkartenfirmen im sogenannten A-Verfahren. Der Versandhandel und Telekommunikationsunternehmen erhalten dagegen im sogenannten B-Verfahren nur Negativinformationen über Sie. Die Speicherung und Weiterleitung Ihrer Daten unterliegen dem Bundesdatenschutzgesetz, damit Ihre Interessen gewahrt bleiben. Ein Kreditinstitut muss Sie als Kunden informieren, welche Ihrer Daten zu welchem Zweck bei der SCHUFA gespeichert werden. Gleichzeitig wird Ihnen die Adresse der SCHUFA bekanntgegeben.

Informationen mit Verfallsdatum

SCHUFA-Daten werden nur für bestimmte Zeiträume – längstens für fünf Jahre – gespeichert. Die Fristen, nach denen Ihre persönlichen SCHUFA-Daten gelöscht werden müssen, sind unterschiedlich lang und hängen von der Art der gespeicherten Information ab:

- Informationen zu **Giro- und Kreditkartenkonten** müssen sofort gelöscht werden, nachdem Sie diese Konten aufgelöst haben.
- Informationen über die Eröffnung des Insolvenzverfahrens müssen spätestens zum Ende des dritten Kalenderjahres nach Einstellung oder Aufhebung des Verfahrens gelöscht werden.
- Informationen über die Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung müssen nach einem Zeitraum von drei Jahren zum Jahresende gelöscht werden.
- Vertragspartner können bis zur abschließenden Erteilung der Restschuldbefreiung den Stand

der offenen Forderung (inkl. evtl. angefallener Gebühren und Zinsen) melden. Erst danach werden die Salden mit einem Erledigungsmerk versehen.





Achtung!

- **Kredite** bleiben drei volle Kalenderjahre nach der Kredittilgung (auch bei ordnungsgemäßer Rückzahlung) gespeichert. Allerdings können Sie bei der SCHUFA auch die sofortige Entfernung dieser Daten nach der Kredittilgung beantragen.
- **Verspätete Ratenzahlungen, un widersprochene Mahnbescheide sowie Zwangsvollstreckungen** werden drei Jahre nach der ersten Speicherung gelöscht. Das setzt allerdings voraus, dass Sie alle berechtigten Forderungen beglichen haben.
- Daten aus dem Schuldenverzeichnis (Haftbefehl zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft und die Abgabe der Vermögensauskunft) werden nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der Schufa eine Löschung durch das Amtsgericht nachgewiesen wird.

Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser ...

Für die fristgerechte Löschung Ihrer gespeicherten Daten ist die SCHUFA allerdings auf die entsprechende Meldung der Vertragspartner angewiesen. Das heißt: Vergisst beispielsweise Ihre Bank, die vollständige Rückzahlung Ihres Darlehens oder die Hinfälligkeit einer Bürgschaft der SCHUFA zu melden, bleiben diese Informationen weiterhin gespeichert. Für Sie können daraus Nachteile entstehen, wenn Sie beispielsweise einen neuen Kredit beantragen und Ihnen dieser aufgrund falscher Informationen verweigert wird. Ebenso können Daten über Mahn-

bescheide oder die Abgabe der Vermögensauskunft, die längst hinfällig sind, bei einer Kontoeröffnung zu Schwierigkeiten führen. Hatten Sie in der Vergangenheit auffällig häufig entsprechende Probleme bei verschiedenen Geldinstituten, lohnt ein Blick in Ihre bei der SCHUFA gespeicherten Daten.

Selbstauskunft

Eine Selbstauskunft können Sie per formlosem Brief (siehe Musterbrief 12 im Anhang auf Seite 55) bzw. per Internet unter www.meineschufa.de unter Angabe der Personalien (Wohnort, Geburtsdatum und -ort) beantragen. Außerdem muss eine Kopie des Personalausweises beiliegen. Seit dem 01.04.2010 haben Sie einmal jährlich nach § 34 Bundesdatengesetz einen Anspruch auf eine kostenlose Selbstauskunft bei der SCHUFA und den anderen Wirtschaftsauskunftsdateien. Wichtig: Bitte kreuzen Sie im online-Formular nur „Datenübersicht nach § 34 BDSG“ an, um kostenfrei zu bleiben.

Achtung!

In den letzten Jahren häufen sich z.B. gerade bei Wohnungsbaugesellschaften die Fälle, in denen vor Abschluss eines Mietvertrages SCHUFA-Auskünfte verlangt werden. Wenn Sie die Wohnung wollen, bleibt Ihnen nichts anderes übrig, als die Auskunft vorzulegen. Die Selbstauskunft enthält allerdings Daten und Informationen, die selbst eine Bank oder ein Versandhandel niemals erhalten würde.

... TIPPS ...

- Ihre gespeicherten Daten dürfen nur nach Ihrer schriftlichen Zustimmung angefordert werden. Das entsprechende SCHUFA-Mitglied, z.B. Ihre Hausbank, muss dies außerdem bei der SCHUFA beantragen und ein berechtigtes Interesse im Sinne des Bundesdatenschutzes nachweisen. Ein berechtigtes Interesse liegt beispielsweise bei Abschluss eines Kreditvertrages, bei Ausgabe einer Kreditkarte oder bei Eröffnung eines Girokontos vor.
- Sie selbst erhalten bei der SCHUFA jederzeit Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten. Diese Auskunft ist einmal jährlich kostenlos und muss schriftlich oder persönlich beantragt werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit, um die Richtigkeit der gespeicherten Daten zu überprüfen!
- Enthält Ihre Schufaauskunft falsche oder nicht mehr aktuelle Daten, teilen Sie dies der SCHUFA mit. Erzielen Sie keine Einigung, können Sie die Daten sperren lassen. Notfalls können Sie die Sperrung wie auch die Berichtigung Ihrer gespeicherten Daten vor einem Zivilgericht durchsetzen.
- Auch bei anderen Datenbanken kann man seine Daten verändern lassen, wenn Auskünfte falsch sind.
- Vertragspartner können gemäß dem Schufa-Verfahren bis zur abschließenden Erteilung der Restschuldbefreiung den Stand der offenen Forderung (inkl. evtl. angefangener Gebühren und Zinsen) melden. Erst danach werden die Salden mit einem Erledigungsvermerk versehen.



3.4 ZWANGSVOLLSTRECKUNG

UND DIE FOLGEN

Zwangsvollstreckung (oder auch Pfändung) bezeichnet ein Verfahren, bei dem Ihre Schulden mit Hilfe staatlichen Zwangs getilgt werden sollen. Ihnen wird hier kein Aufenthalt im Gefängnis angedroht, auch wenn dies Inkassounternehmen zuweilen suggerieren. Haft ist nur in Ausnahmefällen möglich, wenn z.B. mutwillig kein Unterhalt für minderjährige Kinder gezahlt wird oder Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben.

Achtung! Das Existenzminimum ist von der Zwangsvollstreckung ausgenommen (Ausnahme Kontopfändung, siehe Seite 29). Der Gerichtsvollzieher darf Ihnen keinesfalls den gesamten Hausrat wegnehmen. Auch von Ihrem Einkommen kann nur das gepfändet werden, was über dem Existenzminimum liegt. Zudem muss ein Gläubiger zunächst bestimmte Voraussetzungen erfüllen, ehe er bei Ihnen pfänden kann. Eine offene Rechnung oder eine nicht gezahlte Rate reichen allein nicht aus.

Bevor gepfändet werden kann ...

Für die Zwangsvollstreckung benötigt Ihr Gläubiger einen sogenannten „vollstreckbaren Titel“. Mit dieser Urkunde werden Ihre Schulden rechtskräftig. Ein solcher Titel verhindert auch, dass Ihre Schulden verjähren. Die Kosten für die Titulierung muss der Gläubiger zwar vorstrecken. Sie sind aber verpflichtet, diese Kosten dem Gläubiger zu erstatten. Zu den vollstreckbaren Titeln zählen:

- Gerichtsurteile, Prozessvergleiche und sonstige gerichtliche Beschlüsse
- Notarielle Urkunden (z.B. Schuldanerkenntnisse)
- Vollstreckungsbescheide
- Zahlungsbescheide von Ämtern
- Vaterschaftsanerkennung mit Festsetzung der Höhe der Unterhaltspflichten

Gerichtsurteil u.ä.

Mit einer Klage beim Gericht kann der Gläubiger ein Gerichtsurteil gegen Sie als Schuldner erstreiten. Da dies ein sehr kostspieliges und aufwändiges Verfahren ist, nutzen die Gläubiger diese Möglichkeit meistens nur bei strittigen Summen. Gewinnt der Gläubiger das Verfahren, erhält er neben dem Urteil dann noch einen zweiten Titel, den sogenannten Kostenfestsetzungsbeschluss. In diesem Beschluss werden die Anwalts- und Gerichtskosten für das gerichtliche Verfahren rechtskräftig festgestellt.

Notarielles Schuldanerkenntnis

Wenn die Forderung zu Recht besteht, Sie aber zur Zeit nicht genügend Geld haben, die Forderung zu begleichen, können Sie auch zu einem Notar gehen und ein Schuldanerkenntnis abgeben. Der Notar beglaubigt per Urkunde den Geldanspruch, den der Gläubiger gegen Sie hat. Bei berechtigten Forderungen ist dies die kostengünstigste Titulierungsart.

Gerichtliches Mahnverfahren

Meist leitet der Gläubiger das sog. gerichtliche Mahnverfahren ein. An dessen Ende steht der Vollstreckungsbescheid. Hier ist es für Sie als Schuldner besonders wichtig, keine Fehler zu begehen. Der Gläubiger beantragt bei diesem zweistufigen Verfahren beim Amtsgericht zunächst einen Mahn- und dann einen Vollstreckungsbescheid (vgl. rechte Spalte).

Bescheide

Ämter (Behörden) benötigen für die Titulierung ihres Geldanspruchs kein Gericht. Mit einem Bescheid über die Höhe der Forderung ist die Forderung tituliert (vgl. mittlere Spalte, Seite 25).

Das gerichtliche Mahnverfahren

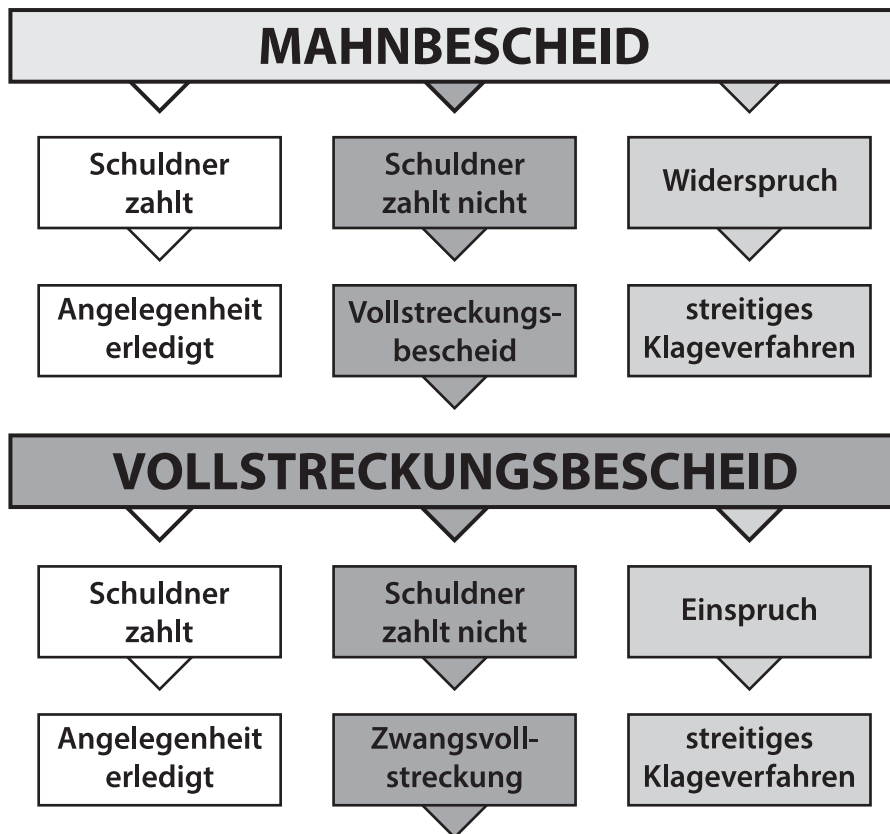
Mahnbescheid

Die Anträge auf einen Mahnbescheid kann der Gläubiger in jedem Schreibwarengeschäft kaufen. Er muss dann nur Ihre und seine persönlichen Daten, die Höhe seiner Geldforderung, die geforderten Kosten und Zinsen sowie den Grund seines Anspruches in den Vordruck eintragen und an ein Amtsgericht senden. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch online über das Internet ein Mahnbescheid beantragt werden.

Achtung! Das Gericht prüft nur, ob der Gläubiger den Vordruck vollständig ausgefüllt hat. Es überprüft nicht, ob die Forderung sowie die Kosten und Zinsen auch tatsächlich von Ihnen geschuldet werden.

Sie erhalten dann als Schuldner vom Gericht den Mahnbescheid. Sie werden darin aufgefordert, die im Mahnbescheid genannte Summe sofort zu begleichen. Außerdem fordert Sie das Gericht auf, die Forderung zu überprüfen. Falls Sie der Auffassung sind, dass die Forderung in dieser Höhe unberechtigt ist, sollten Sie mit dem beigefügten Vordruck Widerspruch beim Amtsgericht einlegen.





... TIPPS ...

- Überprüfen Sie die Ausgangssumme, Kosten und Zinsen im Mahnbescheid.
- Inkassokosten, Kontoführungsgebühren und ähnliches sind meistens nicht von Ihnen geschuldet.
- Jedenfalls Zinssätze über 6 % (Stand: 01.01.2012 - 30.06.2012) erscheinen überhöht.
- Legen Sie gegen ungerechtfertigte Forderungen (Teil-) Widerspruch ein.
- Die Widerspruchsfrist beträgt zwei Wochen nach Zustellung des Mahnbescheides.
- Der Mahnbescheid gilt als zugestellt, sobald der Briefträger Ihnen den Umschlag persönlich ausgehändigt oder in Ihren Briefkasten eingeworfen hat.
- Bewahren Sie die gelben bzw. blauen Umschläge auf. Diese Umschläge sind Urkunden, die beweisen, wann Sie den Mahnbescheid erhalten haben und ob Sie die Frist für den Widerspruch somit eingehalten haben.

ZWANGSVOLLSTRECKUNG

Diesen Widerspruch brauchen Sie nicht zu begründen.

Achtung! Die Widerspruchsfrist beträgt nur zwei Wochen ab Zustellung des Mahnbescheides. Der Mahnbescheid gilt als zugestellt, sobald der Briefträger Ihnen den „blauen bzw. gelben“ Briefumschlag persönlich überreicht bzw. in Ihren Briefkasten einwirft oder eine Benachrichtigung über die Hinterlegung des Briefes hinterlässt.

Teilwiderspruch

Sie können auch nur gegen einen Teil der Forderung Widerspruch beim Amtsgericht einlegen. Wenn z.B. die Ihnen in Rechnung gestellte Hauptforderung, die Kosten oder die Zinsen überhöht sind, können Sie auch nur dieser überhöhten Forderung widersprechen. Oft berechnen Gläubiger Inkassokosten, Kontoführungsgebühren u.ä., die von Ihnen nicht geschuldet werden. Für diese Forderungen sollten Sie einen Teilwiderspruch einlegen. Ein Zinssatz, der mehr als 5 % über dem

Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank liegt, sollte stutzig machen. Er ist in der Regel überhöht.

Den jeweils aktuellen Basiszinssatz finden Sie in der Tagespresse auf der Wirtschaftsseite oder im Internet, z.B. auf www.basiszinssatz.de. Er wird jeweils zum 01.01. sowie zum 01.07. eines Jahres ggf. verändert. Im Zweifel können Sie sich an eine Schuldnerberatungsstelle wenden. Diese klärt mit Ihnen ab, ob ein Teilwiderspruch sinnvoll ist.

Achtung! Es hilft Ihnen aber nichts, wenn Sie nur einen Widerspruch einlegen wollen, weil Sie die Forderung zurzeit nicht bezahlen können. Bei berechtigten Forderungen ist dann der Gläubiger gezwungen, das teurere Klageverfahren zu beantragen. Diese zusätzlichen Kosten erhöhen Ihre Schulden nochmals unnötigerweise erheblich. Sind alle im Mahnbescheid enthaltenen Forderungen berechtigt, sollten Sie daher keinen Widerspruch einlegen.

Vollstreckungsbescheid

Haben Sie keinen Widerspruch gegen den Mahnbescheid eingelegt und die Schulden auch nicht in voller Höhe beglichen, kann der Gläubiger den Erlass eines Vollstreckungsbescheides beim Amtsgericht beantragen.

Nach Zustellung des Vollstreckungsbescheides haben Sie nochmals eine letzte Frist von zwei Wochen, um gegen die darin enthaltenen Forderungen Einspruch zu erheben. (vgl. unter Widerspruch gegen den Mahnbescheid, Seite 23). Im Gegensatz zum Mahnbescheid liegt dem Vollstreckungsbescheid kein Vordruck für den Einspruch bei. Sie müssen den Einspruch formlos beim Gericht einlegen.

Achtung! Dies ist Ihre letzte Möglichkeit, sich zu wehren. Nach Ablauf der Frist ist die Forderung rechtskräftig festgestellt. Sie kann innerhalb der nächsten 30 Jahre (und ggf. noch länger) per Pfändung beigetrieben werden.

Achtung!

Aus dem Vollstreckungsbescheid kann sofort nach Zustellung vollstreckt werden.

Der Gläubiger braucht nicht abzuwarten, ob Sie einen Einspruch einlegen. Auch muss er nicht die gerichtliche Entscheidung über Ihren Einspruch abwarten.

Wenn Sie es versäumt haben, gegen eine z.B. beglichene Rechnung oder zu hohe Forderung im Mahnbescheid Widerspruch bzw. beim Vollstreckungsbescheid Einspruch einzulegen, werden eigentlich ungerechtfertigte Schulden rechtskräftig. Auch bei Abwesenheit, z.B. Urlaub oder Krankenhausaufenthalt, gelten die Bescheide als zugestellt, sobald der Briefträger die Bescheide bzw. die Benachrichtigungen in Ihren Briefkasten eingeworfen hat. Sie müssen daher unbedingt Ihre Post kontrollieren. Bei Abwesenheit sollten Sie einen Postbevollmächtigten einsetzen, der die Post sichtet und Sie ggf. über die Inhalte informieren kann.

Achtung!

Versäumen Sie die Widerspruchs- bzw. Einspruchsfrist, haben Sie keine Möglichkeit mehr, die Forderung überprüfen zu lassen. Lediglich in ganz seltenen Fällen, bei schwerwiegenden Gründen, kann beim Gericht beantragt werden, dass die unverschuldete Fristversäumung aufgehoben wird (Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand).

Unkenntnis reicht nicht als Grund aus.

Keine Sippenhaft

Mahn- und Vollstreckungsbescheide können nur gegen einzelne Personen beantragt werden. Das heißt, wenn beide Ehepartner für die Forderung haften (z.B. beide den Mietvertrag unterschrieben haben), erhält jeder Ehepartner einen eigenen Mahn- und Vollstreckungsbescheid. Allerdings müssen ggf. auch beide Schuldner getrennt einen eigenen Widerspruch bzw. Einspruch gegen ungerechtfertigte Forderungen einlegen.

Achtung!

Sie müssen in der Regel nicht für die Schulden Ihres Ehepartners haften, wenn nur der Ehepartner die Bestellung bzw. den Vertrag

unterschrieben hat. Nur der Ehepartner ist dann verpflichtet, die Schulden an den Gläubiger zu bezahlen. Versäumen Sie allerdings, gegen einen an Sie gerichteten Mahn- bzw. Vollstreckungsbescheid Widerspruch bzw. Einspruch einzulegen, kann der Gläubiger dann auch gegen Sie die Forderung einfordern.

... TIPPS ...

- **Die Einspruchsfrist gegen den Vollstreckungsbescheid beträgt zwei Wochen. Dies ist Ihre letzte Chance, sich gegen ungerechtfertigte Forderungen zu wehren.**
- **Versäumen Sie auch diese Frist, werden auch ungerechtfertigte Forderungen gegen Sie rechtskräftig.**
- **Setzen Sie bei längerer Abwesenheit (ab drei Wochen) einen Postbevollmächtigten ein, der die eingehende Post kontrolliert.**
- **Legen Sie gegen Mahnbescheide gegen Sie, die Schulden Ihres Ehepartners betreffen, Widerspruch ein. Sonst haften Sie für Schulden, die Sie nicht verursacht haben.**

Behörden-Schulden

Behörden (= Ämter), z.B. das Arbeits- oder Sozialamt, aber auch die Polizei bzw. Rundfunkanstalt benötigen zur Titulierung kein Urteil oder Vollstreckungsbescheid. Es genügt der Bescheid der Behörde über die betreffende Summe. Die Behörden fordern in den Bescheiden z.B. Rückforderungen, Gebühren, Zuzahlungen. Nach Zustellung des Bescheides haben Sie ein Widerspruchsrecht (formlos). Die Frist muss immer in dem Bescheid mit angegeben sein. Im Unterschied zum gerichtlichen Verfahren gibt es bei behördlichen Bescheiden nur diese eine Widerspruchsfrist. Ist diese Frist verstrichen, wird die Forderung rechtskräftig festgestellt und vollstreckbar.

Wird Ihr Widerspruch von der Behörde zurückgewiesen, können Sie gegen den Widerspruchsbescheid klagen. Überlegen Sie sich dies allerdings gut. Bei ungerechtfertigten Klagen erhöhen sich die Schulden durch die anfallenden Gerichts- und ggf. Anwaltskosten.

Achtung!

Wie beim gerichtlichen Mahnverfahren gilt auch hier: Ein Widerspruch ist nur dann sinnvoll, wenn die Forderung zum Teil oder ganz ungerechtfertigt ist. Können Sie die Forderung nicht bezahlen, sollten Sie besser die Behörde auf Ihre finanzielle Situation hinweisen.

... TIPPS ...

- **Wichtig für die Widerspruchsfrist ist der Briefumschlag. Bewahren Sie den Briefumschlag gut auf, um anhand des Poststempels nachzuweisen, wann Sie den Bescheid erhalten haben.**

Zwangsvollstreckung

Es gibt drei Arten der Zwangsvollstreckung:

1. Zwangsvollstreckung in Immobilien (Grundstücke, Häuser, Eigentumswohnungen).
2. Pfändung des „beweglichen Vermögens“ durch den Gerichtsvollzieher – damit sind Besitztümer wie Auto, Hausrat, Schmuck, Bargeld u.ä. gemeint.
3. Pfändung des Vermögens und des Einkommens.

Zwangsversteigerung

Die Zwangsvollstreckung in Immobilien (= Zwangsversteigerung) betrifft in der Regel nur Schulden, die im Zusammenhang mit dem Kauf einer Immobilie (Haus oder Wohnung) stehen und im Grundbuch als so genannte Grundschuld oder Hypothek eingetragen sind. Verbraucherzentralen, spezialisierte Beratungsstellen sowie Anwälte können Sie hierzu umfangreich beraten.

Gerichtsvollzieher

Das so genannte „bewegliche Vermögen“ (dazu zählen Mobiliar, Hausrat, HiFi-Anlage, Fernseher, Auto, Schmuck, Bargeld usw.) pfändet ein Gerichtsvollzieher bzw. Vollstreckungsbeamter einer Behörde. Dieser kündigt seinen „Besuch“ in der Regel an. Theoretisch müssen Sie den Gerichtsvollzieher nicht in die Wohnung

lassen. Allerdings kann er dann mit einem Durchsuchungsbeschluss sowie mit Hilfe eines Schlossers und eines Nachbarn bzw. der Polizei bei Ihnen „einbrechen“. Die Kosten hierfür zahlen Sie.

Üblicher ist es allerdings, dass er Sie, wenn er Sie nicht angetroffen hat, sofort zur Abgabe der Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) lädt.

Ist der Wohnsitz oder der Aufenthalt des Schuldners nicht bekannt, darf der Gerichtsvollzieher im Rahmen eines Vollstreckungsauftrags nach Zusendung des vollstreckbaren Titels Auskünfte über die gegenwärtige Anschrift bzw. den Aufenthaltsort einholen bei:

- zunächst dem Einwohnermeldeamt
- dann dem Ausländerzentralregister und wenn die zu vollstreckende Forderung (ohne die Kosten der Zwangsvollstreckung und die Nebenforderungen) mindestens 500,- € beträgt und ein konkreter Auftrag des Gläubigers vorliegt, auch bei
- dem Träger der gesetzlichen Rentenversicherung
- dem Kraftfahrzeugbundesamt.

Achtung! Was Sie im Rahmen einer bescheidenen Lebensführung oder zur Ausübung Ihres Berufes benötigen, darf nicht gepfändet werden. Dies betrifft z.B. das übliche Mobiliar und den üblichen Hausrat (Tisch, Stuhl, Schrank, Sitzgarnitur, Kühlschrank, etc.), da diese Gegenstände zum Existenzminimum gehören.

Auch bei den pfändbaren Gegenständen wägt der Gerichtsvollzieher ab, ob dieses „Pfandgut“ überhaupt einen ausreichenden Wert hat. Ein Fernseher, eine Hifi-Anlage oder ein Computer werden beispielsweise oft nicht gepfändet, obwohl sie eigentlich pfändbar wären. Denn ein gebrauchtes Gerät bringt bei einer Versteigerung oft nichts oder so wenig, dass nicht einmal die entstehenden Kosten abgedeckt werden könnten.

Achtung! Der Gerichtsvollzieher geht davon aus, dass alles, was sich in Ihrer Wohnung befindet, auch Ihr Eigentum ist. Er kann daher theoretisch auch Gegenstände pfänden, die Ihren Mitbewohnern gehören.

Wenn Sie aber glaubhaft nachweisen, z.B. durch Quittungen, Rechnungen oder Erklärungen, dass diese Gegenstände jemand anderem gehören, pfändet der Gerichtsvollzieher in der Regel nicht. Auch Gegenstände, die Sie noch nicht vollständig bezahlt haben, sind nicht pfändbar, da sie bis zur Zahlung der letzten Rate dem Verkäufer gehören. Darüber sollten Sie für den Gerichtsvollzieher Nachweise vorlegen können.

Achtung! Pfändet der Gerichtsvollzieher etwas, das einer anderen Person gehört, muss diese Person beim zuständigen Gericht eine sogenannte Drittwiderspruchsklage einreichen. Sie muss bei Gericht erklären und möglichst beweisen, dass das Pfandgut ihr Eigentum ist und eine Freigabe beantragen. In der Regel führt diese Klage problemlos zum Erfolg.

Gepfändete Gegenstände werden oft nicht gleich mitgenommen, sondern mit dem Pfandsiegel, dem „Kuckuck“ versehen. Der Gerichtsvollzieher gibt Ihnen damit eine Gelegenheit, die Forderung noch, ggf. in Raten, auszugleichen.

Darüber hinaus interessieren den Gerichtsvollzieher auch Ihre sonstigen Besitztümer wie z.B. Sparverträge, Lebensversicherungen, Ihre Bankverbindung, das Einkommen und der Arbeitgeber.

Achtung! Wenn der Gerichtsvollzieher nur im Rahmen der Pfändung fragt, können Sie die Auskunft verweigern, um sich vor weiteren Pfändungen zu schützen. Fragt der Gerichtsvollzieher aber im Rahmen der Abgabe der Vermögensauskunft (siehe Seite 30), müssen Sie die Fragen wahrheitsgemäß beantworten. Denn eine eidesstattliche Falschaussage wird bestraft.

... TIPPS ...

- Lassen Sie sich vom Gerichtsvollzieher immer den amtlichen Dienstausweis zeigen, bevor er Ihre Wohnung betritt.
- Lassen Sie keinen Mitarbeiter von Inkassounternehmen, die mitunter vortäuschen, dass sie gerichtlich beauftragt sind, in Ihre Wohnung.
- Antworten Sie auf die Fragen des Gerichtsvollziehers im Rahmen der Abgabe der Vermögensauskunft wahrheitsgemäß.



Forderungspfändung

Mit der Zustellung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses kann der Gläubiger vom Drittschuldner Zahlungen Ihrer pfändbaren Einkommensanteile verlangen. Er kann Ihren Lohn/Gehalt, Ihr Arbeitslosengeld oder Rentenanspruch u.ä. ebenso pfänden wie mögliche Guthaben auf Konten, Ansprüche aus Lebensversicherungen und Bausparverträgen oder Erstattungsansprüche beim Finanzamt.

Regelmäßige Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen, Renten und Leistungen des Arbeitsamtes, Krankengeld und andere Lohnersatzleistungen sind grundsätzlich pfändbar, soweit sie die Pfändungsfreigrenze überschreiten.

Besondere Sozialleistungen wie z.B. Sozialhilfe, BAföG oder Erziehungsgeld sind unpfändbar. Kindergeld kann nur durch das entsprechende Kind gepfändet werden. Die Besonderheit bei Pfändung von Konten sowie sonstigen Vermögenswerten wird auf Seite 28 f. näher beschrieben.

Lohn- und Gehaltspfändungen

Das folgende gilt für alle regelmäßigen Einkünfte aus Arbeitsverhältnissen sowie Lohnersatzleistungen, wie z.B. Leistungen des Arbeitsamtes, Renten, Krankengeld.

Mit der amtlichen Zustellung des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses beim Arbeitgeber bzw. Sozialleistungsträger (Drittschuldner) hat der Gläubiger Ihr Einkommen gepfändet. Bis zu einer bestimmten Höhe ist allerdings das Einkommen gemäß der Pfändungsfreigrenze (im Anhang dieser Broschüre) nicht pfändbar und immer an Sie auszubezahlen. Erst wenn Ihr Einkommen diesen Betrag übersteigt, ist der übersteigende Betrag an den Gläubiger zu überweisen. Pfänden mehrere Gläubiger Ihr Einkommen, erhält zunächst der Gläubiger den pfändbaren Betrag, der zuerst einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss beantragt hat. Erst wenn dieser in voller Höhe bezahlt ist,

erhält der nächste Gläubiger Ihre pfändbaren Einkommensteile.

Die Höhe des pfändbaren Betrages gemäß der Pfändungstabelle richtet sich nach Ihrem Nettoeinkommen sowie der Anzahl der unterhaltsberechtigten Personen (d.h. Ehepartner und Kinder). Besondere Einkommensanteile bleiben bei der Ermittlung des Nettoeinkommens unberücksichtigt.

Zusätzlich ist vom Weihnachtsgeld ein Betrag in Höhe der Hälfte des monatlichen Bruttolohnes, höchstens aber i.H.v. 500,- €, pfändungsfrei. Der übersteigende Betrag wird in voller Höhe an den Gläubiger überwiesen.

Ein Beispiel:

Einem Arbeitnehmer mit einem monatlichen Nettoeinkommen in Höhe von 1.800,- € und Unterhaltsverpflichtungen gegenüber seiner Ehefrau und einem Kind kann ein Betrag von 38,72 € gepfändet werden. So verbleibt ihm von seinem Einkommen immerhin ein Betrag in Höhe von 1.761,28 €.

Da Ihr Arbeitgeber/ Sozialleistungsträger den pfändbaren Betrag berechnet, machen Sie ihn auch auf unterhaltsberechtigte Personen, die nicht auf der Steuerkarte stehen, aufmerksam. Überprüfen Sie dennoch immer die Richtigkeit des abgeführten Betrages. Unterstützung erhalten Sie von den Schuldnerberatungsstellen.

... TIPPS ...

- *Verfügt Ihr Ehepartner über eigenes Einkommen, ist er dennoch als unterhaltsberechtigte Person zu berücksichtigen. Allerdings kann der Gläubiger beim Vollstreckungsgericht beantragen, dass der Ehepartner nicht oder nur zu einem Teil berücksichtigt wird.*

Abtretungserklärung

Ähnliche Auswirkungen wie ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss hat eine „Abtretungserklärung“. Diese Abtretung unterzeichnen Sie in der Regel bereits bei Vertragsabschluss, insbesondere für einen Bankkredit. Darin willigen Sie ein, dass der Gläubiger (die Bank), ohne

einen Umweg über das Gericht, mit Hilfe der Abtretungserklärung sofort bei einem Dritten (Arbeitgeber bzw. Sozialleistungsträger) Ihr Einkommen pfänden darf, sobald Sie Ihrer Zahlungsverpflichtung nicht mehr nachkommen. Ihr Arbeitgeber/ Sozialleistungsträger ist auch hier verpflichtet, den pfändbaren Anteil Ihres Einkommens an den Gläubiger zu überweisen.

Für den Gläubiger hat die Abtretungserklärung erhebliche Vorteile. Ohne den Umweg über das Gericht zu gehen, kann er sich direkt an den Drittschuldner wenden. Wenn beim Drittschuldner bereits mehrere Gläubiger Ansprüche auf Ihr pfändbares Einkommen erheben, erhält meistens der Gläubiger mit der ältesten Abtretungserklärung vor den Pfändungsgläubigern Ihr pfändbares Einkommen.

Neben Lohn-/ Gehaltsansprüchen sowie Ansprüchen auf Lohnersatzleistungen wie z.B. Renten, Arbeitslosengeld/ Arbeitslosengeld II, Krankengeld können aber auch z.B. Sparguthaben oder Lebensversicherungen abgetreten werden.

... TIPPS ...

- *Unterzeichnen Sie möglichst keine Lohn- und Gehaltsabtretungen. Sie haben nur recht eingeschränkte Möglichkeiten, sich gegen eine solche Abtretung zu wehren.*
- *Viele Inkassounternehmen, aber auch Rechtsanwälte, verlangen von Ihnen neben einem Schuldanerkenntnis oder einer Tilgungsvereinbarung eine Abtretungserklärung. Da hierfür keine rechtliche Notwendigkeit besteht, informieren Sie sich bei den Schuldnerberatungsstellen, bevor Sie Vordrucke der Gläubiger unterschreiben.*
- *Einige Arbeitgeber schließen in ihren Arbeitsverträgen bzw. Betriebsvereinbarungen die Anerkennung von Abtretungen aus. Sollte Ihrem Arbeitgeber bisher keine Abtretung Ihrer Gläubiger vorliegen, können Sie versuchen, eine Ausschlussvereinbarung mit Ihrem Arbeitgeber zu schließen.*

Anhebung der Pfändungsfreigrenze

Die Pfändungstabelle legt genau fest, wie viel Ihr Drittschuldner von Ihrem Einkommen an den Gläubiger überweisen muss. Sie können beim Vollstreckungsgericht jedoch einen Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850 f Zivilprozessordnung - ZPO beantragen, wenn z.B.

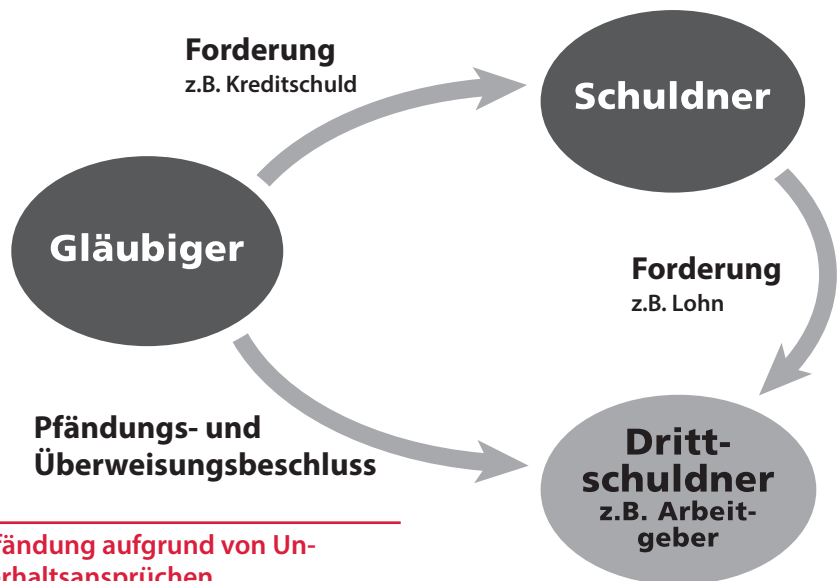
- Ihre Miete sehr hoch ist
- Sie eine hohe Zahl unterhaltsberechtigter Personen haben
- Ihnen erhebliche Mehraufwendungen auf Grund Ihres Berufes oder Ihrer Erkrankung entstehen.

Denn durch eine Pfändung soll niemand sozialhilfebedürftig werden.

... TIPPS ...

- *Lassen Sie sich von Ihrem Jobcenter/ Sozialamt eine fiktive Sozialhilfeberechnung erstellen, bevor Sie beim Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Erhöhung der Pfändungsfreigrenze stellen. Darin müssen die Sozialhilferegelsätze, die Warmmiete, evtl. Versicherungsbeiträge, Mehrbedarfszuschläge für Arbeit sowie Alleinerziehende, krankheitsbedingte Mehraufwendungen sowie Fahrgeld enthalten sein.*
- *Ist der berechnete Sozialhilfebedarf höher als der nach der Pfändung verbleibende Betrag Ihres Einkommens, sollten Sie beim Vollstreckungsgericht die Anhebung der Pfändungsfreigrenze beantragen. Unterstützung erhalten Sie bei den Schuldnerberatungsstellen.*

Achtung! Viel schwieriger ist die Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen bei einer Abtretung. Zwar muss Ihr Arbeitgeber/ -Sozialleistungsträger auch hier die Pfändungstabelle beachten. Reicht das verbleibende Einkommen allerdings nicht für Ihren sozialhilferechtlichen Bedarf, müssen Sie eine Klage beim Gericht einreichen. Da dieser Weg sehr kosten- und zeitintensiv ist, versuchen Sie, mit dem Gläubiger eine Einigung zu erzielen.



Pfändung aufgrund von Unterhaltsansprüchen

Wenn Sie Ihren Unterhaltsverpflichtungen gegenüber Ihren Kindern bzw. Ehegatten nicht nachkommen, können diese ebenfalls Ihr Einkommen pfänden. Ein Unterhaltsgläubiger erhält selbst dann noch Teile Ihres Einkommens, wenn bereits andere Gläubiger Ihr Einkommen pfänden. Denn bei Unterhaltsforderungen sind die unpfändbaren Freibeträge niedriger angesetzt.

Ihren sogenannten „Selbst- bzw. Mindestbedarf“ bei Unterhaltspfändungen erfahren Sie bei dem Familiengericht, Jugendämtern sowie den Schuldnerberatungsstellen. Als Richtwert wird meistens die Düsseldorfer Tabelle genutzt.

Ein Beispiel:

Bei einem Nettolohn von 1.600,- € und einer Unterhaltsverpflichtung können nach der Pfändungstabelle 60,98 € gepfändet werden. Dem Schuldner verbleiben somit von seinem Einkommen noch 1.539,02 €. Gegenüber einem Unterhaltsgläubiger liegt aber der unpfändbare Selbstbehalt gem. Düsseldorfer Tabelle vom 01.01.2015 bei 1.080,- €. Für ein z.B. zweijähriges Kind wurden 333,- € monatliche Unterhaltszahlung festgesetzt. Diese Kind kann dann von dem bereits gepfändeten Lohn den monatlichen Unterhalt in Höhe von 333,- € erhalten. Bestehen für dieses Kind bereits aktuelle Unterhaltsrückstände (d.h. nicht älter als ein Jahr) bzw. sind mehrere Unterhaltsverpflichtungen über die Lohnpfändung zu bezahlen, kann der Lohn bis zu dem festgelegten Selbstbehalt in Höhe von 1.080,- € herunter gepfändet werden.

Somit kann von diesem bereits gepfändeten Lohn in diesem Beispiel insgesamt bis zu 459,02 € für Unterhalt gepfändet werden.

Achtung! Wer rechtskräftig zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet ist und dieser Pflicht mutwillig nicht nachkommt, kann dafür zu einer Haftstrafe verurteilt werden. Reicht daher Ihr Einkommen nicht aus, um Ihre Unterhaltsverpflichtung in voller Höhe zahlen zu können, sollten Sie beim zuständigen Jugendamt oder beim Familiengericht einen Antrag auf Neufestsetzung (Herabsetzung) Ihrer Unterhaltsverpflichtung stellen (siehe dazu auch Seite 36).

Pfändung von Vermögen

Auch Guthaben auf Girokonten, Sparguthaben, künftige Ansprüche aus Lebensversicherungen und Bausparverträgen sowie Steuererstattungsansprüche können gepfändet werden. Sie erhalten von jedem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss eine Durchschrift, nachdem er beim Drittschuldner zugestellt wurde. Leider kommt es häufiger vor, dass Sie erst erheblich später als der Drittschuldner von der Pfändung Kenntnis erhalten.

Nur für Ihr Bankkonto ist ein Pfändungsschutz möglich. Aller weiteren Vermögenswerte werden immer an den Gläubiger ausbezahlt.

Kontopfändung

Allgemeine Tipps zum Konto

Von einem Gemeinschaftskonto zu Einzelkonten wechseln!

Für Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften, Lebensgemeinschaften oder alle anderen, die ein Konto gemeinschaftlich nutzen: Falls bei einem Kontoinhaber Zahlungsprobleme drohen, sollten getrennte Konten geführt werden. Bei einem gemeinsamen Konto kann es zu erheblichen Schwierigkeiten kommen, sobald gegen einen der Kontoinhaber eine Kontopfändung vorliegt.

Ein Guthabenkonto führen!

Führen Sie Ihr Konto als Guthabenkonto **ohne Dispositionskredit**, denn Kontopfändungsschutz erhalten Sie nur, wenn Ihr Konto nicht im Minus ist. Im Falle einer Kontopfändung könnte die Bank den Dispositionskredit kündigen und Geldeingänge mit dem Minus des Kontos verrechnen. Auf diese Weise könnte die Auszahlung Ihrer Geldeingänge verweigert werden.

Lassen Sie sich beraten!

Die Broschüre kann nur einen ersten Überblick geben. Es gibt viele Ausnahmen und Besonderheiten, die wir im Folgenden nicht vollständig erläutern können. Sie sollten sich daher so schnell wie möglich von der Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle Ihres Wohnbezirks beraten lassen! Die Adressen finden Sie auf der letzten Seite.

Maßnahmen zum Pfändungsschutz

Ihrer Bank wird ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss (kurz: PfÜB) zugestellt. Sie wird dadurch verpflichtet, Guthaben auf Ihrem Konto bis zur Forderungshöhe des Gläubigers für vier Wochen zurückzuhalten. In der Regel informiert Sie die Bank über die Kontopfändung. Innerhalb der vier Wochen darf sie an niemanden auszahlen. An Sie als Kontoinhaber erfolgt eine Auszahlung nur dann, wenn Sie eine der im Folgenden erläuterten Maßnahmen ergreifen.

Achtung!

Haben Sie innerhalb der vier Wochen nichts unternommen, wird das vorhandene Guthaben in voller Höhe an den Gläubiger überwiesen, bis die Forderung getilgt ist.

Kontoschutz durch das Pfändungsschutzkonto (P-Konto § 850k ZPO)

Innerhalb der vier Wochen nach Zustellung des PfÜBs haben Sie die Möglichkeit, bei Ihrer Bank die Umwandlung Ihres derzeitigen Girokontos in ein P-Konto zu beantragen und erhalten damit den vollen Pfändungsschutz.

Achtung!

Das P-Konto gibt es nur als Einzelkonto (nicht als Gemeinschaftskonto) für natürliche Personen. Jede Person darf nur ein P-Konto führen, das in Auskunftsdateien wie z.B. der Schufa eingetragen wird. Werden zwei P-Konten gleichzeitig geführt, kann der Gläubiger aussuchen, welches Konto nicht geschützt wird. Das darauf befindliche Guthaben wird an ihn ausgezahlt.

Grundpfändungsschutz (Sockelbetrag)

Zunächst ist die Höhe des Schutzes Ihrer Geldeingänge auf einen sogenannten Sockelbetrag beschränkt. Dieser beträgt 1.073,88 € für den Kalendermonat. Über diesen Betrag können Sie frei verfügen, d.h. die Bank muss trotz Pfändung Daueraufträge, Überweisungen und Lastschriften ausführen und Geld an Sie auszahlen. Die Herkunft der Geldeingänge ist egal. Arbeitseinkommen, Rente, Sozialleistungen, Honorare für Selbstständige, einmalige Leistungen usw. sind gleichgestellt. Um über diesen Betrag zu verfügen, benötigen Sie auch weder eine Bescheinigung der Schuldnerberatung, noch einen Freigabebeschluss des Vollstreckungsgerichts.

Erhöhung des Sockelbetrages

Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich der Freibetrag erhöhen. Hierfür müssen Sie Ihrer Bank einen entsprechenden Nachweis (Bescheinigung durch eine geeignete Stelle bzw. Gerichtsbeschluss) vorlegen.

a) Bescheinigung des sogenannten aufgestockten Sockelbetrages

Ihre Bank darf nur von bestimmten Stellen Bescheinigungen über einen aufgestockten Sockelbetrag anerkennen. Hierbei handelt es sich um: Arbeitgeber, Familienkassen, Sozialleistungsträger (Jobcenter/ Sozialamt, Bundesagentur für Arbeit, Rententräger), geeignete Personen (Rechtsanwalt/ Steuerberater), anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bzw. das Vollstreckungsgericht (entsprechender Beschluss; dieses gibt ggf. auch weitere Beträge frei, unter b auf Seite 30).

Achtung!

In der Praxis hat sich gezeigt, dass Familienkassen und Sozialleistungsträger in der Regel nur ihre Leistungen bescheinigen. Es empfiehlt sich deshalb, die Bescheinigung durch eine anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle (kostenfrei) oder durch eine geeignete Person (kostenpflichtig) ausstellen zu lassen.

Die Stellen bescheinigen Ihnen: den Sockelbetrag für Sie, den Kontoinhaber, weitere Freibeträge wegen gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen oder weil Sie aufgrund einer Bedarfsgemeinschaft für weitere Personen Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten, Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes (§ 54 Abs. 3 Nr. 3 SGB I), Kindergeld, in der Höhe, in der es auf Ihrem Konto eingeht (also auch Kindergeldnachzahlungen) und einmalige Sozialleistungen (§ 54 Abs. 2 SGB I).

Achtung!

Die Bank kann die einmaligen Sozialleistungen nur auszahlen, wenn diese in dem Monat, für den diese bescheinigt wurden, auch auf dem Konto eingehen.

Unterhaltsvorschuss und Barunterhalt sind **Einkommen des Kindes**. Wird dadurch der erhöhte Sockelbetrag überschritten, sind diese beiden Einkünfte nicht geschützt. In diesem Fall sollten Sie sich schnellstmöglich über geeignete Maßnahmen durch Ihre anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten lassen.

Sozialleistungen nach dem SGB II, die für vergangene Zeiträume nachgezahlt werden, können nicht durch geeignete Personen oder anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen bescheinigt werden. In diesem Fall müssen Sie sich mit den entsprechenden Nachweisen (Bescheid des Jobcenters sowie Kontoauszüge) an das zuständige Vollstreckungsgericht (Amtsgericht als Aussteller des PfüBs)/Vollstreckungsstelle wenden. Die ausgestellte Bescheinigung ist nur befristet gültig. Manche Banken weisen Sie in einem entsprechenden Informationsschreiben darauf hin. Sollte dies nicht der Fall sein, fragen Sie bitte bei Ihrer Bank nach, da mit Ablauf der Bescheinigung nur noch Eingänge bis zur Höhe des Sockelbetrages geschützt sind.

b) Beschluss des Vollstreckungsgerichtes/ Freigabe durch die Vollstreckungsstelle

Alle Beträge, die durch die geeigneten Stellen nicht bescheinigt werden können, müssen bei öffentlichen Gläubigern durch die Vollstreckungsstelle (Hauptzollamt, Finanzamt usw.) bei allen anderen Gläubigern durch das Vollstreckungsgericht (Amtsgericht als Aussteller des PfüBs) ermittelt und freigegeben werden.

Achtung! Wenn Sie sich nicht kümmern, muss die Bank die entsprechenden Beträge an den Gläubiger abführen!

Dazu gehören unter anderem: erhöhte Beträge, die sich aufgrund der Pfändungstabelle ergeben, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld, Abfindungen, Treuegelder, Schmutz- und Erschwerniszulagen, im Netto enthaltene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, Nachzahlungen laufender Sozialleistungen (z.B. Arbeitslosengeld II) und unter besonderer Würdigung des Einzelfalles evtl. Stiftungsgelder und Unterhaltsleistungen für Personen, für die keine gesetzliche Pflicht besteht, z.B. Lebensgefährten und Stiefkinder.

Achtung! Ist Ihr Arbeitseinkommen bereits beim Arbeitgeber gepfändet (Lohnpfändung) und wird daher auf Ihrem P-Konto vom Arbeitgeber monatlich nur der unpfändbare Anteil überwiesen und weicht dieser ständig in unterschiedlichem Maße von Ihrem individuellen P-Konto-Freibetrag ab,

so kann das Vollstreckungsgericht den Freibetrag durch (pauschale) Bezugnahme auf das vom Arbeitgeber monatlich überwiesene pfändungsfreie Arbeitseinkommen festsetzen lassen (sogenannter Blankettbeschluss). Dies hat der BGH mit Beschluss vom 10. November 2011 (VII ZB 64/10) entschieden. Das Gericht kann somit das von diesem Arbeitgeber auf dem Konto monatlich eingehende Arbeitseinkommen in voller Höhe der jeweiligen Gutschrift freigeben.

Weitere Hinweise zum P-Konto:

- Jeder hat einen Rechtsanspruch, sein vorhandenes Konto in ein P-Konto umzuwandeln (ein Rechtsanspruch auf die Neueinrichtung eines Kontos ist damit leider nicht verbunden).
- Auch wenn das Konto bereits gepfändet ist, kann es zum P-Konto umgewandelt werden. Der Schutz gilt dann maximal vier Wochen zurück.
- Den vollen Vollstreckungsschutz (in den Grenzen des jeweiligen Freibetrages) gibt es nur für das Guthaben auf dem P-Konto. Das Konto sollte daher ausgeglichen sein, wenn Sie es in ein P-Konto umwandeln wollen. Andernfalls gilt: Lassen Sie sich unbedingt beraten!
- Vollstreckungsschutz ist ausschließlich auf einem P-Konto möglich. Für andere Konten, Sparbücher u.ä. kann kein Vollstreckungsschutz geltend gemacht werden.
- Die Einrichtung des P-Kontos wird in Auskunfteien, wie z.B. der Schufa eingetragen.
- Die Kosten eines P-Kontos dürfen laut BGH nicht höher sein als die eines normalen Gehaltskontos.



Vermögensauskunft

Auf Antrag des Gläubigers können Sie vom zuständigen Gerichtsvollzieher zur Abgabe der Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) verpflichtet werden. Die Vermögensauskunft hat zum Ziel, Ihre gesamte Vermögenssituation zu erfahren. Auf diese Weise versucht der Gläubiger herauszufinden, ob Sie über Vermögenswerte verfügen.

Für die Abgabe der Vermögensauskunft gibt es zwei Verfahren

1. Vermögensauskunft ohne vorherige Sachpfändung:

Der Gerichtsvollzieher setzt dem Schuldner eine Frist von 14 Tagen zur Begleichung der Schulden. Zusätzlich bestimmt er einen Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft, falls die Forderung nicht fristgerecht bezahlt wurde, und lädt den Schuldner hierzu in seine Geschäftsräume ein. Sind die Schulden nicht fristgerecht bezahlt worden, hat der Schuldner zu dem Termin im Büro des Gerichtsvollziehers mit allen erforderlichen Unterlagen zu erscheinen. Der Gerichtsvollzieher kann auch bestimmen, dass der Termin in der Wohnung des Schuldners stattfindet. Der Abgabe der Vermögensauskunft in seiner Wohnung kann der Schuldner innerhalb einer Woche widersprechen. Widerspricht er nicht und ist dann nicht zu Hause bzw. erscheint er nicht im Büro des Gerichtsvollziehers, gilt dies als Verweigerung der Abgabe der Vermögensauskunft.

2. Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch:

Der Gläubiger kann beantragen, dass die Mobiliarpfändung mit dem Antrag auf sofortige Abnahme der Vermögensauskunft verbunden wird. Damit kann der Gerichtsvollzieher die Vermögensauskunft unmittelbar im Anschluss an einen erfolglosen Pfändungsversuch vor Ort abnehmen.

Das Vermögensverzeichnis wird als elektronisches Dokument erstellt und im Schuldnerverzeichnis hinterlegt.

Hier müssen wahrheitsgemäße und vollständige Angaben gemacht werden. Erfragt werden insbesondere Ihre Einkommenssituation, Ihre Bankverbindung, kapitalbildende Versicherungen sowie sonstige Vermögenswerte (Auto, Grundstücke, Steuererstattungsansprüche, Mietkaution). Der Gerichtsvollzieher muss dem Schuldner entweder das Vermögensverzeichnis vorlesen oder ihm die Durchsicht und Wiedergabe am Bildschirm ermöglichen. Eine Kopie dieses Vermögensverzeichnisses erhält der Gläubiger. Auch andere Gläubiger können auf Antrag eine Kopie des Vermögensverzeichnisses erhalten.

... TIPPS ...

- *Der Gerichtsvollzieher soll vor der Abgabe der Vermögensauskunft versuchen, mit Ihnen eine Tilgungsvereinbarung abzuschließen, wenn der Gläubiger dies nicht von vornherein ausgeschlossen hat. Dafür müssen Sie glaubhaft machen, dass Sie mit Ihrem Einkommen bzw. Vermögen die Forderung innerhalb von zwölf Monaten tilgen können.*

- *Für die vereinbarte Laufzeit darf der Gläubiger nicht vollstrecken, es wird also auch keine Vermögensauskunft abgenommen.*
- *Aber: Geraten Sie mit einer der vereinbarten Zahlungen ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand bzw. widerspricht der Gläubiger der Tilgungsvereinbarung, wird die Zahlungsvereinbarung hinfällig! Der Gläubiger darf wieder zwangsvollstrecken!*

Achtung!

Sie müssen die Fragen bei der Abgabe der Vermögensauskunft wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Eine eidesstattliche Falschaussage ist strafbar. Bleiben Sie dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft unentschuldig und ohne einen triftigen Grund fern oder verweigern Sie die Abgabe ohne triftigen Grund, kann der Gläubiger einen Haftbefehl gegen Sie beantragen. Dieser Haftbefehl wird auch in die Schufa eingetragen. Mit diesem Haftbefehl sollen Sie gezwungen werden, die Vermögensauskunft (früher: eidesstattliche Versicherung) abzugeben.

Sobald Sie diese abgegeben haben, wird der Haftbefehl aufgehoben. Dennoch bleibt er in der Schufa eingetragen. Die Vermögensauskunft wird beim zentralen Vollstreckungsgericht hinterlegt sowie in die Schufa eingetragen.

Das ist für Sie aber auch mit Vorteilen verbunden. Die Gläubiger wissen jetzt, dass bei Ihnen nichts mehr zu holen ist. Dadurch kann erst einmal Ruhe einkehren. Die Vermögensauskunft ist zwei Jahre gültig. Ausnahme: Ihre finanzielle Lage ändert sich in dieser Zeit und der Gläubiger erlangt davon Kenntnis. Wenn Sie die Forderung innerhalb der zwei Jahre tilgen konnten, ist die negative Eintragung sowohl im Schuldnerverzeichnis, als auch in der Schufa sofort zu löschen.

... TIPPS ...

- *Verlangen Sie einen Ausdruck der Vermögensauskunft.*
- *Werden Sie nach Abgabe der Vermögensauskunft von weiteren Gläubigern „belagert“, teilen Sie ihnen Datum, Aktenzeichen sowie das Amtsgericht mit, bei dem Sie die Vermögensauskunft abgegeben haben.*



4. IRRWEGE

4.1 KOMMERZIELLE SCHULDENREGULIERER

Mit vollmundigen Versprechen erscheinen sie für Menschen in finanzieller Not oft als der einzige Ausweg. In Werbung, Kleinanzeigen oder dem Internet werden Kredite und Schuldenregulierung angeboten. Sie bieten selbst denjenigen, die bei ihrer Bank als „nicht kreditwürdig“ abgelehnt wurden, die Aussicht auf ein schnelles, unkompliziertes Darlehen oder professionelle Hilfe in Überschuldungssituationen.

Bei solchen Angeboten gilt es aber, äußerste Vorsicht walten zu lassen, denn neben seriösen Anbietern beherrschen zunehmend unseriöse, teils auch kriminelle, Anbieter den Markt. Die nachfolgenden Informationen zeigen, worauf Sie bei der Suche nach seriösen Angeboten achten sollten.

Häufig werben derartige Firmen – die teilweise auch als Verein organisiert sind – mit Slogans wie „Schulden - Kredit abgelehnt?“, „Finanzsanierung“, „Schuldenregulierung ohne Wartezeiten“, und „nur noch eine Rate“.

In vielen Fällen lassen sie sich die Kunden über Vorvermittler (welche gesondert bezahlt werden müssen) zuführen, wobei in einer Reihe von Fällen auch noch vorgespielt wird, es werde ein Umschuldungskredit vermittelt. Teilweise nutzen sie auch widerrechtlich Informationen aus dem Schuldnerregister, um gezielt Kunden zu werben.

Auch wenn die Werbung verlockend klingen mag, und Slogans wie „**Sie zahlen nur noch an eine Stelle!**“ bei erdrückenden Schulden und einer Flut von Mahnungen

Hilfe verheißen, sollten Sie bedenken: Die Einschaltung eines kommerziellen Schuldenregulierers ist in der Regel wirtschaftlich vollkommen unsinnig.

In den Verträgen der unseriösen Regulierer werden die Überprüfungen der Forderungen sowie Verhandlungen mit den Gläubigern regelmäßig ausgeschlossen. Der Schriftwechsel mit den Gläubigern wird auf einen – zusätzlich zu bezahlenden – Rechtsanwalt verlagert. Die versprochene Hilfe des Schuldenregulierers reduziert sich damit auf die Entgegennahme von Raten und – nach Abzug der eigenen sowie der Anwaltsgebühren – Weiterleitung an die Gläubiger. Die versprochene Leistung wird – wenn überhaupt – erst erbracht werden, nachdem Kostenforderungen von einigen Hundert bis zu einigen Tausend Euro beglichen sind. Die unvermeidliche Folge ist, dass Ihre Schulden nicht ab- sondern sogar zunehmen und sich Ihre finanzielle Misere verschärft.

... TIPPS ...

• **Den außergerichtlichen Einigungsversuch im Rahmen eines Verbraucherinsolvenzverfahrens dürfen – neben Rechtsanwälten, Notaren und Steuerberatern – nur Beratungsstellen durchführen, die von der jeweiligen Landesbehörde (in Berlin: die für Soziales zuständige Senatsverwaltung) als „geeignete Stelle“ anerkannt sind. Im Zweifel lassen Sie sich von der Beratungsstelle die entsprechende Bescheinigung vorlegen oder informieren Sie sich bei der zuständigen Landesbehörde.**

- **Geben Sie niemals Originalunterlagen aus den Händen.**
- **In jedem Berliner Bezirk steht Ihnen mindestens eine gemeinnützige und vom Land Berlin anerkannte Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle zur Verfügung, die Sie kostenlos berät.**
- **Eine seriöse Schuldnerberatung ist nie mit dem Abschluss von Versicherungen, Bausparverträgen oder neuen Krediten verbunden.**
- **Eine seriöse Schuldnerberatung wird nie mit reißerischen Inseraten werben.**

Wenn Sie trotzdem auf kommerzielle Schuldenregulierer hereingefallen sind:

- Lassen Sie sich umgehend von Verbraucherschutz-Verbänden oder den anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen beraten.
- Stellen Sie sofort alle Zahlungen an den kommerziellen Schuldenregulierer ein.
- Machen Sie eine Strafanzeige bei der Polizei wegen Betrugs. Nur so kann den betrügerischen Schuldenregulierern das Handwerk gelegt werden.
- Eine Strafanzeige bewirkt allerdings nicht ohne weiteres, dass Sie Ihr Geld zurückerhalten. Lassen Sie sich auch hierzu von den oben genannten Stellen beraten.

4.2 KREDITVERMITTLER

Kreditvermittler vergeben selbst keine Kredite. Sie reichen die Kreditanfragen lediglich an Banken weiter, die dann über die Kreditvergabe entscheiden. Diese „Zwischenstation“ verteuert den Kredit in der Regel, da der Vermittler für seine Dienstleistung bezahlt werden muss. Sie steigert aber nicht die Chancen, tatsächlich einen Kredit zu erhalten, denn die Banken müssen daran interessiert sein, dass der Kredit auch zurückgezahlt werden kann und werden deshalb immer die Rückzahlungsaussichten sorgfältig prüfen. Die hierbei angelegten Maßstäbe sind bei allen Banken sehr ähnlich, so dass die Wahrscheinlichkeit, über einen Kreditvermittler noch an Geld zu kommen, gering ist, wenn die Hausbank keinen Kredit mehr gewährt.

Der Kreditvermittlungsvertrag muss schriftlich abgeschlossen werden und die Vergütung des Vermittlers als Prozentsatz des Darlehens ausweisen. Sowohl die Vergütung, die der Kreditnehmer zahlen muss, als auch die, die der Kreditgeber evtl. zusätzlich zahlt, müssen ausgewiesen sein. Der Kreditvermittlungsvertrag darf nicht mit dem Darlehensantrag verknüpft sein. Verstöße gegen diese Bestimmungen führen zur Nichtigkeit des Vermittlungsvertrages (§ 655 b Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Der Vergütungsanspruch besteht erst (§ 655 c Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), wenn der Kredit (infolge der Aktivität

des Vermittlers) ausgezahlt ist und ein Widerruf des Kreditvertrages nicht mehr möglich ist.

Nebentgelte und Auslagen für Leistungen in Zusammenhang mit der Kreditvermittlung darf der Vermittler nicht verlangen. Es kann allerdings vereinbart werden, dass in Zusammenhang mit dem Abschluss des Kreditvertrages (**nicht des Kreditvermittlungsvertrages**) entstandene, erforderliche Ausgaben erstattet werden (§ 655 d Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Abweichende, nachteilige, Vereinbarungen verbietet das Umgebungsverbot des § 655 e Bürgerliches Gesetzbuch - BGB.

Die Fallen

Unseriöse Kreditvermittler sind vielfach an einer Kreditvermittlung gar nicht interessiert. Es kommt ihnen vielmehr darauf an, Gewinne zu erzielen, indem sie Gebühren berechnen, auf die sie keinen Rechtsanspruch haben. Oder sie verkaufen zusätzliche (Finanz-) Dienstleistungen, für die kein Bedarf besteht. Die gängigsten Praktiken unseriöser Anbieter sind:

Übersendung der Kreditunterlagen per Nachnahme/ gegen Vorkasse

Die Übersendung von Unterlagen gegen Nachnahme/Vorkasse stellt einen eindeutigen Verstoß gegen die gesetzlichen Regelungen dar.

Download von Antrags- Unterlagen mit Webdialern

Die Kreditunterlagen sollen mit Hilfe eines Einwahlprogrammes (Dialer) aus dem Internet geladen werden. Der Dialer baut eine Verbindung zu teuren

Telefonmehrwertdiensten (0900- Verbindungen) auf.

Zweck des Angebotes ist die Erhebung

unzulässiger Vorabgebühren über die Telefonrechnung.

Kostenpflichtige „Beratungshotlines“

über Telefonmehrwertdienste (0900). Eine weitere Variante unzulässige Vorabgebühren zu kassieren, ist das Angebot einer kostenpflichtigen Servicehotline über Telefonmehrwertdienste (0900 Verbindungen).

Forderung von Auslagenpauschalen für Hausbesuche

Die Kosten für den Besuch eines Kreditvermittlers zum Zwecke des Abschlusses eines Kreditvermittlungsvertrages sind als Kosten der Geschäftsanbahnung nicht zu erstatten. Allenfalls wären vom Kredit-suchenden Auslagen zu ersetzen, die in Ausführung seines Kreditvermittlungsauftrages (also nach Abschluss des Kreditvermittlungsvertrages) anfallen, diese müssten jedoch einzeln nachgewiesen und ihre Erforderlichkeit begründet werden.

Verkauf zusätzlicher Finanzdienstleistungen

(„... zur Verbesserung der Sicherheiten“) Behauptet wird, dass durch den Abschluss von Versicherungs- und Bausparverträgen, oder gar den Kauf von Unternehmensbeteiligungen, die Chancen für einen Kredit steigen. Tatsächlich sind diese – neu abgeschlossenen – Verträge als Sicherheit wertlos. Dem Anbieter kommt es nur auf die Abschlussprovision an.

Sonstige „Leistungen“

Neben den bereits erwähnten Finanzdienstleistungen versuchen Kreditvermittler immer wieder ein breites Spektrum sonstiger Waren- und Dienstleistungen (Vorteilskarten, Wirtschafts- und Haushaltsanalysen und -beratungen usw.) zu verkaufen. Hierdurch sollen Gebührenforderungen entstehen, auch wenn kein Kredit vermittelt werden kann.





Angebot eines zins- und tilgungsfreien Kredites („Depositendarlehen“)

Angeboten wird ein Kredit, der sich durch die hochverzinsliche Anlage einer Anfangszahlung (Deposit), „selbst zurückzahlen“ soll. Diese Anfangszahlung sollen Sie vorab leisten. Den Anbietern kommt es nur darauf an, das Deposit bzw. eine Vermittlungsgebühr zu kassieren; ein Kredit wird dann jedoch nicht ausgezahlt. Zur Unterstreichung der „Seriosität“ werden sogenannte Bankgarantien angeboten.

Angebot eines Cash-/ Kick-Back - Modells („Bargeld durch Immobilienkauf“)

Angeboten wird der Kauf einer (meist überteuerten) Wohnung, deren Kaufpreis im Darlehensvertrag gegenüber der Bank überhöht angegeben wird. Die Differenz zum tatsächlichen Kaufpreis soll Ihren benötigten Kreditbedarf decken.

Obwohl Sie eigentlich nicht mehr kreditwürdig sind, soll die Bank Ihnen den benötigten Kredit und den Kaufpreis für die Immobilie auszahlen. Solche Angebote sind nicht nur regelmäßig wirtschaftlich unsinnig. Durch die Falschangabe können Sie sich darüber hinaus auch strafbar machen!

Gerichte haben sich zu den Praktiken diverser Firmen bereits eindeutig geäußert: „Ausplünderung“, „eigennützige Ausbeutung von sozial Schwachen“ oder „völlig wertlos“.

In Einzelfällen wurden Betreiber bereits zu Haftstrafen wegen Betruges verurteilt.



... TIPPS ...

- Lassen Sie sich nicht zu einem Hausbesuch überreden.
- Lassen Sie sich nie zu einem Vertragsabschluss drängen – seriöse Anbieter lassen Ihnen Bedenkzeit.
- Lesen Sie sich genau durch, was Sie unterschreiben und unterschreiben Sie keinesfalls Blanko-Verträge.
- Auch wenn Ihnen vorgespielt wird, der Kredit sei genehmigt: Leisten Sie keine Zahlungen an den Vermittler, solange der versprochene Kreditbetrag nicht auf Ihrem Konto eingegangen ist.
- Schließen Sie in Verbindung mit einem Darlehenswunsch keine Versicherungs-, Bauspar- oder sonstigen Verträge ab.
- Leisten Sie keine Zahlungen zur „Refinanzierung“ von angeblich „selbst zahlenden“ Darlehen.
- Verlangen Sie Kopien von allen unterzeichneten Schriftstücken.
- Versucht der Kreditvermittler das Bestehen eines Auslagenerstattungsanspruches vorzutauschen und sind diese Auslagen tatsächlich nicht angefallen bzw. Vermittlungsbemühungen nicht unternommen worden, oder täuscht der Schuldenregulierer über die versprochene Leistung, so liegt der Verdacht einer strafbaren Betrugshandlung nahe. In diesen Fällen empfiehlt es sich Strafanzeige zu erstatten.
- Lassen Sie sich alle Zahlungen quittieren.
- Nehmen Sie Nachnahmesendungen nicht an.
- Versucht der Kreditvermittler/Schuldenregulierer die Gebührenforderung über einen gerichtlichen Mahnbescheid beizutreiben, so legen Sie unbedingt Widerspruch ein und holen schnellstmöglich Rechtsrat ein!
- Fordern Sie zu Unrecht gezahlte Beträge, ggf. mit anwaltlicher Hilfe, zurück.
- Wenden Sie sich bei finanziellen Problemen, oder wenn Sie sich durch einen unseriösen Kreditvermittler/Schuldenregulierer geschädigt fühlen, an Ihre örtliche Schuldnerberatung, die Verbraucherzentralen oder lassen Sie sich anwaltlich beraten.

5. AUSWEGE

5.1 WAS PASSIERT IN DER SCHULDNERBERATUNG

Überblick verschaffen und Vertrauensbasis bilden

Zuerst verschafft sich der Berater gemeinsam mit Ihnen einen Überblick über Ihre persönliche und finanzielle Situation. Gegebenenfalls werden Verträge und Forderungen auf ihre Rechtmäßigkeit überprüft. Viele Gläubiger schießen häufig über das Ziel hinaus und versuchen, der Höhe nach unberechtigte Forderungen einzutreiben. Sie werden über die Auswirkungen und Ihre Möglichkeiten informiert. Der Berater prüft gemeinsam mit Ihnen Ihr gesamtes Haushaltsbudget und gibt Hinweise auf möglicherweise bisher ungenutzte Ansprüche auf Leistungen.

Voraussetzung für die Beratung ist gegenseitiges Vertrauen sowie die Offenlegung aller Schulden. Dann kann auch ein gemeinsam mit Ihnen zu erarbeitender Haushaltsplan helfen, „überflüssige“ Ausgaben einzusparen.

Durch das Einschalten einer Schuldnerberatung werden zugleich die oft verhärteten Fronten zwischen Schuldner und Gläubiger häufig wieder geglättet. Allerdings zeigen nicht alle Gläubiger Verständnis für die Probleme der Schuldner und geben sich in Verhandlungen unnachgiebig.

Nicht den Kopf in den Sand stecken

Wichtig: Informieren Sie ggf. Ihre Gläubiger über anstehende Termine bei einer Schuldnerberatung. Weisen Sie gleichzeitig auf Ihre derzeitige finanzielle Notlage hin, wenn Sie z.B. Arbeitslosengeld II oder andere Sozialleistungen beziehen. In Vorbereitung des Beratungsgesprächs sortieren Sie Ihre Unterlagen und stellen eine Gläubigerliste auf.

Wie viel schulden Sie insgesamt Ihren Gläubigern? Fertigen Sie Kopien von Ihren Schriftwechseln mit Gläubigern.



Labyrinth und Ausweg

In den Sumpf von Schulden, die über den Kopf wachsen, kann jeder geraten. Ein unerwartetes Ereignis wie z.B. Arbeitslosigkeit, Krankheit oder Scheidung bringen selbst das Finanzgefüge von „ordentlich“ kalkulierten Haushalten gehörig ins Wanken. Häufig bieten dann vermeintliche Helfer wie Kreditvermittler ihre Dienste an. Hoffnungsvoll lösen Sie dann Nachnahmesendungen für rund 250,- € ein und müssen enttäuscht feststellen, dass Sie nur nutzlosen Papierkram erhalten. Von einer Finanzspritze keine Spur! In den folgenden Kapiteln finden Sie spezielle Verhaltenshinweise, Formulierungshilfen und Musterbriefe im Anhang ab Seite 50. Es handelt sich in der Regel um komplizierte juristische Zusammenhänge, die nicht immer ganz einfach zu verstehen sind. Wenn Ihnen etwas unklar bleibt, fragen Sie Ihren Berater.



5.2 HAUSHALTSFÜHRUNG- UND PLANUNG

Viel Monat am Ende des Geldes ...

Steigende Lebenshaltungskosten, Niedrigeinkommen, Arbeitslosigkeit, Bezug von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe: Die Taschen vieler Menschen sind leer. Rücklagen für größere Reparaturen, notwendige Anschaffungen oder für Urlaub können oft nicht mehr gebildet werden. Unvorhergesehene Ereignisse wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Scheidung oder die Geburt eines Kindes halbieren dann ganz schnell das Haushaltseinkommen zusätzlich. Diese Situation führt viele Haushalte in die Verschuldung. Bestehen bereits Schuldverpflichtungen oder Zahlungsvereinbarungen, droht die Gefahr der Überschuldung: Die monatlichen Zahlungsverpflichtungen übersteigen das Einkommen. Spätestens jetzt ist es angebracht, Ihren individuellen Haushaltsplan zu erstellen.

Nicht zu knapp kalkulieren ...

Um ein möglichst realistisches Bild Ihrer Haushaltssituation zu erhalten, müssen Sie alle Einnahmen und Ausgaben aller Haushaltsmitglieder berücksichtigen und nicht zu knapp kalkulieren. Nicht monatlich anfallende Ausgaben (z.B. Steuern, Rundfunkbeitrag, Versicherungen, Quartalsabrechnung vom Konto etc.) müssen Sie auf den Monat umrechnen. Notieren Sie sich die Monate, in denen Sie bestimmte Leistungen (z.B. Wohngeld) neu beantragen müssen. Überprüfen Sie, wo Einsparungen möglich sind.



Konsequenzen des Haushaltsplans

Verbleibt unter dem Strich ein Plus-Betrag, dann verfügen Sie über Reserven für außergewöhnliche Ausgaben wie Reparaturen, Neuanschaffungen und sonstige Eventualitäten. Dringender Handlungsbedarf besteht hingegen, wenn als Ergebnis ein Minus-Betrag steht. Denn finanzielle Engpässe können Sie nur kurzzeitig mit Ausschöpfung oder gar Überziehung Ihres Kontos überbrücken. Neue Schulden entstehen, bis irgendwann Ihre Bank die rote Karte zieht. Jetzt besteht die Gefahr, dass Sie wichtige Überweisungen für Miete oder Strom nicht mehr ausführen können.

Die Haben-Seite verbessern ...

Deshalb sollten Sie gezielt überprüfen, ob Sie alle Ihnen zustehenden Sozialleistungen in Anspruch nehmen:

- Haben Sie Wohngeld beantragt? Besteht Anspruch auf ergänzende Leistungen nach dem SGB II („Hartz-IV-Leistungen“) oder nach dem SGB XII?
- Besteht Anspruch auf einmalige Leistungen nach dem SGB II („Hartz IV“) oder nach dem SGB XII: Erstausrüstung für die Wohnung, für Bekleidung oder bei Schwangerschaft/ Geburt; Leistungen für Klassenfahrten? Weitere Informationen erhalten Sie beim Jobcenter oder Sozialamt. Auch Schuldnerberatungsstellen informieren.
- Haben Sie oder Ihre Kinder Anspruch auf Unterhaltsleistungen? Ist die Höhe des gezahlten Unterhalts korrekt? Haben Sie Anspruch auf Unterhaltsvorschuss? Jugendamt und Beratungsstellen unterstützen Sie bei der Durchsetzung Ihrer Rechte.

Die Soll-Seite verringern ...

Prüfen Sie Ihre Ansprüche:

- auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag
- auf Befreiung von der Zuzahlung für Arznei- und Heilmittel
- auf den Sozialtarif der Telekom Deutsch-

land GmbH für ihre Kunden (Gutschrift von mindestens 6,94 € im Monat)

Versicherungen

Versicherungsvertreter sind Profis, mitunter auch im Andrehen unnötiger oder sehr teurer Verträge. Eine eingehende Prüfung Ihrer Versicherungen und Preisvergleiche mit anderen Gesellschaften können häufig Ihre finanzielle Situation deutlich verbessern.

Achtung!

Sinnvoll sind eine private Haftpflicht- und Hausratsversicherung. Unter Umständen können Sie eine Übernahme der Beiträge für diese Versicherungen bzw. die Absetzung der Versicherungen vom Einkommen beim Jobcenter/ Sozialamt beantragen. In allen Versicherungsfragen informiert die Verbraucherzentrale Berlin (Hardenbergplatz 2, 10623 Berlin).

Abonnements

Lesen Sie wirklich alle Ausgaben Ihrer abonnierten Zeitung bzw. Zeitschrift? Die Alternative zum auf Dauer teuren Zeitungsabonnement ist der Kauf einzelner Exemplare am Zeitungskiosk oder ein Abo gemeinsam mit dem Wohnungsnachbarn. Abonnements kündigen Sie am besten schriftlich mit Einschreiben mit Rückschein.

Mitgliedsbeiträge

Viele Vereine, aber auch Schwimmbäder oder Kindergärten gewähren Ihnen bei geringem Einkommen reduzierte Eintritts-/ Mitgliedsbeiträge.

Ratenzahlungen

Überprüfen Sie Ihre Ratenzahlungen. Weitere Ausführungen hierzu finden Sie im Kapitel 5.3 Regulierungsmöglichkeiten, Seite 40.

Unterhaltskosten

Sie können Ihren monatlich zu zahlenden Kindesunterhalt herabsetzen lassen, wenn sich Ihr Einkommen für einen längeren Zeitraum (mehr als sechs Monate) deutlich verringert. In diesem besonderen Fall müssen Sie einen Antrag auf Reduzierung der Unterhaltsverpflichtung stellen.

Verfügen Sie nur noch über ein sehr geringes Einkommen oder leben Sie gar von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, können die Unterhaltszahlungen sogar auf „null“ reduziert werden. Ein entsprechender Rechtsanspruch existiert jedoch nicht.

Achtung! Die Reduzierung der Unterhaltshöhe kann immer nur für die Zukunft erfolgen, nicht rückwirkend! Eine Herabsetzung des Unterhalts müssen Sie beantragen. Und zwar dort, wo der Unterhaltstitel (rechtskräftige Urkunde über die Höhe des zu zahlenden Unterhalts) festgelegt wurde bzw. Sie der Unterhaltshöhe zugestimmt haben (z.B. beim Jugendamt).



Im Anhang auf Seite 52 finden Sie einen Musterbrief, so könnten Sie Ihren Antrag formulieren.

Wurde der von Ihnen zu zahlende Unterhalt vom Gericht festgesetzt, können Sie auch nur beim Gericht eine Abänderung des Unterhaltstitels erwirken. Eine vorherige rechtliche Beratung ist zu empfehlen.

... TIPPS ...

- **Begründen Sie den Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts mit Ihren finanziellen Schwierigkeiten.**
- **Schildern Sie Ihre persönliche Situation, aus der diese Schwierigkeiten resultieren.**
- **Legen Sie Nachweise vor, welche Ihre Einkommenssituation belegen (Kopien der Bescheide über Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe, Rentenbescheid o.ä.).**

Kfz-Kosten

Übersteigen die Kosten für Ihr Auto Ihr verfügbares Einkommen im Monat (evtl. Kreditrate, Kfz-Steuer, Kfz-Versicherung, Benzin, Reparaturen etc.)? Überprüfen Sie, was Sie Ihr Auto tatsächlich im Monat kostet – prüfen Sie, ob Sie sich ein Auto leisten können.

Energie

Zu den Möglichkeiten des Energiesparens beraten z.B. Verbraucherzentralen und Vattenfall.

Haushaltsbuch

Ein Haushaltsbuch ist eine wertvolle Hilfe, um Möglichkeiten zum Sparen auszuloten. Sie behalten jederzeit den Überblick, wofür Geld ausgegeben wird. Mindestens alle zwei bis drei Monate sollten Sie sämtliche Ausgaben für Ernährung, Körperpflege, Kleidung etc. kontrollieren und entsprechende Schlussfolgerungen ziehen. Wichtig ist außerdem, dass sich alle Familienmitglieder an der Erfassung beteiligen. Sonst entsteht ein falsches Bild.

... TIPPS ...

- **Beobachten Sie Ihr Kaufverhalten in unterschiedlichen psychischen Verfassungen (Frustkauf!).**
- **Überprüfen Sie Ihre Einkaufstechniken. Nutzen Sie Sonderangebote, vergleichen Sie Preise? Wählen Sie teure Markenprodukte oder billigere „weiße Marken“? Sind alle Anschaffungen wirklich notwendig?**
- **Machen Sie sich bewusst, dass Kaufen auf Kredit teurer ist als der Barkauf (vgl. Kapitel 2.3 Ratenkauf, Seite 14).**
- **Überlegen Sie vor dem Einkauf, was Sie benötigen: Ein Einkaufszettel hilft, Spontankäufe zu vermeiden.**
- **Das regelmäßige Führen eines Haushaltsbuchs und die damit einhergehende Haushaltsplanung erfordert sehr viel Geduld und Disziplin. Beratung und Hilfestellungen erhalten Sie bei Schuldnerberatungsstellen und den Verbraucherzentralen.**



HAUSHALTSPLAN

| HAUSHALTSPLAN - MONATLICHE FIXKOSTEN | | | |
|--|----------|-----------------------------------|----------|
| EINNAHMEN | € | AUSGABEN | € |
| Lohn | € | Miete | € |
| Gehalt | € | Heizkosten | € |
| Leistungen von der Agentur für Arbeit/ Jobcenter | € | Strom | € |
| Krankengeld | € | Gas | € |
| Sozialhilfe | € | Unterhalt | € |
| Grundsicherung | € | Summe Versicherungen ⁴ | € |
| Rente | € | Summe Kosten Pkw ⁴ | € |
| | € | Rundfunk/ Fernsehen | € |
| Kindergeld | € | Zeitung/ Zeitschrift/ Abos | € |
| Elterngeld (bis wann) | € | Vereinsbeiträge/ Hobby | € |
| Wohngeld (bis wann) | € | Gewerkschaftsbeiträge | € |
| Beihilfen | € | Kita/ Hort | € |
| Unterhalt | € | Haustier | € |
| Unterhaltsvorschuss (bis wann) | | Telefon/ Internet | € |
| Sonstiges | | Fahrtkosten | € |
| | | Rate für | € |
| | | Rate für | € |
| | | Rate für | € |
| | | Kontoführungsgebühren | € |
| | | + Sollzinsen | € |
| | | Sonstiges | € |
| | | | |
| Summe | € | Summe | € |

| GESAMT: EINNAHMEN/ AUSGABEN | | | |
|-------------------------------------|---|--|---|
| Summe Einnahmen | = | | € |
| - Summe Ausgaben | = | | € |
| Zwischensumme ¹ | = | | € |
| - Lebenshaltungskosten ² | = | | € |
| = Rest ³ | = | | € |

¹⁾ Bei der Zwischensumme (Gesamteinnahmen abzüglich der Gesamtausgaben) sind die Ausgaben für Lebensmittel, Kleidung, Hygiene usw. noch nicht berücksichtigt.

²⁾ sollten zumindest ca. 250,- € bei Alleinstehenden betragen, 125,- € bis 200,- € zusätzlich für jeden Haushaltsangehörigen

³⁾ frei verfügbarer Einkommensanteil

⁴⁾ (siehe Tabelle nächste Seite)

| VERSICHERUNGEN | ZAHLWEISE | GESAMTBETRAG | PRO MONAT |
|---|---|---------------------|------------------|
| | (monatlich, quartalsweise, halbjährlich, jährlich) | | |
| 1. private Haftpflicht | | € | € |
| 2. Hausrat/ Glasversicherung | | € | € |
| 3. Unfall | | € | € |
| 4. Lebensversicherung | | € | € |
| 5. Rechtsschutz | | € | € |
| 6. private Rentenversicherung (Riester) | | € | € |
| 7. private Krankenversicherung | | € | € |
| 8. Krankenhaustagegeld | | € | € |
| 9. Berufsunfähigkeitsversicherung | | € | € |
| 10. Sonstige | | € | € |
| 11. Sonstige | | € | € |
| | | € | € |
| Summe | | € | € |

| KOSTEN FÜR PKW/ MOTORRAD (PRO MONAT) | |
|---|---|
| Kfz. Steuer | € |
| Kfz. Versicherung | € |
| Benzin | € |
| Rücklage Reparaturen | € |
| laufende Kosten (z.B. Öl) | € |
| | |
| Summe | € |

5.3 REGULIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Rechtmäßige Gläubigeransprüche?

Zu Beginn einer Schuldenregulierung wird die Rechtmäßigkeit der Gläubigeransprüche geprüft. Erst wenn vollkommen sicher ist, dass Forderungen (Hauptforderung, Kosten, Zinsen) rechtlich nicht angreifbar sind, kann die Phase der Regulierung beginnen. Hierbei sind Ihnen Rechtsanwälte, Verbraucherzentralen und Schuldnerberatungsstellen behilflich.

Erst beraten lassen, dann zahlen ...

Bevor Sie Zahlungen leisten, sollten Sie immer durch eingehende Beratung sicherstellen, dass Ihnen dabei nicht aus Unwissenheit erhebliche Nachteile entstehen! Eine noch so kleine Zahlung kann Verjährungsfristen unterbrechen! Zinsen verjähren nach drei Jahren, Forderungen auf Zahlung des Kaufpreises ebenfalls nach drei Jahren, Schulden aus Kreditverträgen auch nach drei Jahren, wenn es sich um Verträge handelt, die nach dem 01.01.2002 abgeschlossen worden sind.

Achtung! Der Beginn der Verjährung der Ansprüche auf Rückzahlung von Darlehen und Zinsen ist für bis zu zehn Jahre nach ihrer Fälligkeit gehemmt, so dass erst dann die Verjährungsfrist zu laufen beginnt (§ 497 Abs. 3 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB). Titel verjähren erst nach 30 Jahren.



Nachdem die Zulässigkeit einer Forderung überprüft ist und Klarheit über Ihre wirtschaftlichen Möglichkeiten besteht (siehe Kapitel 5.2 Haushaltsführung- und planung, Seite 36), kann über Sanierungsmöglichkeiten nachgedacht werden.

Wohin mit den Raten?

Ergibt der Haushaltsplan, dass Ihnen nur sehr geringe finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, müssen Sie genau überlegen, wohin Kleinstraten (10,- bis 25,- €) gezahlt werden sollen. Denn schnell tritt gerade bei großen Forderungen der Fall ein, dass aufgrund anfallender Kosten und Zinsen trotz Ratenzahlungen keinerlei Tilgung erfolgt. Im Gegenteil: Ihre Schulden steigen noch an!

Ein Beispiel:

Sie schulden einem Gläubiger 1.250,- €. Mahngebühren in Höhe von 50,- € sind bereits angefallen und der Gläubiger berechnet 10 % Verzugszinsen. Sie zahlen Raten in Höhe von 10,- €. Wenn diese Raten zuerst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zum Schluss auf die Hauptforderung verrechnet werden (§ 367 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), werden die ersten fünf Raten von den Kosten geschluckt. In dieser Zeit laufen die Verzugszinsen weiter und betragen monatlich rund 10,- €. Das heißt: Mit Ihren weiteren Raten werden noch nicht einmal die Zinsen getilgt, so dass Sie trotz Zahlung der Raten Ihre Schulden nicht abbauen können. Ratenzahlungen wären im genannten Beispiel nur bei einer anderen Verrechnungsweise oder bei einem Entgegenkommen des Gläubigers bzgl. der Zinsen sinnvoll.

Für Verbraucherkredite (z.B. Kredite, Ratenkäufe, finanzierte Käufe) gilt: Zahlungen sind nach Verzug zunächst auf angefallene Kosten, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die aufgelaufenen Zinsen zu verrechnen (§ 497 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB).

Ratenzahlung

Wenn Sie eine Forderung nicht auf einmal bezahlen können, bitten Sie beim Gläubiger um Ratenzahlung und unterbreiten ihm einen Zahlungsvorschlag. **Achtung!** Es fallen dann natürlich Verzugszinsen an!



Stundung

Sie können sich keine Ratenzahlungen leisten, wenn Sie mit Ihrem Einkommen gerade so über die Runden kommen oder von Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe leben. In diesem Fall beim Gläubiger um Stundung bitten. Viele Gläubiger sind nach Schilderung der Situation bereit, die Schulden für ein halbes oder ganzes Jahr zu stunden (Verlängerungen sind möglich). In dieser Zeit laufen meistens jedoch die Verzugszinsen weiter. Nur sehr wenige Gläubiger verzichten darauf. Bitten Sie trotzdem im Anschreiben darum. Da eine Bitte um Stundung die Verjährung unterbricht, sollten Sie sich allerdings hierzu vorab beraten lassen!

Erlass

Besteht für Sie auf unabsehbare Zeit keine Möglichkeit, Zahlungen zu leisten, informieren Sie den Gläubiger ausführlich über Ihre persönliche und wirtschaftliche Lage. Er wird Ihrer Bitte um Erlass der Schulden eher entsprechen, wenn Sie bereits in der Vergangenheit Zahlungen geleistet und möglicherweise schon einen großen Teil der Hauptforderung getilgt haben. Der Erlass Ihrer Schulden ist allerdings nicht die Regel, bei kleineren Beträgen oder besonderer persönlicher Situation jedoch durchaus zu erreichen.



Zinsreduzierung - Zinserlass

Bitte Sie Ihren Gläubiger um Senkung oder Verzicht auf Verzugszinsen, wenn Ihnen auch mit möglichen Ratenzahlungen eine vollständige Begleichung der Forderung in absehbarer Zeit kaum möglich ist. Dann besteht eher die Möglichkeit, in naher Zukunft die Schulden zu tilgen. Allerdings: Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zinssenkung oder Zinsverzicht!

Festschreibung

„Festschreibung“ bedeutet, auf den festgeschriebenen Betrag fallen keine weiteren Kosten und Zinsen an. Es liegt auch im Interesse der Gläubiger, eine Forderungsangelegenheit nicht ewig zu verfolgen. Denn dadurch fallen auch beim Gläubiger eigene (Personal-) Kosten sowie Fremdkosten (Gerichtsgebühren usw.) an.

Unter Umständen ist der Forderungsinhaber auch bereit, seine Gesamtforderung auf einen auszuhandelnden Teil zu beschränken, sofern abzusehen ist, dass der festgeschriebene Betrag durch Ratenzahlungen gezahlt werden kann. Das setzt natürlich voraus, dass vereinbarte Zahlungsmodalitäten vom Schuldner eingehalten werden.

Vergleich

Einige Gläubiger sind zu einem größeren Entgegenkommen bereit, wenn Sie den auszuhandelnden Betrag auf einmal zahlen (Vergleich durch Einmalzahlung), Dies setzt voraus, dass Sie das Geld auch beschaffen können.

Zinslose Darlehen von Freunden/Verwandten

Im Spruch „Bei Geld hört die Freundschaft auf“ steckt ein Körnchen Wahrheit. Bedenken Sie, dass Sie sich in eine finanzielle Abhängigkeit begeben, die bei einer Verschlechterung der Beziehung problematisch werden könnte. Setzen Sie zur Absicherung auch hier einen Kreditvertrag auf und unterschreiben Sie eine notariell beglaubigte Abtretung. Freunde/Verwandte sind dann Ihren anderen Gläubigern gleich gestellt.

Arbeitgeberdarlehen

Einige Arbeitgeber gewähren ihren Angestellten ein Darlehen, wenn sie über die Verschuldungssituation informiert sind. Die vereinbarten Raten werden dann direkt vom Gehalt abgezogen.

Stiftungen

Viele Stiftungen sind auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet, z.B.:

- Stiftung Hilfe für die Familie: für Familien mit minderjährigen oder behinderten Kindern;
- Gustav-Radbruch-Stiftung: für ehemals Straffällige;
- Marianne-von-Weizsäcker-Stiftung: für ehemals Drogenabhängige.

Anträge hierfür müssen Sie über Schuldnerberatungsstellen stellen. Voraussetzung ist immer eine längere intensive Beratung. Detailinformationen erhalten Sie in den Beratungsstellen.

... TIPPS ...

- *Nach Begleichung der Schuldverpflichtungen ist eine Titelaushändigung und eine Schufa-Erledigungsmeldung wichtig: Zum einen als eigene psychologische Entlastung, zum anderen kann dann gegen Sie nicht infolge eines Versehens aus einem erledigten Titel weiter vollstreckt werden.*
- *Häufig müssen Sie bei erledigten Forderungen mehrmals nachhaken, weil die Gläubiger für erledigte Sachen nicht noch Kosten durch Bearbeitung haben wollen.*
- *Lassen Sie nicht locker und drohen Sie notfalls eine Herausgabe-Klage an.*



5.4 BERATUNGS- UND PROZESSKOSTENHILFE

Rechtliche Streitigkeiten sind oft mit nicht unerheblichen Kosten für den Rechtsanwalt und das Gericht verbunden. Wenn Sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, haben Sie einen Anspruch auf Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe.

Beratungshilfe

Wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, können Sie gegen eine Gebühr von 15,- € die Beratungshilfe in Anspruch nehmen. Die Beratungshilfe umfasst die Beratung und, wenn erforderlich, auch die außergerichtliche Vertretung. Einen Anspruch auf Beratungshilfe haben Sie, wenn Sie:

- die erforderlichen Mittel nach Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht aufbringen können; das ist der Fall, wenn Sie Prozesskostenhilfe ohne einen eigenen Beitrag erhalten würden.
- keine andere Möglichkeit auf eine rechtliche Unterstützung besitzen (z.B. Rechtsschutzversicherung)
- die Beratung nicht grundlos in Anspruch nehmen.

Die Beratungshilfe wird für folgende Rechtsstreitigkeiten gewährt:

- Zivilrechtliche (z.B. Arbeitsrecht, Mietrecht, Kauf- und Versicherungsrecht, Schadensersatzansprüche, Scheidungs- und Unterhaltsangelegenheiten)
- Verwaltungsrechtliche (z.B. Sozialhilfe- und Wohngeldangelegenheiten, BAFÖG, Gewerberecht, Schulrecht)
- Sozialrechtliche (z.B. Rentenangelegenheiten, Fragen der Arbeitslosenversicherung und -unterstützung)
- Verfassungsrechtliche (z.B. Verfassungsbeschwerden)
- Strafsachen und Ordnungswidrigkeiten (nur Beratung, keine Vertretung).

Beratungshilfe beantragen Sie beim zuständigen Amtsgericht Ihres Wohnortes. Dazu müssen Sie Ihre finanziellen Verhältnisse glaubhaft durch entsprechende Unterlagen (Einkommensnachweise, finanzielle Belastungen) darlegen.

Das Amtsgericht stellt Ihnen dann – sofern Sie dort nicht direkt rechtlich beraten werden können – einen sogenannten Beratungsschein aus. Mit diesem können Sie dann einen Anwalt Ihrer Wahl aufsuchen. Sie können aber auch direkt über einen Rechtsanwalt Beratungshilfe beantragen. Auch dort müssen Sie Ihre finanziellen Verhältnisse darlegen.

Prozesskostenhilfe

Lässt sich eine Angelegenheit nur noch vor Gericht klären, können Sie ebenso wie Beratungs- auch Prozesskostenhilfe in Anspruch nehmen. Die Prozesskostenhilfe dient nur zur teilweisen oder vollständigen (Rückzahlung) Abdeckung **Ihrer** Anwalts- und Gerichtskosten; dazu zählen auch Ausgaben für Sachverständige und Zeugen.

Achtung!

Wenn Sie den Prozess verlieren, müssen Sie die **gegnerischen Kosten** (Anwalts- und Gerichtskosten) selbst tragen; hierfür wird keine Prozesskostenhilfe gewährt!

Eine Ausnahme gilt lediglich in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten: Hier braucht in der ersten Instanz auch derjenige, der den Prozess verliert, nicht die gegnerischen Anwaltskosten zu erstatten.

Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben Sie, wenn:

- Sie einen Prozess nicht mutwillig führen und Sie hinreichende Aussicht auf Erfolg haben;
- Sie die Kosten für die Prozessführung gar nicht oder nur teilweise aufbringen können. Das Gericht prüft hierzu Ihre Einkünfte und Ihr Vermögen. Einkünfte von Kindern werden nicht herangezogen.

Achtung!

Die Prozesskostenhilfe wird für die gleichen Rechtsstreitigkeiten wie bei der Beratungshilfe gewährt.

Allerdings gelten folgende Ausnahmen:

- In Strafsachen ist eine Prozesskostenhilfe nicht möglich.
- Bei Verfahren vor dem Finanzgericht (Steuersachen) kommt die Beordnung eines Steuerberaters und die Übernahme von dessen Vergütung in Betracht.

Rückzahlung

Prozesskostenhilfe bedeutet nicht, dass der Staat in jedem Fall alle Kosten übernimmt. Nur wenn Sie Sozialhilfeleistungen beziehen oder ein sehr geringes Einkommen haben, müssen Sie keine Eigenleistungen erbringen. In allen anderen Fällen wird geprüft, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe eine Ratenzahlung möglich ist. Es werden jedoch maximal 48 Monatsraten festgelegt, darüber hinausgehende Prozesskosten brauchen nicht zurückgezahlt werden.

Bei einer Verschlechterung oder Verbesserung der finanziellen Verhältnisse können die Raten durch das Gericht auch neu festgesetzt werden.

Antragstellung

Prozesskostenhilfe müssen Sie bei dem für das anstehende Verfahren zuständigen Gericht beantragen.

Drei Möglichkeiten stehen zur Verfügung:

- Sie stellen den Antrag schriftlich. Erläutern Sie den Streitfall, und nennen Sie Ihre Beweismittel. Außerdem müssen Sie Ihre finanziellen Verhältnisse mit entsprechenden Belegen offen legen.
- Sie können Ihren Antrag auch bei der Geschäftsstelle des Prozessgerichts zu Protokoll geben. Sie müssen dort die gleichen Angaben machen und Belege vorlegen wie beim schriftlichen Antrag.
- Sie beantragen Prozesskostenhilfe über einen Rechtsanwalt. Wird der Antrag vom Gericht allerdings abgelehnt, müssen Sie die bereits entstandenen Anwaltskosten selbst tragen.

5.5 VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHREN

Seit dem 1. Januar 1999 bietet die Insolvenzordnung überschuldeten Menschen die Möglichkeit, in einem Verbraucherinsolvenzverfahren von den Schulden befreit zu werden. Über eine Million Menschen haben diese Möglichkeit bisher in Deutschland für sich genutzt. Trotz einiger Änderungen (die letzte Reform trat zum 01.07.2014 in Kraft) ist das Verfahren aufwendig, langwierig und hürdenreich. Im ersten Abschnitt erhalten Sie die wichtigsten Informationen zum Ablauf des Verfahrens, im zweiten Teil können Sie für sich prüfen, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren der für Sie richtige Weg zur Entschuldung ist.

Einigung

Um **allen** Gläubigern einen Vorschlag zur Schuldenbereinigung unterbreiten zu können, benötigen Sie eine aktuelle Übersicht der Schulden. Falls noch nicht geschehen, sollten Sie Ordnung in Ihre Unterlagen bringen. Eine Liste, in der Sie

- Gläubiger und deren Anwalt bzw. Inkassobüro,
- die Höhe der Forderung,
- Vorhandensein eines Titels (Urteil, Vollstreckungsbescheid)

erfassen, verschafft Ihnen einen guten Überblick. Nehmen Sie alle Schulden in die Liste auf, auch den Dispokredit oder das Darlehen, welches Sie von der Tante erhalten haben. Mit Hinweis auf das beabsichtigte Insolvenzverfahren sind Gläubiger verpflichtet, Ihnen eine aktuelle Forderungsaufstellung zuzusenden.

... TIPPS ...

- Sie sollten das erste Anschreiben erst **nach** einer Beratung in einer anerkannten Insolvenzberatungsstelle abschicken, sonst schrecken Sie so manchen Gläubiger auf, der nun mit Hilfe des Gerichtsvollziehers oder einer Kontopfändung schnell in vermutete Rücklagen vollstrecken lässt.

Auf der Grundlage der aktuellen Schuldenübersicht unterbreiten Sie den Schuldenbereinigungsplan. Der Gesetzgeber hat nicht festgelegt, wie dieser Plan aussehen muss. Gläubiger werden jedoch nur dann einem Plan zustimmen, wenn sie für sich einen Vorteil erkennen und durch die außergerichtliche Einigung mehr erhalten als durch das gerichtliche Insolvenzverfahren.

Wie viel erhält ein Gläubiger im gerichtlichen Insolvenzverfahren? Jeder Gläubiger erhält 72 Monate seinen prozentualen Anteil von der „Masse“. Die Masse wird gespeist durch das Vermögen (siehe dazu auch „Häufig gestellte Fragen“ auf Seite 48) und den pfändbaren Betrag des laufenden Einkommens. Die Höhe des pfändbaren Betrages können Sie der Tabelle im Anhang entnehmen. Alle Gläubiger erhalten somit voraussichtlich den Erlös aus der Vermögensverwertung plus 72 mal den pfändbaren Betrag minus Verfahrenskosten. Absehbare Änderungen in der Pfändbarkeit Ihres Einkommens sollten Sie berücksichtigen, z.B. wenn ein Kind wirtschaftlich selbständig wird, oder Sie die Geburt eines Kindes erwarten.

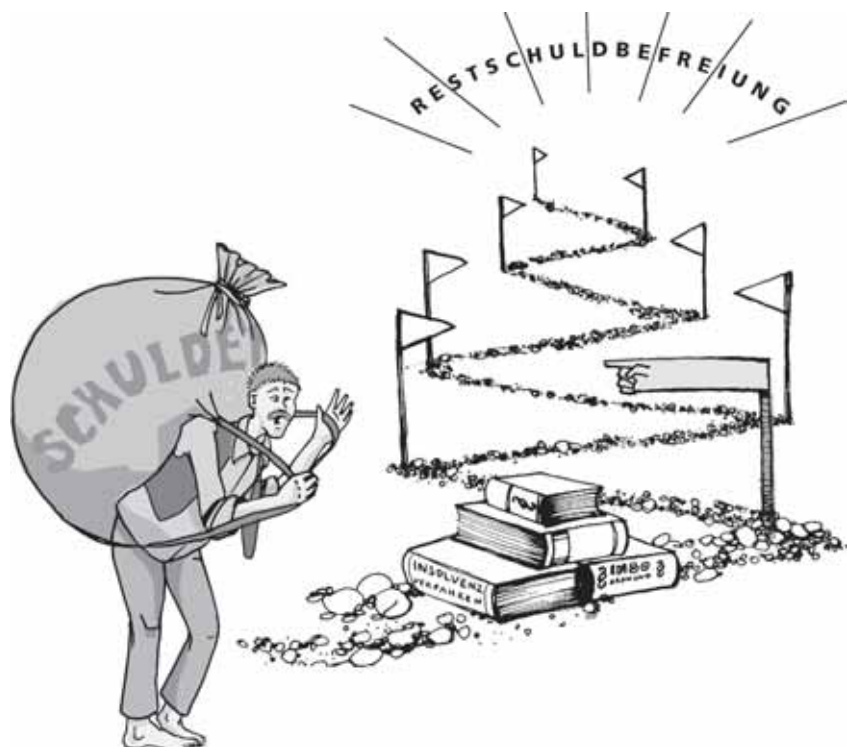
Beispiel:

Vermögen ist nicht vorhanden, pfändbar sind 50,- € monatlich. In 72 Monaten fließen voraussichtlich 3.600,- € in die Masse. Da die Kosten für das Insolvenzverfahren aus der Masse zu tilgen sind, erhalten alle Gläubiger im gerichtlichen Insolvenzverfahren voraussichtlich insgesamt weniger als 2.000,- €. Ein Gläubiger mit einem Anteil von 25 % an Ihren gesamten Schulden erhält in 72 Monaten weniger als 500,- €.

Außergerichtlich können Sie diesem Gläubiger Hoffnung auf 900,- € machen (25 % von 3.600,- €), da die Kosten für das Gericht und den Insolvenzverwalter entfallen.

Beachten Sie:

Wenn Sie den pfändbaren Betrag anbieten, handelt es sich immer um eine Prognose. Dieser Betrag kann sich erhöhen (bei höherem Einkommen) oder verringern (weitere Unterhaltsberechtigte, Verringerung des Einkommens). Grundsätzlich dürfen einzelne Gläubiger nicht bevorzugt werden, d. h. jeder erhält seinen prozentualen Anteil von der Masse. Sie können außergerichtlich auch feste Beträge anbieten, entweder eine feste Rate über die Laufzeit oder eine Einmalzahlung.

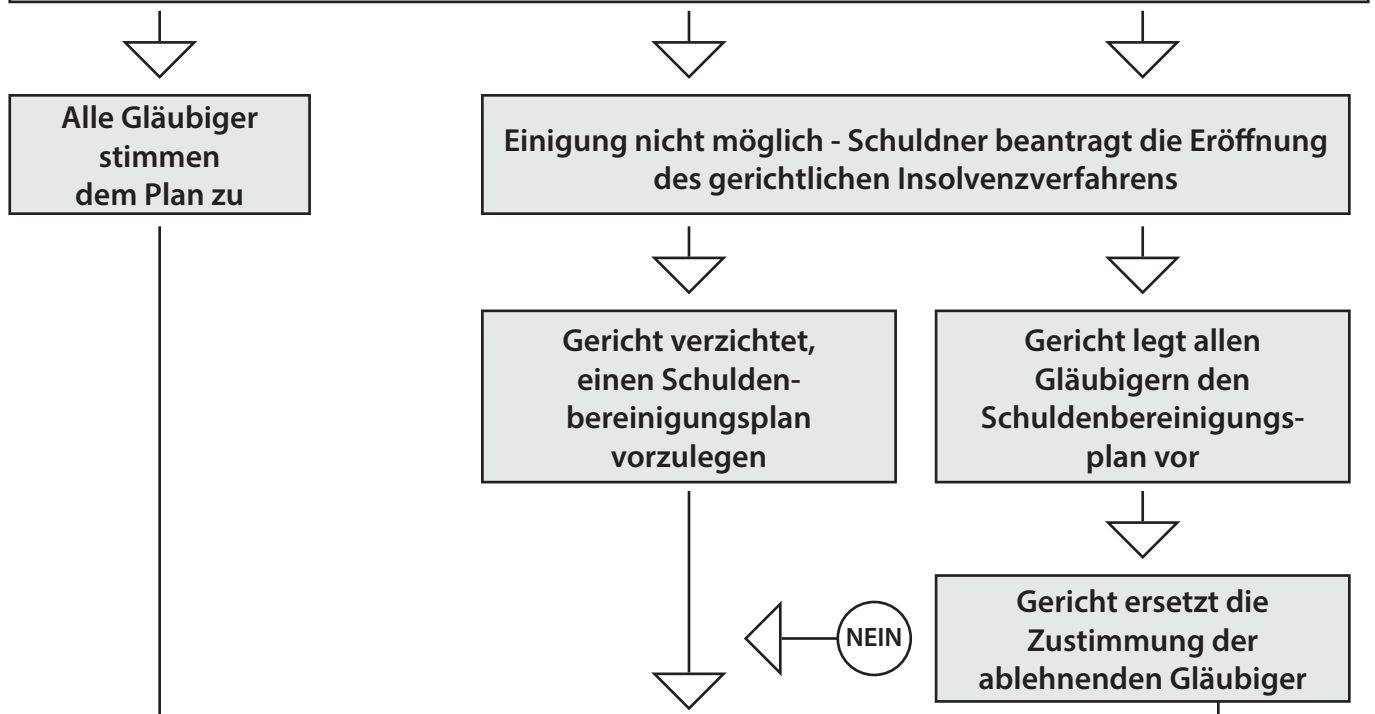


VEREINFACHTER ABLAUF DES VERBRAUCHERINSOLVENZVERFAHRENS

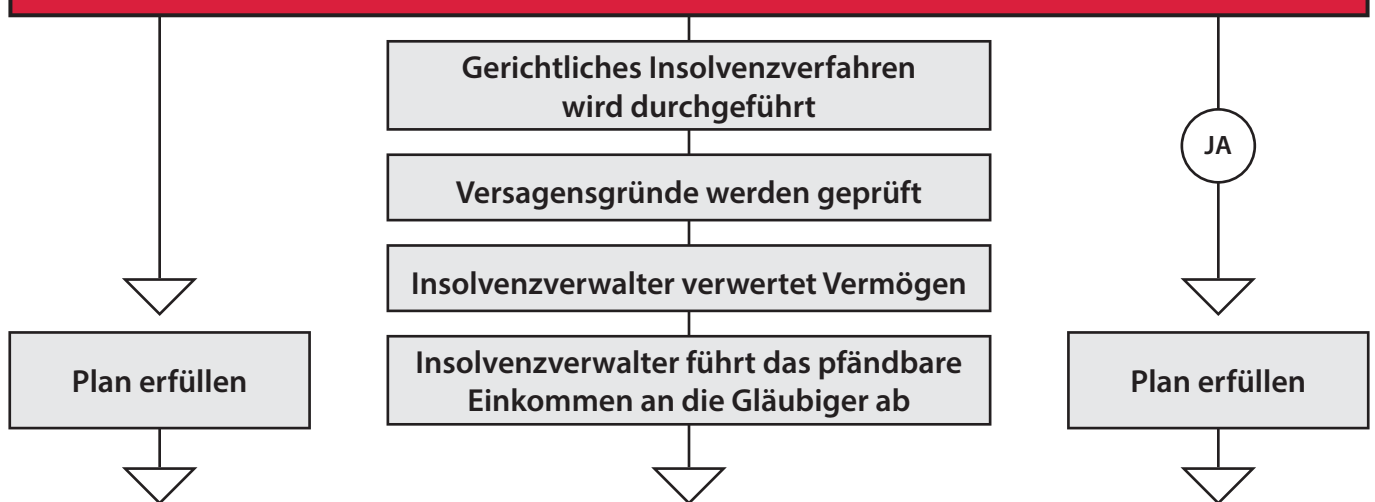
EINIGUNG

Aktuelle Schuldenübersicht

Schuldenbereinigungsplan



SCHULDENBEREINIGUNG



RESTSCHULDBEFREIUNG

nach ordnungsgemäßer Erfüllung aller Pflichten

Dies setzt voraus, dass Sie die feste Rate in der vereinbarten Laufzeit auch tatsächlich zahlen können (denken Sie an Mieterhöhungen, an Arbeitslosigkeit ...). Bei einer Einmalzahlung müssten Sie den entsprechenden Betrag beschaffen. Die Vor- und Nachteile solcher Regelungen sollten Sie mit erfahrenen Schuldnerberatern besprechen.



Achtung! Die meisten Schuldnerberatungsstellen haben Wartezeiten von mehreren Monaten. Dies nutzen unseriöse Anbieter skrupellos aus und versprechen – meist unbrauchbare – „Soforthilfe“, natürlich gegen Geld. Beachten Sie, dass im Insolvenzverfahren vom Gericht die außergerichtliche Einigung nur anerkannt wird, wenn sie in Zusammenarbeit mit einer zugelassenen Insolvenzberatungsstelle oder einer sogenannten geeigneten Person (insbesondere Rechtsanwälte und Steuerberater) durchgeführt wurde. Fragen Sie nach der Zulassung.

- www.justiz.de/formulare/zwi_bund/vinsolvenz.pdf
- *Sie erhalten beim Lesen des Antrags ein Gespür für das Verfahren und die möglichen Hürden. Obwohl dem Antrag eine umfangreiche Erläuterung zu den einzelnen Punkten beigefügt ist, werden vermutlich Fragen offen bleiben.*
- *Sie können sich an Ihre Schuldnerberatungsstelle wenden, die Ihnen bereits das Scheitern der außergerichtlichen Einigung bescheinigt hat.*

Nun verzweigt sich das Verfahren:

- Stimmen **alle** Gläubiger Ihrem Vorschlag zu, gilt der Plan als angenommen. Mitunter gelingt es über Nachverhandlungen, ablehnende Gläubiger vom Vorteil einer außergerichtlichen Einigung zu überzeugen.
- Wenn auch nur ein Gläubiger ablehnt, ist der Einigungsversuch gescheitert. In diesem Fall können Sie die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens bei dem für sie zuständigen Amtsgericht beantragen. Im Antrag geben Sie umfassend Auskunft zu Ihrer Einkommens- und Vermögenslage und zu Ihren Schulden. Vorlegen müssen Sie auch eine Bescheinigung, in der Ihnen die zugelassene Insolvenzberatungsstelle oder der Anwalt bzw. Steuerberater bestätigt, dass Sie sich ernsthaft um eine außergerichtliche Schuldenbereinigung bemüht haben.

... TIPPS ...

- **Holen Sie sich von Ihrem zuständigen Insolvenzgericht (in Berlin beim Amtsgericht) ein Antragsformular. Hier können Sie es auch downloaden unter:**

Achtung! Wenn Sie einen Rechtsanwalt mit der außergerichtlichen Einigung beauftragt haben, und er diese für Sie kostenlos durchgeführt hat (er rechnet über Beratungshilfe beim Gericht ab), wird der Anwalt für die Hilfe beim Ausfüllen des Antrages eine Gebühr verlangen. Fragen Sie danach.

Der Antrag wird vom Gericht auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Angaben gründlich geprüft. Sie werden vom Gericht aufgefordert, den Antrag nachzubessern, wenn es zu Ihren Angaben Fragen gibt.

Beachten Sie unbedingt die vorgegebene Frist! Nach Ablauf der Frist wird Ihr Antrag als unzulässig zurückgewiesen, wenn Sie nicht reagieren. Sollten Sie nicht verstehen, was das Gericht im Einzelnen von Ihnen will, fragen Sie bei Gericht nach oder wenden Sie sich an Ihre Schuldnerberatung.

Ist der Antrag in Ordnung, prüft das Gericht, ob der eingereichte Schuldenbereinigungsplan erneut allen Gläubigern vorgelegt werden soll. Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass der Plan voraussichtlich

- nicht angenommen wird. Das Insolvenzverfahren wird fortgesetzt.
- angenommen wird. Der Schuldenbereinigungsplan wird allen Gläubigern zugestellt. Stimmen mehr als die Hälfte der Gläubiger zu, die zusammen mehr als die Hälfte Ihrer Gesamtschulden fordern, kann das Gericht die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger ersetzen.

Beispiel:

Bei insgesamt fünf Gläubigern müssten mindestens drei Gläubiger zustimmen, die mehr als 10.000,- € von Ihnen fordern, wenn Sie insgesamt Schulden in Höhe von 20.000,- € haben.

Ersetzt das Gericht die Zustimmung der ablehnenden Gläubiger, ist der Schuldenbereinigungsplan für Sie und für alle Gläubiger bindend (gerichtlicher Vergleich). Kann das Gericht die Zustimmung nicht ersetzen, wird das Insolvenzverfahren fortgesetzt.

Schuldenbereinigung

Für den Fall, dass Ihnen die außergerichtliche Einigung geglückt ist oder das Gericht die Zustimmung ablehnender Gläubiger ersetzt hat, müssen Sie bis zur „Restschuldbefreiung“ die vereinbarten Pflichten erfüllen. Ihre Pflichten ergeben sich aus dem angenommenen Schuldenbereinigungsplan, vor allem

- die Ratenzahlung in vereinbarter Höhe (das pfändbare Einkommen oder ein fester Betrag) und/ oder die Einmalzahlung eines festen Betrages und
- die Pflicht, zu arbeiten bzw. sich intensiv um Arbeit zu bemühen.

Weitere Vereinbarungen sind z.B. die Informationspflicht über entscheidende Veränderungen, keine Zwangsvollstreckung, wenn Sie den angenommenen Plan ordnungsgemäß erfüllen, Regelungen zur vorzeitigen Kündigung usw.

... TIPPS ...

- **Geben Sie den Gläubigern keine Möglichkeit, den angenommenen Plan zu kündigen. Achten Sie auf pünktliche Zahlung der Raten, informieren Sie rechtzeitig über Veränderungen.**

- **Bei Störungen (Sie haben eine Rate vergessen, Gläubiger akzeptieren nicht Ihre Nachweise ...) reagieren Sie umgehend! Ihre Schuldnerberatung unterstützt Sie auch in dieser Situation.**

Wenn eine außergerichtliche bzw. gerichtliche Einigung mit den Gläubigern nicht möglich ist, bleibt nur das gerichtliche Insolvenzverfahren. Sobald Ihr Insolvenzantrag bei Gericht eingeht, wird dieser zunächst auf seine Zulässigkeit überprüft.

Unzulässig ist Ihr Antrag:

- wenn Sie bereits in den letzten zehn Jahren die Restschuldbefreiung erhalten haben,
- wenn Sie wegen Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht oder Gläubigerbegünstigung rechtskräftig verurteilt worden sind und Ihnen wegen dieser Insolvenzstrafat in den vergangenen fünf Jahren die Restschuldbefreiung versagt wurde,
- wenn Ihnen in den vergangenen drei Jahren in einer früheren Insolvenz wegen eines anderen Grundes die Restschuldbefreiung versagt wurde.

Ist Ihr Antrag zulässig, wird das Insolvenzverfahren eröffnet und ein Insolvenzverwalter bestimmt.

Der Insolvenzverwalter sorgt dafür, dass Ihr pfändbares Einkommen für die nächsten sechs Jahre an ihn abgeführt wird. Zu diesem Zweck legt er die von Ihnen mit dem Antrag abgegebene Lohnabtretung bei Ihrem Arbeitgeber, bei der Bundesagentur für Arbeit oder bei der Rentenzahlstelle (der Quelle Ihres Einkommens) vor. Diese erfahren somit von Ihrer Zahlungsunfähigkeit.

... TIPPS ...

- **Gehen Sie offensiv mit Ihrer Insolvenz um.**
- **Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über den Antrag. Schließlich sind Sie aktiv geworden und wollen wieder schuldenfrei werden.**

- **Es ist ein Unterschied, ob Gläubiger Abtretungen oder Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse bei Ihrem Arbeitgeber offenlegen, oder ob Sie selbst die Sache in die Hand nehmen.**

Der Insolvenzverwalter informiert in der Regel auch Ihren Vermieter und Ihre Bank über das laufende Insolvenzverfahren. Damit der Insolvenzverwalter das am Tag der Insolvenzeröffnung bestehende Guthaben nicht einzieht, wandeln Sie Ihr Girokonto unbedingt vorher in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) um.

Sämtliches pfändbares Vermögen wird vom Insolvenzverwalter verwertet oder kann in der Regel von Ihnen in Raten „freigekauft“ werden. Ihre Mietkaution beim Vermieter ist geschützt, solange Sie nicht aus der Wohnung ausziehen. Ist Ihr Vermieter eine Wohnungsbaugenossenschaft sind Ihre Pflichtanteile nur in begrenztem Maß geschützt. Auf die Verwertung Ihres Pkw kann verzichtet werden, wenn Sie diesen nachweislich für Ihre berufliche Tätigkeit benötigen. Im Zweifel entscheidet das Insolvenzgericht. Weitere Details lesen Sie bitte im Abschnitt Häufig gestellte Fragen auf Seite 48.

Das Gericht veröffentlicht im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de), die Eröffnung Ihres Insolvenzverfahrens und fortlaufend wichtige Beschlüsse bis hin zur Erteilung der Restschuldbefreiung. Alle Gläubiger sollen ihre Forderungen anmelden können, auch die noch nicht informierten Gläubiger.



Der Grund: Die Restschuldbefreiung wirkt umfassend gegen alle Gläubiger (Ausnahme: siehe „Häufig gestellte Fragen“ auf Seite 48 – „Werde ich alle Schulden los?“). Gläubiger, die sich nicht am Verfahren beteiligen, können ihre Forderungen dennoch nicht mehr gerichtlich durchsetzen.

Bis zum Schlusstermin kann jeder Gläubiger anmelden, dass Sie von der Forderung nicht restschuldbefreit werden sollen. Dazu muss er schlüssig darlegen, dass Sie vorsätzlich eine unerlaubte Handlung begangen haben (z.B. Krediterschleichung). Lassen Sie sich beraten, wie Sie sich in dieser Situation verhalten sollten.

Ist das Vermögen verwertet und die Forderungstabelle erstellt, hebt das Gericht das Insolvenzverfahren auf und die Wohlverhaltensphase beginnt.

Welche **Pflichten** haben Sie während der Insolvenz? Vor allem die Pflicht, einer „**angemessenen Erwerbstätigkeit**“ nachzugehen. Was „angemessen“ ist, wird im Gesetz nicht definiert. Ihre Qualifikation, Ihre Gesundheit, zu betreuende Kinder und Ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt spielen eine Rolle.

Wenn Sie arbeitslos sind, sollten Sie alle Bewerbungsbemühungen dokumentieren. Es könnte sein, dass geprüft wird, ob Sie sich ausreichend um Arbeit bemüht haben.

Informieren Sie den Insolvenzverwalter und das Gericht sofort, wenn Sie umziehen, einen neuen Job beginnen, Nebeneinkünfte erzielen, sich der Pfändungsbetrag verändert (Eheschließung bzw. -scheidung, Geburt eines Kindes, wirtschaftliche Selbständigkeit eines Kindes usw.), wenn Sie erben. Geben Sie Auskunft, wenn der Insolvenzverwalter etwas von Ihnen wissen will. Mangelnde Mitwirkung kann dazu führen, dass Sie keine Restschuldbefreiung erhalten.

Sie dürfen keinem Gläubiger einen Sondervorteil verschaffen. Wenn sich Gläubiger mit neuen Angeboten oder Mahnungen an Sie wenden, verweisen Sie auf das Insolvenzverfahren und informieren den Insolvenzverwalter.

... TIPPS ...

- **Wenn Sie unsicher sind, ob Sie informieren müssen, wenden Sie sich an Ihre Schuldnerberatung.**

Ist das Verfahren für mich sinnvoll?

Bei der Beantwortung dieser Frage stehen zunächst ganz persönliche Faktoren im Vordergrund: Haben Sie sich beispielsweise gerade getrennt, ist vielleicht die Scheidung vorrangig? Brauchen Sie zunächst alle Kraft für ärztliche Behandlungen oder für den Kampf gegen ein Suchtproblem? Vielleicht sind Sie gerade auf Arbeitssuche und werden unter Umständen sogar aus Berlin wegziehen?

Entscheidend ist: Wollen und können Sie in den nächsten Jahren genug Zeit und Energie für das Verfahren aufbringen? Oder haben vielleicht andere Aufgaben Vorrang? Neben dieser persönlichen Entscheidung gibt es jedoch auch eine Reihe formaler Anforderungen an Sie:

Voraussetzungen

Das Verbraucherinsolvenzverfahren können Sie beantragen, wenn Sie zahlungsunfähig sind, also nicht mehr alle Zahlungsverpflichtungen erfüllen können oder dies in absehbarer Zukunft eintreten wird. Die Eröffnung des Verfahrens bei Gericht muss mit einem bestimmten Antragsformular beantragt werden.

Es wird für einzelne Personen durchgeführt. Das heißt, auch Lebenspartner mit gemeinsamen Schuldverpflichtungen müssen getrennte Anträge stellen.

Haben Sie einmal eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt, können Sie das Verbraucherinsolvenzverfahren nicht beantragen, wenn Sie 20 oder mehr Gläubiger haben und/oder Forderungen von ehemaligen Arbeitnehmern bestehen (Lohn, Arbeitnehmer-Anteile von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, Lohnsteuer). Auch wenn Sie aktuell selbstständig tätig sind, müssten Sie ein Regelinsolvenzverfahren beim Amtsgericht Charlottenburg beantragen.

Kosten

Ab Einreichen des Antrages bei Gericht entstehen Gebühren für die Bearbeitung des Antrages, Portokosten sowie Gebühren für die Arbeit des Insolvenzverwalters. Die Höhe dieser Kosten hängt vor allem von der Anzahl Ihrer Gläubiger sowie von der Höhe Ihres pfändbaren Einkommens/Vermögens ab.

Insgesamt müssen Sie mit mindestens 1.800,- € rechnen, im Einzelfall erheblich mehr.

Können diese Kosten nicht aus Ihrem Vermögen gedeckt werden (Lebensversicherung o.ä.), sollten Sie einen Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten stellen. Diese werden dann zunächst vom Land Berlin ausgelegt. Sobald Sie während des Verfahrens pfändbare Beträge erzielen, werden diese dann zunächst auf die entstandenen Kosten verrechnet. Erst wenn diese getilgt sind, werden Zahlungen an die Gläubiger vorgenommen.

Sollten Sie während der gesamten sechs Jahre Laufzeit über kein pfändbares Einkommen verfügen, erhalten Sie die Restschuldbefreiung für alle Schulden, nur die Verfahrenskosten bleiben noch übrig.

Ähnlich wie bei der Prozesskostenhilfe müssen Sie dann noch vier Jahre nachweisen, ob sich Ihre finanzielle Situation verbessert hat (und ggf. Raten ans Land Berlin zahlen). Nach vier Jahren werden dann auch diese Kosten erlassen.

Verkürzung der Laufzeit

Sind nach fünf Jahren Insolvenz alle Kosten des Verfahrens bezahlt, können Sie einen Antrag auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung stellen und die Insolvenz ein Jahr früher beenden.

Theoretisch können Sie bereits nach drei Jahren Verfahrensdauer eine vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung beantragen, wenn Sie mindestens 35 % der angemeldeten Forderungen plus die Verfahrenskosten tilgen konnten. Tatsächlich müssen Sie in diesen Fällen aufgrund der hohen Verfahrenskosten jedoch mindestens mit dem doppelten Betrag rechnen.

Praktisch wird diese Möglichkeit damit nur in Ausnahmefällen Anwendung finden.

Hindernisse

Das Verbraucherinsolvenzverfahren sollten Sie noch nicht vorbereiten, wenn Sie aktuelle Miet- oder Energieschulden haben. Hier sollten dringendere Maßnahmen im Vordergrund stehen, um Ihre Wohnung oder die Stromversorgung zu erhalten.

In das Gläubigerverzeichnis müssen **alle** derzeit offenen Verbindlichkeiten aufgenommen werden – sowohl private Darlehen (die 3.000,- €, die Oma Ihnen mal geliehen hat), als auch der genutzte Dispo. Häufig ist es notwendig, ein neues Girokonto zu eröffnen. Ratenkäufe, z.B. das Abzahlen einer Küche oder Raten auf ein Sofa bei einem Versandhaus, sind auch Schulden und in das Forderungsverzeichnis aufzunehmen. Eine Weiterführung während des Verfahrens ist nicht möglich. Dies entspricht der Logik des Insolvenzverfahrens: Entweder sind Sie zahlungsunfähig oder Sie sind es nicht.

Ziel des Verfahrens ist die Restschuldbefreiung. Wie Sie bereits gelesen haben, wird diese jedoch auf Antrag des Gläubigers nicht für Forderungen erteilt, die aus unerlaubter Handlung stammen. Ausgenommen sind z.B. Forderungen aus Steuerstraftaten, Betrug, Körperverletzungen oder Unterhaltspflichtverletzungen gegenüber minderjährigen Kindern.

Prüfen Sie also, welche Beträge betroffen sein könnten und ob sich ein Verfahren noch lohnt, falls diese Forderungen am Ende übrig bleiben.

Die Restschuldbefreiung wird insgesamt nicht erteilt, wenn bekannt wird, dass Sie fünf Jahre vor dem Insolvenzantrag oder danach wegen einer Insolvenzstrafat verurteilt wurden (z.B. Vermögensverschiebung). Gleiches gilt, wenn bekannt wird, dass Sie in den letzten drei Jahren vor Antragstellung irgendwo vorsätzlich falsche Angaben gemacht haben, um Zahlungen zu vermeiden (z.B. Steuern) oder um Gelder zu erhalten (z.B. Selbstauskunft Bank, Jobcenter/ Sozialamt).

Die Restschuldbefreiung kann auch versagt werden, wenn Sie in den letzten drei Jahren vor dem Antrag oder danach vorsätzlich oder grob fahrlässig die Befreiung der Insolvenzgläubiger dadurch beeinträchtigt haben, dass Sie unangemessene Verbindlichkeiten begründet oder Vermögen verschwendet haben.

Wenn Sie im Insolvenzantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht haben oder Ihre Auskunft- oder Mitwirkungspflichten verletzen, kann Ihnen die Restschuldbefreiung ebenfalls versagt werden.

... TIPPS ...

- **Die Frage, ob das Verbraucherinsolvenzverfahren auch für Sie der richtige Weg ist, sollten Sie noch einmal ausführlich mit Ihrem Schuldnerberater besprechen. Nutzen Sie dafür den nachfolgenden Fragebogen. Aus diesem können Sie und Ihr Berater schneller ersehen, ob es Gründe gibt, in Ihrem Fall das Verfahren nicht oder noch nicht zu beginnen.**

Häufig gestellte Fragen

Werde ich alle Schulden los?

Wenn zu Ihren Schulden auch Bußgelder, Geldstrafen oder sogenannte Forderungen aus vorsätzlich unerlaubter Handlung (z.B. Schadenersatz) gehören – nein. Auch Schulden, die während des Insolvenzverfahrens neu entstehen, werden nicht erlassen.

Welches Vermögen wird im Insolvenzverfahren verwertet?

Wenn Sie bereits Erfahrungen mit einem Gerichtsvollzieher gemacht haben, wissen Sie, dass alles für eine bescheidene Haushaltsführung Notwendige nicht pfändbar ist. Im Insolvenzverfahren gelten dieselben Rechtsvorschriften. Näheres können Sie im Kapitel „Zwangsvollstreckung durch den Gerichtsvollzieher“ auf Seite 25 nachlesen. Zum Vermögen gehören auch Forderungen, die Sie gegen andere haben (z.B. Sparverträge, vermögenswirksame Leistungen, Erbe, Anspruch aus einer Lebensversicherung).

Die Vermögensverwertung findet im eröffneten Insolvenzverfahren statt (die Zeit zwischen Eröffnungsbeschluss und Schlusstermin). Sollten Sie nach dem Schlusstermin und vor Erteilung der Restschuldbefreiung erben, fließt die Hälfte des Erbes in die Masse.

Ohne Auto kann ich meine Arbeit nicht ausüben. Wird es trotzdem verwertet?

Wenn es beruflich notwendig ist, muss Ihnen Ihr PKW verbleiben. Fahren Sie ein sehr teures Auto, müsste dies verkauft und ersatzweise ein günstigeres angeschafft werden. Der Insolvenzverwalter wird auch genau prüfen, ob Sie mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Arbeit gelangen können und ein Auto wirklich unverzichtbar ist. Auch aus gesundheitlichen Gründen kann ein Verwertungsverbot für den Pkw gegeben sein.

Ich wohne in einem noch nicht abbezahlten Einfamilienhaus. Wird dieses versteigert? Müssen wir dann ausziehen?

Im eröffneten Insolvenzverfahren wird Ihr Vermögen verwertet. Ihr Haus gehört zum Vermögen. Wenn es verkauft bzw. versteigert wird, müssen Sie damit rechnen, dass der neue Eigentümer das Haus selbst nutzen will.

Wenn meine Lebensversicherung jetzt verwertet wird, bekommt der Insolvenzverwalter gar nicht soviel, aber für mich bedeutet das einen wirtschaftlichen Verlust. Kann ich das nicht verhindern?

Zunächst ist es sinnvoll, den aktuellen Rückkaufwert der Versicherung zu erfragen. Auf diese Summe hat der Insolvenzverwalter ein Anrecht.

In der Regel wird er Ihnen auf Wunsch Gelegenheit geben, die Versicherung für diesen Betrag „freizukaufen“. Sollten also Ihre Familie oder Bekannte in der Lage sein, den aktuellen Wert der Versicherung an den Insolvenzverwalter zu zahlen, kann eine Kündigung vermieden werden und Sie könnten diese ganz normal weiter führen.

Sie dürfen den aktuellen Wert aber auch selbst in monatlichen Raten aus Ihrem unpfändbaren Einkommen zahlen. (Gleiches gilt auch für andere Vermögenswerte wie z.B. ein Auto).

Wie viel kostet das Insolvenzverfahren?

Rechnen Sie mit mindestens 1.800,- € Verfahrenskosten für das gesamte Verfahren. Im Einzelfall können diese erheblich höher sein. Wenn Sie aus eigener Kraft die Kosten nicht aufbringen, können Sie die Stundung (Zahlungsaufschub) der Kosten beantragen.

Ich habe kein pfändbares Einkommen, da mein Einkommen zu gering ist. Somit kann ich keinen Betrag zur Schuldenregulierung anbieten. Werde ich trotzdem meine Schulden los?

Ja. In Deutschland gibt es keine Regelung über einen Mindestbetrag, den Gläubiger erhalten müssen.

Ich habe nur Schulden mit meinem Ehepartner gemeinsam. Können wir einen gemeinsamen Antrag stellen?

Nein. Jeder muss seinen eigenen Antrag stellen.

Kann ich mich während des Verfahrens selbstständig machen?

Ja, berufliche Veränderungen müssen dem Insolvenzverwalter jedoch zeitnah mitgeteilt werden.



FRAGEBOGEN FÜR DIE VORBEREITUNG IHRES INSOLVENZVERFAHRENS

Ich habe insgesamt Schulden in Höhe von € bei Gläubigern

- Ich war mal selbstständig (und ich hatte /keine Arbeitnehmer)
- Ich bin aktuell selbstständig tätig (Freiberufler, Kleingewerbetreibender)
- Ich werde gerade gepfändet Konto Lohn
- Ich habe aktuelle Miet- oder Energieschulden
- Mein Girokonto ist derzeit im Minus
- Mein Girokonto ist bereits ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto)
- Ich zahle noch etwas in Raten ab (Möbelstück/ Auto)
- Ich wurde wegen §§ 283 ff StGB (Insolvenzstraftat) verurteilt
- Es könnte sein, dass ich in den vergangenen drei Jahren schriftlich falsche Angaben bei Behörden (z.B. Sozialamt, Finanzamt, Jobcenter ...) oder bei Banken gemacht habe
- Ich habe noch eine Geldbuße / Geldstrafe in Höhe von € zu bezahlen
- Ich habe Unterhaltsschulden und/oder Probleme, meinen laufenden Unterhalt zu zahlen
- Ich habe Privatschulden (Darlehen bei Angehörigen)
- Ich habe Forderungen im Zusammenhang mit einer Immobilie (Haus, Eigentumswohnung)
- Ich habe eine Lohnabtretung unterschrieben (z.B. im Kleingedruckten bei Kreditaufnahme)
- Für einige Forderungen hafte ich nicht alleine
- Ich erhalte monatlich € vom Arbeitgeber Arbeitsamt Sozialamt
 Rententräger Sonstiges
- Ich habe ein Auto, Motorrad, Videokamera (sonstige wertvolle Gegenstände)
- Ich verfüge noch über folgendes Vermögen (z.B. Lebensversicherung, Sparbuch, Bausparvertrag)
- Ich erwarte eine Steuernachzahlung
- Ich habe eine Mietkaution hinterlegt bzw. Genossenschaftsanteile erworben

Diesen Fragebogen bitte zum ersten Termin in die Schuldnerberatung mitbringen.

6. ANHANG

6.1 MUSTERBRIEFE

für Ratenzahlung wegen Mietrückständen



An den Vermieter

Mietverhältnis in (Ort, Straße)
Ausgleich von Mietrückständen

Sehr geehrte/r ...

aufgrund meiner angespannten finanziellen Situation war ich nicht in der Lage, meine Miete vollständig und regelmäßig zu bezahlen.

Leider kann ich die Rückstände wegen meines niedrigen Einkommens nicht auf einmal bezahlen.

Ich bitte Sie daher, mir zu ermöglichen, den Rückstand mit monatlichen Raten in Höhe von ... auszugleichen. Die Rate auf den Rückstand werde ich ab ... jeweils mit der fälligen Miete überweisen.

Ich hoffe, Sie haben Verständnis für meine schwierige wirtschaftliche Situation und können sich mit meinem Vorschlag einverstanden erklären.

Mit freundlichen Grüßen

an Vermieter, dass Hilfe durch das Jobcenter/ Sozialamt beantragt wurde



An den Vermieter

Mietverhältnis in (Ort, Straße)
Ausgleich von Mietrückständen

Sehr geehrte/r ...

durch ausbleibende Zahlungen von ... (Sozialhilfe/ Arbeitslosengeld/ Arbeitseinkommen/ ...) bin ich in eine wirtschaftliche Notlage geraten. Ich konnte deshalb meine Miete (nur in Teilbeträgen/ leider nicht einmal in Teilbeträgen) nicht bezahlen.

Ich habe deshalb die Übernahme der Mietrückstände bei der zuständigen Sozialbehörde beantragt. Leider wird sich die Antragsbearbeitung einige Wochen hinziehen.

Ich bitte Sie, von weiteren Zwangsmaßnahmen (bzw. einstweilen von der Weiterverfolgung der angedrohten Wohnungskündigung) Abstand zu nehmen und werde Sie unaufgefordert über die Entscheidung der Sozialbehörde auf dem Laufenden halten.

Die reguläre monatliche Miete werde ich selbstverständlich pünktlich überweisen.

Für Ihr Verständnis und Entgegenkommen danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

für Ratenzahlung wegen Energieschulden



Energieversorger XY
Energieversorgungsvertrag Nr. ...
Ausgleich von Zahlungsrückständen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund meiner angespannten finanziellen Situation war ich nicht in der Lage, meine Abschlagszahlungen regelmäßig und/oder vollständig zu entrichten.

Ich bitte Sie daher, mir zu ermöglichen, den Rückstand mit monatlichen Raten in Höhe von ... € auszugleichen. Ich werde die Raten von monatlich ... € beginnend ab ... und dann jeweils zum ... eines Monats zusätzlich zu den monatlichen Abschlägen überweisen.

Sollte wegen des Zahlungsverzuges schon die Sperrung der Energiezufuhr angedroht worden sein, bitte folgende Ergänzung vornehmen:

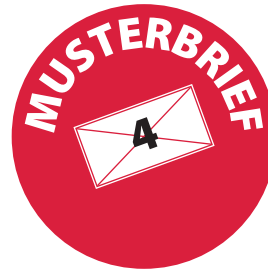
Ich bin dringend auf die Versorgung mit Energie angewiesen. Von der angedrohten Sperrung der Energiezufuhr bitte ich Sie abzusehen, da die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zu den aufgelaufenen Rückständen stehen.

Ich stelle mit einer Ratenzahlung von ... € monatlich die Tilgung der Rückstände sicher.

Ich danke für Ihre Bemühungen und sehe Ihrer Rückäußerung entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

an Energielieferanten, dass Hilfe durch die Sozialbehörde beantragt wurde



Energieversorger XY
Energieversorgungsvertrag Nr. ...
Ausgleich von Zahlungsrückständen

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch ausbleibende Zahlungen von ... (Sozialhilfe/ Arbeitslosengeld/ Arbeitseinkommen/ ...) bin ich in eine wirtschaftliche Notlage geraten.

Ich konnte deshalb meine Abschlagszahlungen (nur in Teilbeträgen/ leider nicht einmal in Teilbeträgen) nicht bezahlen. Ich habe deshalb einen Antrag auf Übernahme der Energierückstände bei der zuständigen Sozialbehörde gestellt.

Die Antragsbearbeitung kann einige Wochen dauern. Ich bitte Sie, von der Weiterverfolgung der angedrohten Sperrung der Energiezufuhr Abstand zu nehmen und werde Sie unaufgefordert über die Entscheidung der Sozialbehörde auf dem Laufenden halten.

Für Ihr Verständnis und Entgegenkommen danke ich Ihnen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

für Antrag auf Ratenzahlung bei Geldstrafen oder Bußgeldern



An die Staatsanwaltschaft (bei Geldstrafe)
An die Bußgeldstelle (bei Bußgeld)

Betr.: Antrag auf Ratenzahlung
Geschäftsnummer: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen mich wurde eine Geldstrafe/ein Bußgeld über ... € verhängt.

Aufgrund meiner finanziellen Situation bin ich nicht in der Lage, den vollen Betrag zu begleichen und beantrage daher Ratenzahlung in Höhe von monatlich ... €.

Die Zahlungen werden jeweils zum ... eines Monats erfolgen. Meine Einkommenssituation weise ich durch die beigefügte Kopie meines Bewilligungsbescheides des Jobcenters (oder Vorlage eines sonstigen Einkommensbelegs) nach.

Mit freundlichen Grüßen

für Antrag auf Abarbeiten bei Geldstrafen



An die Staatsanwaltschaft

Betr.: Antrag auf freie Arbeit
Geschäftsnummer: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aufgrund meiner derzeitigen finanziellen Situation bin ich nicht in der Lage, Ratenzahlungen zu leisten (Arbeits- und Einkommenssituation kurz schildern und belegen).

Ich beantrage daher, mir die Tilgung durch freie Arbeit zu ermöglichen. Bitte schicken Sie mir eine Liste über entsprechende Beschäftigungsstellen zu.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

für Antrag auf Herabsetzung des Unterhalts



für mein(e) Kind(er) ...
(geb. ...)

Geschäftszeichen: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit stelle ich einen Antrag auf Herabsetzung des Unterhaltes für mein(e) Kind(er) ...

Ich bin seit ... arbeitslos (krank, berentet, ... etc.) weil, ...

Zur Zeit erhalte ich Arbeitslosengeld (Arbeitslosengeld II, Grundsicherung, Krankengeld, Rente) in Höhe von ... €. Ich bemühe mich intensiv um Arbeit, bisher jedoch erfolglos.

Ich bin bereit, meiner Unterhaltszahlung nachzukommen, kann jedoch den Unterhalt aufgrund meines geringen Einkommens nicht in der festgelegten Höhe bezahlen. Ich bin mir bewusst, wie wichtig die Zahlung des Unterhaltes ist.

Für mich wäre es eine große Entlastung, wenn die Unterhaltsrückstände gestundet und der laufende Unterhalt herabgesetzt werden würde.

Ich bitte Sie, meinem Antrag zu entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteilung von Zahlungsunfähigkeit



An Gläubiger XY

Betrifft: Ihr Schreiben vom ...
Aktenzeichen ...

Mitteilung von Zahlungsunfähigkeit

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich teile Ihnen mit, dass ich zurzeit zahlungsunfähig bin, da ich von ... € Arbeitseinkommen/ Arbeitslosengeld/ Grundsicherung/ Rente lebe und somit über kein ausreichendes Einkommen verfüge. Zusätzlich bin ich für meine/n Mann/ Frau und mein/e (Anzahl) Kind/er unterhaltspflichtig.

Abwandlung:

Bei langfristiger Zahlungsunfähigkeit aufgrund andauernder Arbeitslosigkeit bzw. Abhängigkeit von Sozialleistungen.

Ich teile Ihnen mit, dass ich zahlungsunfähig bin.

Um meine laufenden Zahlungsverpflichtungen wie Miete und Energie nicht zu gefährden, muss ich den gesetzlichen Einkommensschutz der Pfändungstabelle und des Pfändungsschutzkontos in Anspruch nehmen.

Mit freundlichen Grüßen

für einen Schuldenvergleich mit Einmalzahlung



An Gläubiger XY

Betrifft: ...
Aktenzeichen: ...

Vergleichsvorschlag

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bei ... Gläubigern Schuldverpflichtungen in Gesamthöhe von ... €.

Ich lebe von ... in Höhe von (Davon muss ich meine ... köpfige Familie unterhalten.) Im Rahmen meiner wirtschaftlichen Möglichkeiten ist es mir nicht mehr möglich, allen Schuldverpflichtungen nachzukommen. Daher muss ich den gesetzlichen Einkommensschutz der Pfändungstabelle und des Pfändungsschutzkontos in Anspruch nehmen.

Durch Dritte könnte ich ein begrenztes Darlehen für die gesamte Regulierung meiner Schulden erhalten. Davon kann ich Ihnen ... € als Vergleich anbieten, sofern Sie im Vorfeld rechtsverbindlich auf die Restforderung verzichten.

Durch die Annahme dieses Vergleiches würden Sie wenigstens Teile der Forderung einbringen. Sofern Sie sich nicht meinem Angebot anschließen können, kann ich nur um langfristige Stundung bitten.

Nach Eingang des Geldes bitte ich um ein Erledigungsschreiben/ Herausgabe des Schuldtitels.

Mit freundlichen Grüßen

für eine Ratenzahlung der Schulden



An Gläubiger XY

Betrifft: Ihr Schreiben vom ...
Aktenzeichen ...

Antrag auf Ratenzahlung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bei ... Gläubigern Schulden in Höhe von ca. ... €.

Von meinem Einkommen muss der Lebensunterhalt für mich/meine ... köpfige Familie bestritten werden. Die oben genannte Forderung kann ich zu meinem Bedauern nicht in einer Summe zahlen.

Wenn Sie die Forderung in Höhe von ... € festschreiben, bin ich bereit, monatliche Raten in Höhe von ... € zu bezahlen.

Habe ich diese Raten bezahlt, werden mir alle darüber hinausgehenden Forderungen erlassen.

Nach Eingang des Geldes bitte ich um ein Erledigungsschreiben/Herausgabe des Schuldtitels.

Mit freundlichen Grüßen

Ähnlicher Text verwendbar bei lang andauernder Arbeitslosigkeit, bei anderen Einkommenseinbußen, z.B. durch Krankengeld oder Wegfall eines Verdienstes wegen Erziehungsurlaubes.

für einen Erlass der Schulden



An Gläubiger XY

Betrifft: Ihr Schreiben vom ...
Aktenzeichen ...

Erlass der Forderung

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe bei ... Gläubigern Schuldverpflichtungen in Höhe von ca. ... €.

Im Rahmen meiner wirtschaftlichen Möglichkeiten habe ich mich stets bemüht, meinen Verpflichtungen nachzukommen. Von meinem Lohn/Arbeitslosengeld (oder SGB-II-Leistung/Krankengeld etc.) muss ich leben (jedoch meine ... köpfige Familie unterhalten), so dass für Ratenzahlungen keinerlei Spielraum mehr vorhanden ist.

Eine Veränderung dieser Situation ist nicht absehbar. Ich habe weder pfändbare Habe noch verwertbares Vermögen.

Ich bitte Sie daher, mir Ihre Forderung zu erlassen und dabei zu berücksichtigen, dass ich bisher bereits einen Betrag von ... € gezahlt habe (evtl. Prozentsatz von der ursprünglichen Forderung angeben).

Ich danke Ihnen für Ihr Verständnis und entgegenkommen im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen

Selbstauskunft bei der Schufa



An die SCHUFA
u.a. (siehe rechte Spalte)

Antrag auf Auskunftserteilung nach
§ 34 Bundesdatenschutzgesetz
(BDSG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte ich Sie, mir schriftlich zu folgenden Punkten Auskunft zu erteilen:

- **die bei Ihnen über mich gespeicherten personenbezogenen Daten**
- **die Herkunft meiner Daten**
- **den oder die Empfänger (bitte mit Name und Adresse), an die Sie meine Daten übermittelt haben**
- **meine aktuellen Wahrscheinlichkeitswerte (Scorewerte) und die zu meiner Person innerhalb der letzten 12 Monate übermittelten Scorewerte**
- **eine individuelle und einzelfallbezogene Erklärung meiner Scorewerte.**

Mir ist bekannt, dass Sie bei schriftlichen Anträgen auf Auskunftsgewährung eine Kopie des Personalausweises anfordern dürfen, um meine Identität zu überprüfen. Eine entsprechende Kopie habe ich beigelegt.

Da nur die Angaben zu Name, Anschrift und Geburtsdatum für eine Identitätsprüfung erforderlich sind, habe ich die restlichen Angaben geschwärzt.

Mit freundlichen Grüßen

Anschriften:

SCHUFA Holding AG
Postfach 10 25 66
44725 Bochum

Deltavista GmbH
Datenschutz
Kaiserstr. 217
76133 Karlsruhe

Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG
Abteilung Datenschutz
Gasstr. 18
22761 Hamburg

infoscore Consumer Data GmbH
Abt. Datenschutz
Rheinstr. 99
76532 Baden-Baden

CEG Creditreform Consumer GmbH
Konsumentenservice
Hellersbergstr. 11
41460 Neuss

accumio finance services GmbH
Niederlassung Hannover
Customer Care Services Center
- Selbstauskunft Auskunftsteil -
Postfach 11 02 54
30099 Hannover

6.2 ADRESSENVERZEICHNIS

Die Beratungsstellen der in der LAG SIB zusammengeschlossenen Träger

Die Beratung bei diesen gemeinnützigen Stellen ist für Ratsuchende kostenlos.

| Bezirk | Beratungsstelle | PLZ | Anschrift | Telefon |
|----------------------------|--|-------|----------------------------|---------------|
| Charlottenburg-Wilmersdorf | Diakonisches Werk Steglitz und Teltow-Zehlendorf e.V. | 10623 | Hardenbergstr. 9a | 31 50 71 20 |
| | Arbeiterwohlfahrt Berlin-Spree-Wuhle e.V. | 10958 | Yorkstr. 4-11 | 9 02 98 36 94 |
| Friedrichshain-Kreuzberg | Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V. | 10997 | Schlesische Str. 27a | 6 91 60 78 |
| | DILAB e.V. | 10247 | Rigaer Str. 103 | 4 22 77 94 |
| Lichtenberg | Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. | 13057 | Warnitzer Str. 26 | 96 20 94 94 |
| | Julateg Finsolv Lichtenberg e.V. | 10367 | Normannenstr. 5a | 5 10 10 07 |
| Marzahn-Hellersdorf | Julateg Finsolv Marzahn - Hellersdorf e.V. | 12619 | Ernst-Bloch-Str. 43 | 54 71 21 52 |
| Mitte | Arbeiterwohlfahrt Mitte e.V. | 13357 | Badstr. 33 | 4 93 01 40 |
| | Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. | 10115 | Große Hamburger Str. 18-19 | 66 63 34 20 |
| | Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V. | 10551 | Arminiusstr. 2-4 | 6 52 15 71 40 |
| Neukölln | AWO Südost e.V. | 12049 | Mahlower Str. 23 | 31 98 72 00 |
| Pankow | Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. | 10437 | Schönhauser Allee 141 | 66 63 38 33 |
| Reinickendorf | Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V. | 13509 | Mirastr. 54 | 4 37 76 14 10 |
| Spandau | Arbeiterwohlfahrt Spandau e.V. | 13595 | Betckestr. 7 | 36 28 38 66 |
| | Selbsthilfe u. Beratungstreff Regenbogen e.V. | 13585 | Lynarstr. 9 | 3 36 30 53 |
| Steglitz-Zehlendorf | Deutscher Familienverband, Landesverband Berlin e.V. | 12165 | Berlinickestr. 13 | 70 09 62 90 |
| Tempelhof-Schöneberg | Verbraucherzentrale Berlin e.V. | 10623 | Hardenbergplatz 2 / 3.OG | 21 48 52 27 |
| Treptow-Köpenick | Julateg Finsolv Treptow - Köpenick e.V. | 12559 | Salvador-Allende-Str. 87 | 6 55 79 38 |
| | offensiv '91 e.V. | 12439 | Hasselwerderstr. 38/40 | 6 31 50 66 |
| NEU seit dem 01.03.2014 | Berliner Stadtmission soziale Dienste gGmbH Schuldner- und Insolvenzberatung für den Berliner Justizvollzug | 10557 | Lehrter Str. 69 | 23 00 43 03 |

Bitte wenden Sie sich an eine Beratungsstelle in dem Bezirk, in dem Sie wohnen!

Stand: Juli 2015

Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft
Schuldner- und Insolvenzberatung
(LAG SIB) e.V.

Genter Straße 53
13353 Berlin

Verantwortlich für den Inhalt

Autoren:

Susanne Fairlie
Kathrin Hackenberg
Elke Hannig
Stefan Hattwig
Corinna Horn
Andrea Krämer
Wolfgang Machutta
Heidi Michel
Julia Rosenthal
Gabriele Stern
Susanne Vetter
Monika Wächter
Marinus Wertmüller

Layout/Illustrationen

Jürgen Frölich · grafik · design

Druck

Rudower Panorama Verlag+Medien GmbH

Der Druck dieser Zwischenaufgabe der
Broschüre wurde ermöglicht durch eine
Förderung der Berliner Sparkasse.

